

Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

3. Sitzung • Mittwoch, 16.09.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht | 13/280/2026
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2026 (Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/114/2026
Kenntnisnahme |
| 8. | Mittelbereitstellungen | |
| 8.1. | Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 521.K500 „Rückzahlung Ablösebeträge Parkplätze“ | 63/150/2026
Beschluss |
| 9. | Gemeinsam Verantwortung übernehmen - Tierschutz in Erlangen nachhaltig stärken
Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 069/2026
Vortrag durch Tierheim Erlangen | 39/022/2026
Beschluss |
| 10. | Geschäftsordnung 2026 für den Stadtrat Erlangen | 13-2/303/2026
Gutachten |
| 11. | Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2026 und Berufung weiterer Mitglieder | 13-3/149/2026
Gutachten |
| 12. | Antrag Nr. 063/2026 der Erlanger Linke Stadtratsfraktion: Sparkassenvorstandsgehälter begrenzen | BTM/125/2026
Beschluss |
| 13. | GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2025 | BTM/124/2026
Gutachten |

14.	KommunalBIT AöR: Jahresabschluss 2025	BTM/126/2026 Beschluss
15.	Medical Valley Center GmbH: Jahresabschluss 2025 und Wiederbestellung Geschäftsführung	BTM/127/2026 Beschluss
16.	IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH: Wiederbestellung Geschäftsführung	BTM/128/2026 Beschluss
17.	Übergabe der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim an die ESTW AG	BTM/129/2026 Gutachten
18.	Bericht Einführung einer "Bergkönig*in" 2027 - Antrag Nr. 30/2026 der SPD-Fraktion vom 12.05.2026	233/009/2026 Beschluss
19.	Zwischenbericht des Amtes 16 Personalrat Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026	PR/017/2026 Beschluss
20.	Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026	66/330/2026 Beschluss
21.	Zwischenbericht des Amtes 39 Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026	39/021/2026 Beschluss
22.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	30/145/2026 Gutachten
23.	Digitales Kontakt- und Zuständigkeitsverzeichnis der Stadtverwaltung für Stadtrat und Gremien - Antrag Nr. 045/2026 Freie Wähler	11/079/2026 Beschluss
24.	Bedarfsorientierte Personalplanung bei freiwilligen Aufgaben - Antrag Nr. 57/2026 FDP	11/080/2026 Beschluss
25.	Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen Nachträgliche Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof Erlangen	39/023/2026 Gutachten
26.	Anfragen	
26.1.	Anfrage der Erlanger Linken zur effizienteren Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen	33/059/2026 Kenntnisnahme

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 9. September 2026

STADT ERLANGEN

gez. Jörg Volleth

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht	
Mitteilung zur Kenntnis 13/280/2026	6
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 20.08.2026 13/280/2026	7
TOP Ö 7.2 Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2026 (Budgets und Arbeitsprogramme)	
Mitteilung zur Kenntnis 201/114/2026	8
Anlage 1 Ämterbudgets 2026 (Sachkostenbudgets)_Zwischenstände zum 31.07.2026 201/114/2026	10
Anlage 2 Personalkostenbudgetierung_Abrechnung 1. Halbjahr 2026 201/114/2026	11
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026 - sog. Ampel 201/114/2026	12
TOP Ö 8.1 Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 521.K500 „Rückzahlung Ablösebeträge Parkplätze“	
Vorlage Mittelbereitstellung 63/150/2026	27
TOP Ö 9 Gemeinsam Verantwortung übernehmen - Tierschutz in Erlangen nachhaltig stärken Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 069/2026	
Beschlussvorlage 39/022/2026	30
Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 069-2026 39/022/2026	32
TOP Ö 10 Geschäftsordnung 2026 für den Stadtrat Erlangen	
Beschlussvorlage 13-2/303/2026	34
Anlage 1 Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen 13-2/303/2026	36
Anlage 2_Synopse Änderungen GeschO 13-2/303/2026	66
TOP Ö 11 Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2026 und Berufung weiterer Mitglieder	
Beschlussvorlage 13-3/149/2026	115
TOP Ö 12 Antrag Nr. 063/2026 der Erlanger Linke Stadtratsfraktion: Sparkassenvorstandsgehälter begrenzen	
Beschlussvorlage BTM/125/2026	118
Antrag der Erlanger Linke Stadtratsfraktion Nr. 063/2026 BTM/125/2026	120
TOP Ö 13 GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2025	
Beschlussvorlage BTM/124/2026	121
Anlage_Bilanzen und GuVs zum 31.12.2025 BTM/124/2026	127
TOP Ö 14 KommunalBIT AöR: Jahresabschluss 2025	
Beschlussvorlage BTM/126/2026	133
Bilanz und GuV zum 31.12.2025 BTM/126/2026	139
TOP Ö 15 Medical Valley Center GmbH: Jahresabschluss 2025 und Wiederbestellung Geschäftsführung	
Beschlussvorlage BTM/127/2026	143
Bilanz und GuV zum 31.12.2025 BTM/127/2026	146
TOP Ö 16 IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH: Wiederbestellung Geschäftsführung	
Beschlussvorlage BTM/128/2026	148

TOP Ö 17 Übergabe der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim an die ESTW AG	
Beschlussvorlage BTM/129/2026	150
TOP Ö 18 Bericht Einführung einer "Bergkönig*in" 2027 - Antrag Nr. 30/2026 der SPD-Fraktion vom 12.05.2026	
Beschlussvorlage 233/009/2026	153
Antrag Nr. 030/2026 233/009/2026	156
TOP Ö 19 Zwischenbericht des Amtes 16 Personalrat	
Beschlussvorlage PR/017/2026	157
Budget u Arbeitsprogramm Amt 16 Personalrat PR/017/2026	159
TOP Ö 20 Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026	
Beschlussvorlage 66/330/2026	161
Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026 – des Amtes 66 66/330/2026	163
TOP Ö 21 Zwischenbericht des Amtes 39 Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026	
Beschlussvorlage 39/021/2026	165
Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026 - des Amtes 39 39/021/2026	167
TOP Ö 22 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	
Beschlussvorlage 30/145/2026	169
Anlage 1 - Änderungssatzung 30/145/2026	172
Anlage 2 - Synopse 30/145/2026	174
TOP Ö 23 Digitales Kontakt- und Zuständigkeitsverzeichnis der Stadtverwaltung für Stadtrat und Gremien - Antrag 045/2026	
Beschlussvorlage 11/079/2026	180
Fraktionsantrag 045_2026 Freie Wähler 11/079/2026	181
Geschäftsverteilungsplan - Referate und Ämter der Stadtverwaltung Erlangen 11/079/2026	183
TOP Ö 24 Bedarfsorientierte Personalplanung bei freiwilligen Aufgaben - Antrag Nr. 57/2026 FDP	
Beschlussvorlage 11/080/2026	184
Fraktionsantrag FDP 057/2026 11/080/2026	186
TOP Ö 25 Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen Nachträgliche Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof Erlangen	
Beschlussvorlage 39/023/2026	188
TOP Ö 26.1 Anfrage der Erlanger Linken zur effizienteren Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen	
Mitteilung zur Kenntnis 33/059/2026	191
Anfrage_Effizienz_Einbuengerung 33/059/2026	193

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/280/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPa zum 20.08.2026 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPa zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 09/2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 20.08.2026

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
030/2026	12.05.2025	SPD	Berichtsantrag zum HFPA zur Einführung einer „Bergkönig*in“	II/23	verschoben in den HFPA am 16.09.2026
038/2026	27.05.2026	CSU	Prüfung und Schaffung von Möglichkeiten zur Nutzung von Leerständen in der Altstadtmarktpassage durch ehrenamtliche Gruppierungen	II/CM	In Bearbeitung
039/2026	01.06.2026	Erlanger Linke	Antrag zur Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
045/2026	11.06.2026	Freie Wähler	Digitales Kontakt- und Zuständigkeitsverzeichnis der Stadtverwaltung für Stadtrat und Gremien	III/11	Einbringung in HFPA am 16.09.2026
057/2026	22.06.2026	FDP	Bedarfsorientierte Personalplanung bei freiwilligen Aufgaben	III/11	Einbringung in HFPA am 16.09.2026
063/2026	29.06.2026	Erlanger Linke	Antrag Nr. 063/2026 der Erlanger Linke Stadtratsfraktion: Sparkassenvorstandsgehälter begrenzen	II/BTM	Vorlage BTM/125/2026

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/114/2026

Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2026 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.07.2026“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2026 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen.

Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Kompensationsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen, soweit die Informationen in der sog. Ampel nicht ausreichend und weitere Erläuterungen erforderlich sind.

Anlagen:

Anlage 1: Ämterbudgets 2026 (Sachkostenbudgets) - Zwischenstände zum 31.07.2026

Anlage 2: Personalkostenbudgetierung - Abrechnung 1. Halbjahr 2026

Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026 - sog. Ampel

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Ämterbudgets 2026 - Stand zum 31.07.2026

Übersicht Sachmittelbudgets

Stadt Erlangen

Nr.	Beschreibung	Budgetart lt. HHPlan 2026	2026 Ertrag Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2026 Ertrag Ist in Euro	in %	2026 Aufwand Plan in Euro fortgeschr. Ansatz	2026 Aufwand Ist in Euro	in %	2026 Plan: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro	Planbudget bis 31.07.2026 58 %	2026 Ist: Überschuss (+) Zuschuss (-) in Euro
AMT	Sachmittelbudget (nur Kontenmerkmal SKO)										
11	Personal- und Organisationsamt	Überschuss	2.700.400	1.299.632	48	-1.794.500	-1.054.689	59	905.900	525.422	244.943
13	Bürgermeister- und Presseamt	Zuschuss	388.300	179.252	46	-893.900	-240.425	27	-505.600	-293.248	-61.173
14	Revisionsamt (ohne überörtl. Prüfung)	Überschuss	28.900	1.000	3	-12.028	-2.680	22	16.872	9.786	-1.680
16	PR - Personalrat	Zuschuss	200			-17.800	-9.407	53	-17.600	-10.208	-9.407
17	Amt f. Digitalisierung und Informationstechnik (ohne K-Bit)	Zuschuss	20.000	5.080	25	-384.200	-143.310	37	-364.200	-211.236	-138.230
20	Stadtkämmerei (nur Produkte 1111, 1113 und 5711)	Zuschuss	91.400	71.837	79	-526.300	-208.360	40	-434.900	-252.242	-136.523
23	Liegenschaftsamt	Überschuss	4.136.700	3.543.817	86	-1.554.600	-870.131	56	2.582.100	1.497.618	2.673.686
30	Rechtsamt (ohne Prozesse)	Überschuss	150.000	108.074	72	-48.694	-42.939	88	101.306	58.757	65.135
31	Amt f. Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Abfallberatung)	Zuschuss	233.300	97.733	42	-422.200	-214.677	51	-188.900	-109.562	-116.944
33	Bürgeramt	Überschuss	4.203.100	2.119.105	50	-1.715.800	-1.387.951	81	2.487.300	1.442.634	731.154
34	Standesamt und Friedhofsverwaltung (ohne Friedhofswesen)	Überschuss	535.100	311.784	58	-109.406	-66.604	61	425.694	246.903	245.180
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ohne ILS-Umlage und Pandemie)	Zuschuss	483.300	363.218	75	-586.850	-388.076	66	-103.550	-60.059	-24.858
39	Amt f. Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne 0)	0	23.500	50.013	213	-23.500	-17.479	74			32.534
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	Überschuss	13.929.709	9.540.123	68	-9.365.435	-3.459.376	37	4.564.274	2.647.279	6.080.747
41	Amt für Stadtteilarbeit	Zuschuss	142.000	85.515	60	-3.763.020	-2.305.497	61	-3.621.020	-2.100.192	-2.219.981
42	Stadtbibliothek	Zuschuss	218.900	102.490	47	-424.258	-276.904	65	-205.358	-119.107	-174.414
43	Volkshochschule	Überschuss	5.242.900	3.588.771	68	-3.917.904	-2.698.428	69	1.324.996	768.498	890.343
44	Theater - schauspiel erlangen	Zuschuss	1.544.800	75.886	5	-3.598.500	-1.933.959	54	-2.053.700	-1.191.146	-1.858.073
45	Stadtarchiv	Zuschuss	70.000	36.596	52	-108.058	-21.313	20	-38.058	-22.074	15.282
46	Stadtmuseum	Zuschuss	86.800	33.579	39	-300.117	-122.085	41	-213.317	-123.724	-88.506
47	Kulturamt (ohne Pandemie)	Zuschuss	1.632.500	810.272	50	-2.850.000	-1.520.466	53	-1.217.500	-706.150	-710.194
52	Amt für Sport und Gesundheitsförderung	Zuschuss	3.842.100	595.400	15	-5.610.300	-3.238.916	58	-1.768.200	-1.025.556	-2.643.516
61	Amt für Stadtplanung und Mobilität (ohne StUB)	Zuschuss	569.800	931.670	164	-1.168.000	-364.699	31	-598.200	-346.956	566.971
63	Bauaufsichtsamt	Überschuss	1.750.100	1.323.090	76	-58.500	-16.549	28	1.691.600	981.128	1.306.540
66	Tiefbauamt	Zuschuss	5.404.200	2.064.296	38	-7.686.900	-1.825.520	24	-2.282.700	-1.323.966	238.776
SUMME1			47.428.009	27.338.230	58	-46.940.770	-22.430.440	48	487.239	282.599	4.907.790
50	Sozialamt	Zuschuss	29.288.100	16.048.721	55	-33.888.800	-19.555.837	58	-4.600.700	-2.668.406	-3.507.116
51	Stadtjugendamt	Zuschuss	44.610.600	23.298.702	52	-87.369.900	-42.284.308	48	-42.759.300	-24.800.394	-18.985.605
SUMME2			121.326.709	66.685.653	55	-168.199.470	-84.270.585	50	-46.872.761	-27.186.201	-17.584.931
24	Amt für Gebäudemanagement	Zuschuss	4.993.400	1.667.228	33	-32.924.667	-14.697.004	45	-27.931.267	-16.200.135	-13.029.776
SUMME3			126.320.109	68.352.881	54	-201.124.136	-98.967.589	49	-74.804.027	-43.386.336	-30.614.708

III/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Controlling-Zwischenbericht 31.07.2026
(nur Ergebnisse vom 01.01. - 30.06.2026)

	Lastschriften				Gutschriften		Ergebnis	
Amt	Beschäftigung ohne Planstelle	Überstunden/ Mehrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Sonstiges	Freie Planstellen/ -anteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1. Halbjahr	bereinigtes Ergebnis 1. Halbjahr*
Ref.	-4.514,22				133.582,78			
11	-21.193,45		-33.551,79		98.833,20		44.087,96	0,00
13		-178,67			64.772,46		64.593,79	0,00
14					57.190,30		57.190,30	0,00
16					0,00		0,00	0,00
17	-3.632,73				51.594,73		47.962,00	0,00
20	-7.832,26				193.607,36		185.775,10	0,00
23	-8.438,36			-1.288,65	68.994,69		59.267,68	0,00
24	-43.254,11	-3.745,96	-8.393,20		195.175,29	688,93	140.470,95	0,00
30					24.003,71		24.003,71	0,00
31 - ohne Abfallberatung					146.733,60		146.733,60	0,00
31- Abfallberatung		-863,37			2.305,58	599,72		
33	-31.736,54	-1.085,27	-23.472,63		89.756,82		33.462,38	0,00
34 - ohne Friedhof				-5.985,08	22.994,86		17.009,78	0,00
34 - Friedhof	-14.661,46	-523,73			57.916,66			
37					53.522,51		53.522,51	0,00
39 - ohne Fleischhygiene			-15.385,22		96.712,55		81.327,33	0,00
39 - Fleischhygiene					46.570,65			
40					11.365,01	12.913,31	24.278,32	0,00
40M	-2.029,97	-1.267,00		-49.983,56	111.541,45		58.260,92	0,00
40T	-30.501,55	-9.362,18			49.657,99		9.794,26	0,00
40W	-31.151,31			-57.620,28	107.669,11		18.897,52	0,00
41					20.615,56		20.615,56	0,00
42		-3.460,33			52.364,49		48.904,16	0,00
43	-14.167,50	-4.668,38			23.448,77		4.612,89	0,00
44					93.055,64		93.055,64	0,00
45					22.347,80		22.347,80	0,00
46		-4.861,08			8.225,49		3.364,41	0,00
47	-14.697,68	-13.959,09	-3.419,86		25.592,02	13.959,09	7.474,48	0,00
50	-9.433,84	-12.324,62	-54.689,51		304.247,76		227.799,79	0,00
51	-75.443,35	-6.726,67	-334.116,04	-1.236,90	2.033.261,65		1.615.738,69	0,00
52	-4.289,62				9.654,73		5.365,11	0,00
61			-8.218,08	-12.913,31	138.556,36		117.424,97	0,00
63					41.893,48		41.893,48	0,00
66		-1.733,59	-16.419,48		348.308,46		330.155,39	0,00
Gesamt	-316.977,95	-64.759,94	-497.665,81	-129.027,77	4.806.073,51	28.161,05	3.605.390,48	0,00

Hinweis:

Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind nicht budgetrelevant.

Die Bereiche Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene sind kostenrechnende Einrichtungen und der Bereich Ref. ist gemäß Ziffer 3.1.2 der Budgetierungsregeln dem zentralen Budget zugeordnet.

* Aufgrund der Budgetierungsänderung 2025 (Haushaltskonsolidierung) werden den Fachämtern positive Ergebnisse nicht mehr gutgeschrieben, sondern diese fließen zu 80% an den Haushalt zurück bzw. zu 20% in ein zentrales Budget (Härtefall-Budget) bei Amt 11.

Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026

Rot: Dieses Raster signalisiert Probleme.

Gelb: Es sind Abweichungen feststellbar.

Grün: Es gibt keine Probleme.

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13	ja	Aufgrund der Einstellung von Projekten sind bei den Erträgen künftig geringere bzw. keine Fördermitteleinnahmen zu erwarten.	Im zweiten - veranstaltungsreichen - Halbjahr sind entsprechende Aufwendungen zu erwarten.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (Erträge ZVA planmäßig erst im 2. Halbjahr).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	PR	nein	->Kostensteigerungen bei bereits durchgeführten und noch durchzuführenden Wahlen ->Fortbildungskosten für Schulung neuer Personalräte und neuer Vorsitzender der Gremien ->Juristische Unterstützung der Personalratsgremien bei Streitfragen ->Anmietung der Heinrich-Lades-Halle für Personalversammlung Mehrkosten von insgesamt ca. 35.000 €	Kosteneinsparungen durch Organisation eines eigenen Fortbildungsseminars in Erlangen (ca. 15.000 €)	um voraussichtlich ca. 20.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I	17	ja	Amt 17 hat auf dem Sachkonto 448501 Erträge in Höhe von 20.000 € veranschlagt. Dabei handelt es sich um Abrechnungen aus Aufwendungen für Vergaben über die stadtweite Vergabeplattform mit den Eigenbetrieben. Diese Abrechnung erfolgt erst zum Jahresende.	Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	37	ja	---	Die Erträge fließen abhängig von den verrechneten, jedoch nicht planbaren Feuerwehreinsätzen. Bereits im Januar 2026 war eine höhere Einsatzzahl aufgrund der besonderen Schneelage Ende Januar 2026 zu verzeichnen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	52	ja	Die Einführung der Parkgebühren am Dechsendorfer Weiher sowie an den Großsporthallen kann nicht wie geplant im Jahr 2026 starten. Im Ansatz 2026 sind hierfür insgesamt 145.000 € an Einnahmen vorgesehen.	->Höhere Bädereinnahmen aufgrund des guten Wetters (ca. 100.000 €) ->Minderaufwendungen für den Unterhalt der Sportanlage Hartmannstraße (ca. 45.000 €)	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
II	20	ja	---	Auf der Ertragsseite konnten durch die erfolgreiche Einwerbung von Zuschüssen aus den Programmen „Sonderfonds Ideenwettbewerb“ und „Innenstadt beleben“ zusätzlich rd. 60.000 € verbucht werden. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der voraussichtlichen Ertragssituation. Auf der Aufwandsseite ist zwar mit einem Mehraufwand von rd. 41.000 € für das Porto im Zusammenhang mit der Erhöhung der Grundsteuer B zu rechnen, dieser kann jedoch voraussichtlich durch geringere Ausgaben für Beratungsleistungen kompensiert werden.	um voraussichtlich ca. 70.000 € besser als geplant	ja	<u>Anmerkung:</u> Die Aufstellung eines <u>erstmaligen Konzernabschlusses</u> findet aufgrund des Schreibens des bayerischen Städtetages nicht statt. Mit Ankündigung vom 10.12.25 wurden die Kommunen über den zukünftigen Wegfall der Verpflichtung in Art. 102a GO informiert. Die Arbeiten wurden daraufhin eingestellt.
	23	ja	---	Die Erbbauzinsen als größter Einnahmetopf werden i. d. R. zum 01.01. des Jahres fällig. Die wiederkehrend verbuchten Pachtzinsen fließen auch bereits mit Beginn des Jahres in das Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres ein. Somit ist der größte Teil des Ertragssolls bereits zu Beginn des Jahres erfüllt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III	11	ja	Aufgrund der nur eingeschränkt planbaren Personalkostenerstattungen bestehen keine kurzfristig steuerbaren Möglichkeiten. Im Ertragsbereich handelt es sich überwiegend um nicht steuerbare Größen, deren Entwicklung zudem unterjährig nicht linear verläuft.	Die steuerbaren Größen liegen überwiegend im Aufwandsbereich und entwickeln sich planmäßig.	wie im Plan vorgesehen	ja	<u>Anmerkung:</u> Eine direkte Gefährdung des Arbeitsprogramms besteht aktuell nicht. Allerdings wurden sämtliche durch Amt 11 unmittelbar beeinflussbaren Maßnahmen (z. B. Arbeitgebermarketing und Fortbildungsmaßnahmen) aufgrund der Haushaltskonsolidierung und der für das laufende Jahr 2026 beschlossenen Haushaltssperre bereits auf das quantitativ und qualitativ absolut notwendige Maß reduziert.
	30	ja	Es wurden schon 72 % der geplanten Erträge erzielt, aber auch 88 % der geplanten Aufwendungen ausgegeben. Hierbei handelt es sich um externe Beratungskosten, die insbesondere im 1. Halbjahr 2026 angefallen sind.	Amt 30 geht von einem ausreichenden Budget aus, da sich die Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig auf das Haushaltsjahr verteilen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	nein	Aktuell sind auf der Ertragsseite die Monatsabrechnungen der Abt. 331 für Juni/Juli und der Abt. 332 für Juli noch nicht verbucht. ->Mehraufwendungen Stichwahl Kommunalwahl ->Nachzahlung Rettungszweckverband für 2025 ->Nachzahlung an Bundesamt für Justiz für 2023 und 2024 (Gebührenanteile Führungszeugnisse und Gewerbezentralregistrauskünfte) ->insgesamt ca. 145.000 €	Gegenfinanzierung durch Ausschöpfung der Rahmengebühren im Kfz- und Führerscheinwesen (ca. 10.000 €)	um voraussichtlich ca. 135.000 € schlechter als geplant	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
III (Forts.)	34	ja	Die Abrechnung der Einnahmen für Juli für die Bestellung von Urkunden sowie der Zahlstelle in der Urkundenstelle stehen noch aus. Die Jahresbeiträge für die elektronische Bibliothek für die Standesämter sowie für das Führen des zentralen Personenstandsregisters durch die AKDB waren bereits im Mai bzw. Juli fällig.	Nach Hochrechnung kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Einnahmen die höheren Aufwendungen ausgleichen werden.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
IV	41	ja	---	Der Großteil der Aufwendungen fällt in den Bereich Zuschusswesen/Kulturförderung. Bei den institutionellen Zuschüssen größeren Volumens haben die Zuwendungsempfänger bereits den Abruf der Raten für das 3. Quartal beantragt, zu deren Leistung die Stadt durch Fördervereinbarungen verpflichtet ist. Die Zahlungen erfolgen wegen der Finanzkrise zwischenzeitlich monatlich in Teilbeträgen und nicht mehr vierteljährlich.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	42	ja	---	Die Erträge liegen derzeit erst bei 47 %, da beim Bücherbus die Haltestelle Buckenhof noch nicht abgerechnet ist. Außerdem werden ab dem zweiten Halbjahr die Gebührenbescheide in einem Prodima-Prozess beleuchtet und die offenen Bescheide erst im Laufe des restlichen Jahres abgerechnet. Bei den Aufwendungen in Höhe von 65 % des Planansatzes machen sich die Preissteigerungen bemerkbar. Ersatzbeschaffungen wurden im Voraus noch vor den Preissteigerungen getätigt. Für den Kassensautomat war ein unvorhergesehenes Betriebs-Update erforderlich.	wie im Plan vorgesehen	nein	->Wiederbesetzungssperren verzögern Bestandsaufbau und Bestandspflege in der Stadtbibliothek ->Reduzierung Öffnungszeiten und Angebot auch in der Stadtteilbibliothek im neuen Kulturhaus WEST! ->Verschiedene für 2026 geplante Maßnahmen können wegen fehlender Finanzmittel nicht umgesetzt werden. <i>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.</i>

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	43	ja	Die Abrechnungen der Bildungsangebote zur „Optimierten Lernförderung“ für das Schuljahr 2025/2026 sind noch nicht erfolgt (ca. 300.000 € Erstattungen aus BUT-Mitteln). Die Auszahlung der 2. Rate des Staatszuschusses 2026 durch den Bayer. Volkshochschulverband inkl. Zuschuss aus dem Personalförderungsprogramm steht noch aus (ca. 250.000 €). Die 2. Rate der Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, die bereits eingegangen ist, ist noch nicht angeordnet.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	44	nein	->Mindererträge Staatszuschuss und Mindererträge privatrechtliche Leistungsentgelte (ca. 35.000 €) ->Gestiegene Personalnebenkosten und Preissteigerungen im laufenden Geschäftsbetrieb (ca. 105.000 €)	---	um voraussichtlich ca. 140.000 € schlechter als geplant	nein	Aufgrund der Haushaltslage ist die Umsetzung des Spielplans gefährdet.

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	45	ja	Die Erträge, die auf prognostizierten Mehreinnahmen durch die Neufassung der Gebührensatzung des Stadtarchivs im Rahmen der Haushaltskonsolidierung basieren, werden voraussichtlich um ca. 12.000 € hinter dem Planansatz zurückbleiben.	Die Einnahmeentwicklung verläuft nicht linear, sondern ist Schwankungen ausgesetzt. Zudem bestehen noch keine belastbaren Erfahrungswerte hinsichtlich der Einnahmeerzielung für ein komplettes Jahr. Bei den Aufwendungen ist aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung mit Einsparungen zu rechnen. Wenn die Mindereinnahmen nicht durch Minderausgaben kompensiert werden können, wurde im Zuge der Haushaltsgespräche 2026 eine Bereinigung der Erträge im Rahmen der Budgetabrechnung 2026 zugesagt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	46	ja	Die Erträge wurden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erhöht. Trotz Erhöhung der Eintrittspreise können diese Erträge nur erreicht werden, wenn hohe Fördergelder abgerufen werden. Durch die Verschiebung von Ausstellungen bzw. Fertigstellungen von Projekten können Fördergelder erst Ende 2026 oder 2027 abgerufen werden bzw. müssen abgegrenzt werden.	Es wird versucht, etwaige Mindereinnahmen durch Minderausgaben auszugleichen. Verschiebung der Ausstellung „NS-Zwangsarbeit“ - Kostenaufteilung auf die Jahre 2025 bis 2027	wie im Plan vorgesehen	nein	Die Ausstellung zur „NS-Zwangsarbeit“ wird auf 2027 verschoben.
	47	ja	Es sind noch nicht alle eingezahlten Bareinnahmen des Comicsalons verbucht. Außerdem fehlt noch der Staatszuschuss der Sing- und Musikschule in Höhe von ca. 250.000 €.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
V	50	nein	Nicht vorhersehbare hohe Ausgaben im Bereich 3114 „Hilfen zur Gesundheit“ durch Ukrainer Die Kürzung der Aufwandsansätze für Sach- und Dienstleistungen vom 27.11.2025 im Haushalt 2026 orientierte sich an den tatsächlichen Mittelabflüssen des Jahres 2025. Für diese zu 100 % refinanzierten Aufwendungen erfolgte allerdings keine Ertragsanpassung. Die geplanten Erträge korrespondieren mit den nicht geplanten Aufwendungen und wirken sich entsprechend auf das Budgetergebnis aus.	Evtl. erhöhte Mehreinnahmen oder Minderausgaben gleichen die erhöhten gesetzlichen Leistungen aus, reichen aber zur Deckung der unvorhersehbaren Ausgaben nicht aus.	um voraussichtlich ca. 1,2 Mio. € schlechter als geplant	ja	---
	51	ja	Die Erträge liegen derzeit noch unter dem Durchschnittswert von 58 %, da die höheren 3. und 4. Abschlüsse der kindbezogenen Förderung vom Land für die städtischen Einrichtungen und für die der freien Träger erst Mitte August und Mitte November zur Verfügung stehen. Das betrifft auch die Abschlüsse der Bundesmittel zur u3-Förderung. Die korrespondierenden Auszahlungen an die freien Träger erfolgen erst nach Zahlungseingang. Auch die Rückzahlungen der freien Träger an das Stadtjugendamt und die Refinanzierung der Fördermittel im Rahmen der Endabrechnung 2025 stehen noch aus.	Bei der Haushaltsaufstellung 2026 wurde der angemeldete Mittelbedarf – entgegen den Vorjahren – nahezu vollständig berücksichtigt. Hochrechnungen in den großen Finanzbereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe und Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger zeigen keine Entwicklung, die die Einhaltung des Budgets gefährden würde.	wie im Plan vorgesehen	nein	<i>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.</i>

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI	24	nein	<u>Mindererträge / Mehraufwendungen in Höhe von 2.488.000 €</u> ->Stellplätze 285.000 € ->Reinigungsaufwendungen, Winterdienst 120.000 € ->Umzüge infolge Abmietung Nägelsbachstr. 38/40 mit 70.000 € ->Catering 50.000 € ->Fenstersanierung Eichendorffschule 131.000 € ->Musikschule Nutzung durch CEG 70.000 € ->Privatrechtliche Leistungsentgelte 1.000.000 € (Mindererträge aus Schadensersatzforderungen) ->Auflösung / Herabsetzung von Rückstellungen 762.000 € (Abweichungen zu der geplanten Höhe)	<u>Einsparungen bei</u> ->Bauunterhaltsleistungen 930.000 € ->Kosbacher Schulhaus 131.000 € ->Lynckersches Palais 70.000 € ->Gründachpflege 15.000 € ->Sicherheitsdienst 78.000 € ->Klimamaßnahmen 445.000 €	um voraussichtlich ca. 819.000 € schlechter als geplant	nein	<u>Verschiebung Investitionen im Volumen von 3.755.000 € in die Jahre 2027 ff.</u> betreffend Maßnahmen bei Berufsschule, Michael-Poeschke-Schule, Friedrich-Rückert-Schule, Marie-Therese-Gymnasium, Gymnasium Fridericianum, Albert-Schweitzer-Gymnasium, Loschgeschule, Begegnungszentrum E-West, Stadtteilhaus Eltersdorf, BBGZ Hartmannstraße, Kita Am Brucker Bahnhof, FFW Dechsendorf) <u>Einsparungen im Finanzhaushalt in Höhe von 175.000 €</u> betrifft Verwaltungseinrichtungen, Mängel- und Restarbeiten Marie-Therese-Gymnasium, Fertigstellungspflege Freianlagen Albert-Schweitzer-Gymnasium <i>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.</i>

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	61 (mit PET und Stabsstelle Ref. VI)	ja	---	Das erhöhte Ertragsvolumen ist im Wesentlichen auf die Jahresrechnung 2025 des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung (ZV KVÜ) i. H. v. 415.601,74 € zurückzuführen. Hierbei handelt es sich um einen periodenfremden Ertrag, der in der Budgetabrechnung 2026 bereinigt wird. Anmerkungen zum Ausgabenstand: Im 1. Halbjahr gehen nicht so viele Rechnungen wie im 2. Halbjahr ein. Darüber hinaus wird Sparsamkeit an den Tag gelegt und es werden alle Anschaffungen den Kriterien des Art. 69 GO unterzogen.	wie im Plan vorgesehen	nein	<i>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.</i>
	61 (<u>Sonderbudget</u> ÖPNV)	ja	Beim Sonderbudget ÖPNV sind erst deutlich unter 58 % erzielt worden, da die 2. Abschlagszahlung bzw. die Schlusszahlungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr sowie für die ÖPNV-Zuweisung erst zum Stichtag 01.10.20206 erfolgen.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	63	ja	---	Auf die Erträge hat das Fachamt keinen Einfluss. Sie hängen von der Zahl und Größenordnung der betroffenen Bauvorhaben ab. In der 1. Jahreshälfte wurden die Fortbildungsaufwendungen reduziert. Für den Herbst sind zahlreiche Seminare terminiert, die dann finanzwirksam werden. Um neue Mitarbeitende zu schulen, wurden Mittel reserviert. Zusätzlich ist eine zweitägige Schulung für das gesamte Amt erforderlich.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	66	nein	Mindererträge insbesondere bei den Parkgebühren, in Höhe von ca. 1,1 Mio. €	Die Erträge aus Parkgebühren sind nicht steuerbar. Aufgrund der Haushaltssituation sind unter Beachtung des Art. 69 GO Minderaufwendungen in Höhe von ca. 300.000 € zu erwarten.	um voraussichtlich ca. 800.000 € schlechter als geplant	nein	Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die Beschlussvorlage des Fachamtes verwiesen.

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VII	31	ja	Im Rahmen der Förderrichtlinie zur Gewährung von gebührenfinanzierten Zuschüssen sind bereits Aufwendungen gebucht. Die Erträge bei SK 448501 „Kostenerstattungen und -umlagen von verb. Unternehmen“ stehen jedoch noch aus, da die Rechnung erst am Jahresende gestellt wird. Bei den Aufwendungen übersteigen die Buchungen auf dem SK 531801 „Zuschüsse an übrige Bereiche“ den Planansatz deutlich. Auf diesem SK werden unterjährig die Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen, die investiv auf der IP-Nr. 561.K881 aufgeplant wurden, gebucht. Anfang des Jahres kann nicht klar differenziert werden, wie viel Fördermittel im Unterhalt und wie viel investiv abgerufen werden. Daher werden die investiv geplanten Mittel erst am Jahresende in das Sachmittelbudget umgebucht und verbessern damit die Aufwandssituation.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	39	ja	Kosten für die Unterbringung, Behandlung bzw. Versorgung von Tieren in Höhe von rd. 6.700 € (entspricht rd. 30 % der budgetierten Jahresaufwendungen) Einige Aufwendungen für die Unterbringung, Behandlung und Versorgung von Tieren können wieder den Tierhalter*innen in Rechnung gestellt werden, was sich positiv auf die Ertragssituation auswirkt.	Überplanmäßige Erträge gebührenpflichtiger Anlass- und Nachkontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung bzw. des Verbraucherschutzes infolge Besserung der personellen Situation	um voraussichtlich ca. 45.000 € besser als geplant	nein	->Längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle und Abwesenheiten ->Zuwachs von Aufgaben

Referat	Amt	Reicht das Budget?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VIII	40	ja	---	Zum Stichtag 31.07. sind bei den Erträgen bereits 65 % erreicht, da ein Großteil der jährlichen Zuschüsse schon vereinnahmt werden konnte (z. B. Lehrpersonalzuschüsse, Zuschüsse für Schülerbeförderung und Lernmittel). Bei den Aufwendungen hingegen wird ein Großteil nicht monatlich oder auf andere Weise periodisch abgerechnet, sondern fällt erst in der 2. Jahreshälfte, z. T. erst gegen Jahresende, an. Dadurch sind erst 36 % der geplanten Mittel verausgabt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI / 63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/150/2026

Mittelbereitstellung für die IP-Nr. 521.K500 „Rückzahlung Ablösebeträge Parkplätze,,

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.09.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

07.09.2026, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

183.500 € für			
IP-Nr. 521.K500 Rückzahlung Ablösebeträge Parkplätze	Kostenstelle 630090 Allgem. KST Amt 63 (Bauaufsichtsamt)	Produkt 52100010 Leistungen für Bauen und Wohnen	Sachkonto 239103 Abg. Sons. SoPo, b. teilw. Konsum. + inves. Charakt. d. Zuw.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen

183.500 € bei			
Sachkostenbudget	Kostenstelle 630090 Allgem. KST Amt 63 (Bauaufsichtsamt)	in Höhe von Produkt 54110010 Gemeindestraßen	Sachkonto 432101 Benutzungsgebühren (öff.-rechtl.)

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	---	€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0	€

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von 0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) 183.500,00 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2026

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die Rückzahlung von Stellplatzablösebeträgen im Jahr 2026 aus zwei Baugenehmigungen früherer Jahre in Höhe von insgesamt 183.500 € sind noch Mittel bereitzustellen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zur Baugenehmigung Az. 2020-808-BA vom Bauherrn bereits in 2021 gezahlte Ablösebetrag i. H. v. 80.000 € war zurückzuerstatten, da von der Baugenehmigung endgültig kein Gebrauch gemacht und diese am 19.12.2025 an Amt 63 zurückgegeben wurde.

Der zur Baugenehmigung Az. 2023-193-VF vom Bauherrn in 2023 gezahlte Ablösebetrag i. H. v. 103.500 € ist ebenfalls zurückzuerstatten, da auch von dieser Baugenehmigung endgültig kein Gebrauch gemacht und diese am 01.06.2026 an Amt 63 zurückgegeben wurde.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Deckung zur Rückzahlung der Stellplatzablösebeträge erfolgt aus den Mehreinnahmen im Gebührenbereich (SK 432101, KSt 630090, KTr 54110010). Durch die sukzessive Abarbeitung von Rückständen im Bereich der Sondernutzungen sind entsprechende Mehreinnahmen zu verzeichnen.

Nach den Haushaltsvermerken für den Ergebnishaushalt können zahlungswirksame Mehrerträge im Sachkostenbudget zur Deckung von Zahlungen im Investitionshaushalt herangezogen werden.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/390/DJ005

Verantwortliche/r:
Amt für Veterinärwesen

Vorlagennummer:
39/022/2026

Gemeinsam Verantwortung übernehmen - Tierschutz in Erlangen nachhaltig stärken

Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 069/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss 16.09.2026 Ö Beschluss

Beteiligte Dienststellen

Amt 33

I. Antrag

Der Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e. V. wird in die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 16.09.2026 eingeladen.

Der Verein erhält Gelegenheit, seine Aufgaben sowie bestehende Herausforderungen und künftige Unterstützungsbedarfe darzustellen. Die Verbesserungsvorschläge und Unterstützungsbedarfe des Vereins werden anschließend von der Verwaltung geprüft.

Der Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 069/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e. V. betreibt das Tierheim in Erlangen. Er unterstützt die Stadt, indem er Fundtiere aus dem Stadtgebiet aufnimmt, artgerecht versorgt und weitervermittelt. Dazu nimmt der Tierschutzverein Haustiere auf, die ihren Halter*innen aufgrund sicherheitsrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Notwendigkeiten fortgenommen werden müssen. Außerdem betreut der Tierschutzverein die Taubenstationen im Stadtgebiet, in denen durch die Entnahme bzw. den Austausch von Taubeneiern, die Taubenpopulation verringert wird.

Die o. g. Aufgaben werden von den häufig ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins wahrgenommen. Bei der Zusammenarbeit mit der Stadt besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Verein und den zuständigen Fachämtern.

Die Unterstützung des Tierschutzvereins durch die Stadt Erlangen ist in einem umfassenden und abschließenden Vertrag geregelt. Darin ist eine pauschale Vergütung pro Einwohner festgelegt, die derzeit über dem bayernweiten Durchschnitt liegt.

Durch den Vortrag erhält der Verein Gelegenheit, die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses über seine aktuelle Situation, Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe zu informieren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Vortrag dient der Darstellung und zur Sensibilisierung der Herausforderungen des Vereins und

der Situation der freilebenden Katzen im Stadtgebiet. Er kann als Grundlage für weitere Absprachen mit der Stadt und zur Findung von Unterstützungspotentialen dienen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Weitergehende Vereinbarungen und bestehende Unterstützungspotentiale können u. a. auf Grundlage der Präsentation des Vereins mit den jeweils zuständigen Fachämtern geprüft und erarbeitet werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☐ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☒ | <i>nein</i> |

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- | | |
|--------------------------|--------------|
| ☐ | <i>ja*</i> |
| ☐ | <i>nein*</i> |

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen – entfällt für die vorliegende Beschlussvorlage

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlage:

Antrag der ÖDP-Stadtratsgruppe Nr. 069/2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Jörg Volleth

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **14.07.2026**
Antragsnr.: **069/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VII / 39**
mit Referat: **III / 33**

Erlangen, den 12. Juli 2026

ÖDP-Antrag „Gemeinsam Verantwortung übernehmen – Tierschutz in Erlangen nachhaltig stärken“ zur Sitzung des HFGA am 16. September 2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir ÖDP-Stadträte beantragen: Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den Tierschutzverein Erlangen und Umgebung e. V. in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses einzuladen,
2. dem Verein Gelegenheit zu geben, seine Aufgaben, die aktuelle Situation sowie die finanziellen, personellen und organisatorischen Herausforderungen darzustellen und dabei insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen ...
 - die Versorgung von Fund- und sichergestellten Tieren,
 - die Auswirkungen steigender Betriebs- und Tierarztkosten,
 - die Situation freilebender Katzen und die Möglichkeiten einer Katzenschutzverordnung
 - den künftigen Unterstützungsbedarf durch die Stadt Erlangen
3. dem Stadtrat anschließend Vorschläge vorzulegen, wie die Stadt Erlangen die Arbeit des Tierschutzvereins dauerhaft finanziell, organisatorisch und strukturell stärken kann.

Begründung

Der Tierschutzverein Erlangen und Umgebung übernimmt seit vielen Jahren mit großem ehrenamtlichem Engagement Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und für eine funktionierende kommunale Daseinsvorsorge unverzichtbar sind. Insbesondere die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren,

Barbara Grille und Joachim Jarosch

ausgesetzten, verletzten oder sichergestellten Tieren gehört zu den Aufgaben, für deren Erfüllung die Stadt Erlangen die Verantwortung trägt. Ohne den Einsatz des Tierschutzvereins müsste die Stadt diese Leistungen selbst organisieren und mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand sicherstellen.

Für dieses außergewöhnliche Engagement der v.a. zahlreichen Ehrenamtlichen sowie der hauptamtlich Beschäftigten gebühren dem Tierschutzverein große Anerkennung sowie unser herzlicher Dank. Dass sich so viele Menschen Tag für Tag mit hohem persönlichem Einsatz für das Wohl der Tiere engagieren, ist keineswegs selbstverständlich. Gerade deshalb sollte die Stadt dem Tierschutzverein ein verlässlicher Partner sein und seine Arbeit dauerhaft angemessen unterstützen.

Wie viele andere Tierheime steht auch der Tierschutzverein Erlangen vor erheblichen Herausforderungen. Steigende Tierarzt-, Energie- und Betriebskosten, höhere Anforderungen an die Tierhaltung sowie die wachsende Zahl hilfsbedürftiger Tiere bringen den Verein zunehmend an seine Belastungsgrenzen. Die Renovierung und Modernisierung des Hundehauses sowie die Finanzierung eines neuen Außenzauns sind - neben vielen weiteren Maßnahmen - Herausforderungen, die zu bewältigen sind. Eine verlässliche finanzielle und organisatorische Unterstützung ist daher nicht nur Ausdruck der Wertschätzung für das geleistete Engagement, sondern auch eine Investition in die Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben.

Ein weiterer wichtiger Baustein eines wirksamen kommunalen Tierschutzes ist die Situation freilebender Katzen. Unkontrollierte Vermehrung verursacht erhebliches Tierleid und belastet Tierheime und Tierschutzvereine zusätzlich. Im Rahmen der Vorstellung soll deshalb auch dargestellt werden, wie die Situation in Erlangen eingeschätzt wird und welchen Beitrag eine Katzenschutzverordnung dazu leisten könnte, Tierleid zu verringern und die Zahl freilebender Katzen langfristig zu reduzieren.

Der Bericht soll den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses einen unmittelbaren Einblick in die aktuelle Situation des Tierschutzvereins ermöglichen und eine fundierte Grundlage schaffen, um gemeinsam zu beraten, wie die Stadt Erlangen ihrer Verantwortung für einen leistungsfähigen, nachhaltigen und zukunftssicheren kommunalen Tierschutz besser gerecht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

ÖDP-Stadträte

Barbara Grille und Joachim Jarosch

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13 und III/30

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt
Rechtsamt

Vorlagennummer:
13-2/303/2026

Geschäftsordnung 2026 für den Stadtrat Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat der Stadt Erlangen gibt sich eine neue Geschäftsordnung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 12.05.2026 wurde beschlossen, dass die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Wahlperiode 2020 bis 2026 bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung weiter gilt.

Zur Überarbeitung der Geschäftsordnung wurden im April 2026 alle Ämter und Referate gebeten, Aktualisierungs- und Änderungsvorschläge mitzuteilen. Die eingegangenen Rückmeldungen bildeten die Grundlage für ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretungen der Verwaltung und der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen am 01.07.2026.

Die beigefügte Synopse (Anlage 2) beinhaltet die im Rahmen dieses Abstimmungsgesprächs behandelten Änderungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 – Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen
Anlage 2 – Synopse Änderungen GeschO

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

Inhaltsverzeichnis

A.	Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben.....	3
I.	Der Stadtrat.....	3
	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
	§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	3
	§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltende Angelegenheiten	5
	§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten	6
II.	Die Stadtratsmitglieder	6
	§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	6
	§ 6 Akteneinsicht und Auskunft	7
	§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften	7
	§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder	7
III.	Ausschüsse und Gremien	8
	§ 9 Bildung und Auflösung	8
	§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	8
	§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen	8
	§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat	9
IV.	Der Oberbürgermeister	12
	§ 13 Vorsitz im Stadtrat.....	12
	§ 14 Leitung der Stadtverwaltung	12
	§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	14
	§ 16 – entfallen –	14
	§ 17 Stellvertretung.....	14
	§ 18 – entfallen –	14
B.	Der Geschäftsgang.....	14
I.	Allgemeines	14
	§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	14
	§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung.....	14
	§ 20 Öffentliche Sitzungen	16
	§ 21 Sitzungszeiten.....	16
	§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen.....	16
II.	Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen.....	16
	§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung.....	16
	§ 24 Bekanntmachungen	17

III. Vorbereitung der Sitzungen	17
§ 25 Einberufung	17
§ 26 Tagesordnung	17
§ 27 Einladung	17
§ 28 Anträge und Anfragen	17
§ 29 Dringlichkeitsanträge	18
IV. Sitzungsverlauf	18
§ 30 Eröffnung der Sitzung	18
§ 31 Eintritt in die Tagesordnung	18
§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände	19
§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen	19
§ 34 Geschäftsordnungsanträge	20
§ 35 Abstimmung	20
§ 36 Wahlen	21
§ 37 Bürgerfragestunde	22
§ 38 Aktuelle Stunde	22
§ 39 Beendigung der Sitzung	22
V. Sitzungsniederschrift	22
§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung	22
§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	23
C. Schlussbestimmungen	23
§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	23
§ 43 Inkrafttreten	24
Anlagen:	25
Anlage 1	26
1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO	26
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht	27
Anlage 2	29
Vergabebefugnisse	29
Allgemeines	29
Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:	29
Die Vergabebefugnis des EBE gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013	30
Die Vergabebefugnis des EB 77 gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019	30
Für sonstige Vergaben	30

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen

vom 24.09.2026

Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (BayGO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.
- (3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 BayGO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 500.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 500.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 BayGO und § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik bei 5.000.000 Euro und i.S.v. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 BayGO bei 1.000.000 Euro.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 BayGO),
2. die Bestimmung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 BayGO),
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 BayGO),
4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 BayGO),
5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung,
7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 BayGO),

8. die Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes (Art. 19 BayGO),
9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 BayGO und Art. 53 BayGO),
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 BayGO),
11. anzeigepflichtige Entscheidungen gemäß Art. 96 BayGO über
 - a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
 - b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
 - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen,
 - d) die Auflösung von Kommunalunternehmen;Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden.
12. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Gründung, Beitritt, Austritt und Auflösung); Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen,
13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 BayGO),
14. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 BayGO),
15. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 und 2 BayGO),
16. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs. 2 BayGO, Art. 71 Abs. 2 BayGO),
17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 BayGO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 BayGO)
18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 BayGO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 BayGO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 BayGO, § 14 GeschO) fällt,
20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 BayGO),
21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 BayGO),
23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 BayGO),
24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Revisionsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 BayGO),
25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 BayGO),
26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 BayGO).

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltende Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren,
2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 dieser GeschO),
3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), sofern nicht bereits ein Beschluss zur Planung oder Umsetzung eines Bauvorhabens aufgrund einer sonstigen innerstädtischen Vorschrift vorliegt,
4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),
5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO),
6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 Euro. Bei Vergaben wird auf § 4 Nr. 9 GeschO verwiesen,
7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann,
8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro,
9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO),
10. die Entscheidungen nach Art. 96 BayGO, soweit keine Anzeigepflicht besteht. Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden,
11. die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts); die Berufung von Verbandsräten der Zweckverbände,
12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss delegiert sind,
13. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
14. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,
15. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist,
16. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen,
17. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte,
18. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität,
19. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden,

20. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 BayGO),
21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.

§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten

Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit:

1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen,
2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen,
3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren,
4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit,
5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen,
6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören,
8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist,
9. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“,
10. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert,
11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen,
12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (Ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Stellvertretung; Übertragung von Befugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Gesetzmäßigkeit; Geschäftsgang) und Art. 56 a (Geheimhaltung).
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt.
- (4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.

§ 6 Akteneinsicht und Auskunft

- (1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat vorher zur Kenntnis gegeben hat. Hierzu ist eine E-Mail an das Bürgermeister- und Presseamt ausreichend, welches den Stadtrat davon elektronisch in Kenntnis setzt.
- (2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich.
- (4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben.
- (5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis).
- (6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 BayGO).
- (7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.

§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet.
- (2) Die Fraktionen und Gruppen können sich von den Referatsleitungen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen und Gruppen berichten.
- (3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 BayGO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden weitgehend wie Fraktionen behandelt.

§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
 - a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind,

- b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,
- c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen,
- d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 BayGO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.

III. Ausschüsse und Gremien

§ 9 Bildung und Auflösung

- (1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche.
- (2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 BayGO). Die Sitzverteilung in den Stadtratsausschüssen und in den sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.
- (3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist.
- (3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 BayGO bleibt unberührt.

§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen

Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 BayGO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.

§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat

Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:

1. Ältestenrat

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Zuständigkeit:

Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen;
 Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder;
 Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde;
 Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind; Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Führung der Geschäfte.
 Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.

2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder

Zuständigkeit:

Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, Bestellung und Widerruf der Bestellung von Standesbeamten und Standesbeamtinnen, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 BayGO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist, sowie die Vergabe der Konzession für Wasser und Wärme; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen.

Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.

3. Revisionsausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Revisionsausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 103 bis 107 BayGO).

Hinzu kommen die Zuständigkeiten für das Arbeitsprogramm sowie für Budgetangelegenheiten des Revisionsamtes.

4. Bildungsausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.

5. Kultur- und Freizeitausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich.

6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Betrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder

Zuständigkeit als UVPA:

Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens.

Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen.

Zuständigkeit als Werkausschuss:

Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung).

7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit des Bauausschusses:

Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese von erheblicher Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer und stadtweiter Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen im Außenbereich, soweit sie von erheblicher und stadtweiter Bedeutung sind; allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens, der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich Denkmal- und Ensembleschutz; erteilte Baugenehmigungen werden zur Kenntnis gegeben; Angelegenheiten des Baukunstbeirates (u.a. Berichtswesen und Berufungen).

Erschließungsangelegenheiten; Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse; Angelegenheiten des Gebäudemanagements und Angelegenheiten der Baukultur bei städtischen Gebäuden und öffentlichen Freiflächen.

Zuständigkeit des Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE):
Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung.

8. Sportausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit:

Alle Angelegenheiten zur kommunalen Gesundheitsförderung und der Förderung des Sports, insbesondere Sportentwicklungsplanung, Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse.

9. Jugendhilfeausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 12 beratende Mitglieder

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen.

Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 11 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.

10. Sozial- und Gesundheitsausschuss und Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses:

Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege.

Zuständigkeit des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC):
Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung.

11. Beiräte

Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.

IV. Der Oberbürgermeister

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 BayGO).
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 BayGO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 BayGO).
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BayGO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.

§ 14 Leitung der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 BayGO):
 - a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
 - b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 - c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - d) die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere:
 1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen,

3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt.
 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 30.000 Euro;
 5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss;
 6. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichteten Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit;
 7. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung;
 8. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben;
 9. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und in einem Betrag von mehr als 30.000 Euro bis zu 500.000 Euro im Einzelfall bis zu fünf Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist;
 10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;
 11. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;
 12. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;
 13. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.
- (3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1 BayGO).
 - (4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 BayGO).
 - (5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer

wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 BayGO).

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 BayGO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.

§ 16 – entfallen –

§ 17 Stellvertretung

- (1) Die weitere Bürgermeisterin und der weitere Bürgermeister vertreten in ihrer Reihenfolge den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.
- (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 BayGO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist.
- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.

§ 18 – entfallen –

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 BayGO).
- (2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 BayGO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 BayGO) erledigen.

§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in geeigneten Räumen stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a BayGO) wird zugelassen. Die Festlegung, ob eine Ton-Bild-Übertragung möglich ist, erfolgt in der Ladung zur Sitzung.

- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Wenn mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach Satz 1 mitgeteilt hat, dass es mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, mitteilen, ebenfalls die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglicht.
- (3) Die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder stimmen, wie die im Sitzungssaal anwesenden Stadtratsmitglieder, durch Handaufheben ab. Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 BayGO).
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 BayGO).
- (5) Der Nutzungszweck der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert.
- (6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung kann als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Videoaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten.

§ 20 Öffentliche Sitzungen

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 BayGO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 BayGO).
- (3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (4) Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

§ 21 Sitzungszeiten

Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 BayGO) werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a BayGO),
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 BayGO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 BayGO).

II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen

§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung

- (1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden.
- (2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 BayGO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten.
- (3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden.
- (4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.

§ 24 Bekanntmachungen

Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindesatzung.

III. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25 Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss wird die Tagesordnung von der oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindesatzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 BayGO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 27 Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können.
Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein. In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.
- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 BayGO).
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder und Gruppierungen erhalten die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.
- (4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden.

§ 28 Anträge und Anfragen

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten.
- (2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag

stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind.

- (3) Enthält ein Antrag rassistischen und/oder diskriminierenden Inhalt legt der Oberbürgermeister diesen dem Stadtrat ohne vorherige Sachbehandlung vor, mit dem Ziel von einer inhaltlichen Behandlung abzusehen (Nichtbefassung). Der Stadtrat entscheidet im Wege eines Geschäftsordnungsbeschlusses, ob er dem Antrag auf Nichtbefassung folgt oder den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verweist.
- (4) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist.
- (5) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.
- (6) Einzelne Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet.
- (7) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.

§ 29 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.

IV. Sitzungsverlauf

§ 30 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest.
- (2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 BayGO).
- (3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 BayGO).
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.

- (4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den Beschluss aufzunehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen oder sonstigen sachkundigen Personen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.

§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 BayGO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen.
- (4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommt.
- (5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie oder ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.
- (9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder Gruppierung dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.

§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen

- (1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörende gelten die Bestimmungen des Art. 53 BayGO. Der oder Die Vorsitzende kann gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor,

wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 BayGO).

- (3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 34 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Anträge auf Nichtbefassung,
 - Anträge auf Vertagung,
 - Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium,
 - Anträge auf Beschluss der Beratung,
 - Anträge auf Schluss der Redeliste,
 - Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und
 - Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.
- (2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können grundsätzlich nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat.
- (3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein anderes Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor.
- (5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.

§ 35 Abstimmung

- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.
- (3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen.
- (4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind;
 3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen;
Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolgen wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend.
- (5) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
 - (6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die oder der Vorsitzende stets zuletzt.
 - (7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest.
 - (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 BayGO).
 - (9) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
 - (10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.
 - (11) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

§ 36 Wahlen

- (1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 BayGO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein.
- (4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.

§ 37 Bürgerfragestunde

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).
- (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.
- (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.
- (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.
- (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin oder der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.
- (6) Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

§ 38 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen.
- (2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor.
- (3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin oder als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen und Gruppierungen Gelegenheit zur Äußerung.
- (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 39 Beendigung der Sitzung

- (1) Behandlung der Tagesordnung erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.
- (2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.

V. Sitzungsniederschrift

§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 BayGO.

- (2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der oder dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen.
- (3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Tonaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die oder den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.
- (5) Die Stadtratsmitglieder können in öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen von eigenen Redebeiträgen reine Tonaufnahmen fertigen. Die Aufnahme muss vorher bei der Sitzungsleitung angezeigt werden. Die Aufzeichnung darf veröffentlicht werden.
- (6) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Rednerinnen und Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder.
- (7) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.

§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind.
- (2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten.
- (3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse.
- (4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 BayGO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 BayGO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.

C. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.09.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.10.2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.07.2024 außer Kraft.

Anlagen:

1. Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
2. Vergabebefugnisse
3. Liste der Aufsichtsgremien usw.
Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.

Anlage 1

1. Zuständigkeit und Delegationsbeschlüsse
(Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 BayGO)
2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht
und analoge Anwendung auf das Tarifrecht

1. Delegation/Zuständigkeiten nach der BayGO

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte • Einstellungen/ Ernennungen • Beförderungen • Abordnungen/Versetzungen zu/von einem anderen Dienstherren • Zuweisungen (§123a BRRG) • Beendigung von Beamtenverhältnissen • Versetzungen in den Ruhestand, Reaktivierung	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)*
Beschäftigte nach dem TVöD • Einstellungen (befristet + unbefristet) • Höhergruppierungen • Versetzungen • Abordnungen • Zuweisungen • Personalgestellungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18*
Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*

2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht.

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von - Arbeitszeitänderungen - Altersteilzeit - Nebentätigkeiten - Beurlaubungen - Elternzeit - Teilzeit während der Elternzeit		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Genehmigung von - Umsetzungen - Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFGPA		
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.				
Berufung in das Beamtenverhältnis - auf Widerruf - auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) - auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG)			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*
- Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte - Freistellungen im Tarifbereich	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere - Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten - Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Aussagegenehmigungen				Alle
Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.			

Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen		Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)
Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.			
Verzicht auf Stellenausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.			

* Dies betrifft auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis.

Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen.

In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen

Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.

Anlage 2**Vergabebefugnisse****Allgemeines**

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
 - VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 - UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen); ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
 - FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als 240.000 Euro erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr als 20 %, bzw. um mehr als 240.000 Euro erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. 240.000 Euro erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen und die Erweiterung mehr als 20 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einschl.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Abteilungsleitung bis einschl.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

Für **sonstige Vergaben**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VGV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €

Synoptische Darstellung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen	
<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
	Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen Redaktionelle Änderungen: - Einfügen und Entfernen von Leerzeichen - Abkürzung „GO“ wurde einheitlich auf „BayGO“ angepasst
Inhaltsverzeichnis	
A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben I. Der Stadtrat § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltende Angelegenheiten § 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten II. Die Stadtratsmitglieder § 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder § 6 Akteneinsicht und Auskunft § 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften § 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder III. Ausschüsse und Gremien § 9 Bildung und Auflösung § 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse § 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen § 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit von Ausschüssen und Ältestenrat	

IV.	Der Oberbürgermeister	
	§ 13 Vorsitz im Stadtrat 12	
	§ 14 Leitung der Stadtverwaltung	
	§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	
	§ 16 – entfallen –	
	§ 17 Stellvertretung	
	§ 18 – entfallen –	
B.	Der Geschäftsgang	
I.	Allgemeines	
	§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	
	§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	
	§ 20 Öffentliche Sitzungen	
	§ 21 Sitzungszeiten	
	§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	
II.	Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen	
	§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung	
	§ 24 Bekanntmachungen	
III.	Vorbereitung der Sitzungen	
	§ 25 Einberufung	
	§ 26 Tagesordnung	
	§ 27 Einladung	
	§ 28 Anträge und Anfragen	
	§ 29 Dringlichkeitsanträge	
IV.	Sitzungsverlauf	
	§ 30 Eröffnung der Sitzung	

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung § 32 Beratung der Sitzungsgegenstände § 33 Maßnahmen in Sonderfällen § 34 Geschäftsordnungsanträge § 35 Abstimmung § 36 Wahlen § 37 Bürgerfragestunde § 38 Aktuelle Stunde § 39 Beendigung der Sitzung V. Sitzungsniederschrift § 40 Form, Inhalt und Genehmigung § 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung C. Schlussbestimmungen § 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung § 43 Inkrafttreten Anlagen: Anlage 1 1. Delegation/Zuständigkeiten nach der GO 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht. Anlage 2 Vergabebefugnisse	
--	--

Allgemeines Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen Die Vergabebefugnis des EBE gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013 Die Vergabebefugnis des EB 77 gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019 Für sonstige Vergaben	
---	--

Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) vom 28.10.2020 i. d. F. vom 25.07.2024 / gültig ab 01.08.2024	Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) vom 24.09.2026
Der Stadtrat Erlangen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Geschäftsordnung: A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben I. Der Stadtrat	
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen. (2) Der Stadtrat überträgt bestimmte Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. (3) Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung sind solche, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO, § 14 GeschO) gehören und einen Geldwert von 500.000 Euro übersteigen oder einen Aufwand von mehr als 500.000 Euro während einer nicht kündbaren Laufzeit erfordern – ausgenommen Vergaben nach Anlage 2 "Vergabebefugnisse". Abweichend hiervon liegt die Erheblichkeitsgrenze i.S.v. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO und § 12 Abs. 2 KommHV-Doppik bei 5.000.000 Euro und i.S.v. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 GO bei 1.000.000 Euro.	

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Dem Stadtrat ist kraft Gesetzes die Beschlussfassung vor allem über folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Festlegung, ob sie berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sein sollen; ihre Wahl (Art. 35 GO),
2. die Bestimmung von weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Oberbürgermeisters (Art. 39 GO),
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 40 GO),
4. beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmt (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 3 BayGO),
5. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und Beiräte sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese
6. Richtlinien von grundlegender Bedeutung
7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 GO),
8. die Entscheidung über die Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes (Art. 19 GO),
9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 GO),
10. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 2 GO),
11. anzeigepflichtige Entscheidungen gemäß Art. 96 GO über
 - a) die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,
 - b) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen,
 - c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen

9. die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (Art. 48 Abs. 2 und 3 BayGO **und Art. 53 BayGO**),

d) die Auflösung von Kommunalunternehmen; Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden. 12. Grundsatzangelegenheiten der Zweckverbände (wie Gründung, Beitritt, Austritt und Auflösung); Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie Schulverträgen; 13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO), 14. die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Fortschreibung des Investitionsprogrammes (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO), 15. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (Art. 66 Abs. 1 u. 2 GO), 16. die Aufnahme von Krediten über den von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditrahmen hinaus während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 Abs. 2 GO, Art. 71 Abs. 2 GO), 17. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO); sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 8 GO) 18. die Aufstellung und Änderung des Stellenplanes, sowie die allgemeine Regelung der Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt (Art. 32 Abs. 2 GO), 19. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), soweit der Gegenstand der Empfehlung nicht in die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses (Art. 32 Abs. 3 GO) oder des Oberbürgermeisters (Art. 37 GO, § 14 GeschO) fällt, 20. die Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen (Art. 32 Abs. 3 GO), 21. die Stellungnahme zu Änderungen des Stadtgebietes (Art. 32 Abs. 2 GO), 22. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),	
---	--

23. die Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO), 24. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Revisionsamtes, der Stellvertretung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an Prüferinnen und Prüfer und die Bestellung des Abschlussprüfers für die Eigenbetriebe (Art. 32 Abs. 2 Ziff. 9, 104, 107 GO), 25. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 GO), 26. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und sonstiger satzungsmäßiger Ehrungen und Auszeichnungen (Art. 16 GO).	
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor: 1. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, sowie von Beiträgen und Gebühren, 2. Personalangelegenheiten und Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde (Beamte und analog für den Tarifbereich) nach dem Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO), 3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt, 4. die Verfügungen über das Vermögen und die Rücklagen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3 GeschO), 5. Darlehenshingaben, Erlässe, Niederschlagungen und Stundungen, soweit es sich um Angelegenheiten von größerer finanzieller Bedeutung handelt (§ 4 GeschO),	3. die Entscheidung über städtische Bauvorhaben von größerer finanzieller Bedeutung (§1 Abs. 3 GeschO), falls nicht bereits ein DA-Bau-Beschluss vorliegt sofern nicht bereits ein Beschluss zur Planung oder Umsetzung eines Bauvorhabens aufgrund einer sonstigen innerstädtischen Vorschrift vorliegt.

6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 Euro und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben), 7. den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung von Aktivprozessen, wenn die Beschwer oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 120.000 Euro übersteigen kann, 8. Anträge auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 60.000 Euro, 9. die Übernahme neuer Aufgaben von größerer finanzieller Bedeutung (§ 1 Abs. 3 GeschO), 10. die Entscheidungen nach Art. 96 GO, soweit keine Anzeigepflicht besteht. Dies gilt auch für Öffentliche Einrichtungen, die in den für gemeindliche Unternehmen zulässigen Rechtsformen betrieben werden, 11. die Bestellung der Vertretungen der Stadt in Gremien der Beteiligungsunternehmen (Unternehmen in Privatrechtsform und Anstalten des öffentlichen Rechts); die Berufung von Verbandsräten der Zweckverbände, 12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss delegiert sind, 13. der Abschluss oder die Aufhebung von Städtepartnerschaften, 14. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, 15. die Entscheidungen, für die der Stadtrat aufgrund von Satzungen und Verordnungen zuständig ist, 16. den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen den Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren und die Anordnung von Umlegungen, 17. die Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachtern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte,	6. der Abschluss von Verträgen bei einem Wert von mehr als 300.000 Euro, und soweit nicht ein Ausschuss oder die Verwaltung zuständig ist (z. B. bei Vergaben), Bei Vergaben wird auf § 4 Nr. 9 GeschO verwiesen,
---	---

18. alle Angelegenheiten, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige, kulturelle und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren, Angelegenheiten der kommunalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Universität, 19. die Behandlung von Ausschussbeschlüssen, soweit sie vom Oberbürgermeister oder von der Regierung beanstandet werden, 20. die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO). 21. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen im Wert von über 100.000,- Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichtete Begünstigungen zusammenzuzählen.	
§ 4 Vom Stadtrat delegierte Angelegenheiten Der Stadtrat delegiert auf die beschließenden Ausschüsse je nach fachlicher Zuständigkeit: 1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Vereinen 2. Festlegungen über die Höhe von Entgelten bei der Benutzung städtischer Einrichtungen 3. Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Veränderungssperren, 4. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich Arbeitszeit, 5. Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen 6. Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplans mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. 7. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO zuständig ist und die nicht durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen anderweitig delegiert wurden und die nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören.	

8. Einleitung von Disziplinarverfahren sowie Disziplinarangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat nach § 2 oder § 3 GeschO oder die oder der Dienstvorgesetzte zuständig ist. 9. Vergaben gem. Zuständigkeit nach Anlage 2 „Vergabebefugnisse“, 10. Soweit in Beihilfeangelegenheiten kein Ermessensspielraum für Entscheidungen besteht, wird die Zuständigkeit des Stadtrates als Widerspruchsbehörde (= oberste Dienstbehörde) auf das Rechtsamt delegiert, 11. Aufstellung von Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, 12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen, das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse (insbesondere Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Entlastung des Aufsichtsrates, Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, Vertragsverlängerungen), mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH, und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind, 13. Vergaben von Konzessionen für Strom, Gas, Wasser und Wärme	12. das Weisungsrecht an Verwaltungsratsmitglieder in Kommunalunternehmen und das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften für regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse (insbesondere Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Entlastung des Aufsichtsrates, Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, Vertragsverlängerungen), mit Ausnahme der Beschlüsse zur ESTW AG und zur GEWOBAU Erlangen GmbH und das Empfehlungsrecht an Stadtratsmitglieder, die Aufsichtsratsmitglieder in Kapitalgesellschaften mit städtischer Beteiligung sind. 13.ersatzlos gestrichen
II. Die Stadtratsmitglieder	
§ 5 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere also die Art. 19 (ehrenamtliche Tätigkeit), Art. 20 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht), Art. 39 (Übernahme von Bürgermeisterbefugnissen), Art. 48 (Teilnahmepflicht), Art. 49 (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung), Art. 50 (Einschränkung des Vertretungsrechts), Art. 56 (Grundsätze der Verwaltungstätigkeit) und Art. 56 a (Geheimhaltung).	

(3) Die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder wird durch gesonderte Satzung festgesetzt. (4) Der Stadtrat kann einzelnen Stadtratsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen und sie mit der Überwachung der Verwaltung betrauen.	
§ 6 Akteneinsicht und Auskunft (1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat umgehend zur Kenntnis gegeben hat. (2) Die Einsichtnahme in Personalakten städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss begründet werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person. Der Oberbürgermeister gestattet die Einsicht; anderenfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung. (3) Die Akteneinsicht wird durch die Dienststellenleitung gegeben und erfolgt in der Regel über diese. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister. Personalakten können nur in den Amtsräumen eingesehen werden. Die Stadtratsmitglieder bestätigen die Einsichtnahme in den Akten unter Angabe des Tages schriftlich. (4) Die Dienststellenleitung ist ermächtigt und verpflichtet, den Stadtratsmitgliedern Auskünfte über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu geben. (5) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft ist beschränkt, soweit besondere Gesetze zur Geheimhaltung verpflichten (z. B. Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, Statistikgeheimnis). (6) Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Recht zur Auskunft entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetz wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).	(1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Sitzungsunterlagen des Stadtrats sowie die der Vorbereitung von Beschlussfassungen des Stadtrats dienenden Akten der Stadtverwaltung in den Räumen der betreffenden Dienststelle einzusehen. Nicht unter Satz 1 fallende Akten können von einzelnen Stadtratsmitgliedern nur eingesehen werden, wenn das Stadtratsmitglied dieses Ansinnen dem Stadtrat umgehend vorher zur Kenntnis gegeben hat. Hierzu ist eine E-Mail an das Bürgermeister- und Presseamt ausreichend, welches den Stadtrat davon elektronisch in Kenntnis setzt.

(7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.	(7) Kommt die Anwendung der Absätze 5 oder 6 in Betracht, ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters herbeizuführen. Dieser gestattet die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung; andernfalls überlässt er die Entscheidung dem Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.
§ 7 Fraktionsbildung und Ausschussgemeinschaften (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet. (2) Die Fraktionen können sich von den Referenten oder Referentinnen städtische Angelegenheiten vortragen und sich von ihnen beraten lassen. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister können auch andere städtische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Fraktionen berichten. (3) Die Einzelmitglieder und Gruppen, die aufgrund eigener Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO). Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt.	
§ 8 Rechtsstellung und Aufgaben der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (1) Die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder und die jeweiligen Aufgabengebiete werden durch den Stadtrat festgelegt. (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder a) sind befugt, innerhalb des ihnen durch die Geschäftsverteilung übertragenen Aufgabengebiets in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung den Oberbürgermeister zu vertreten, dem sie hierbei unmittelbar verantwortlich sind, b) führen die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem unmittelbar verantwortlich,	

c) haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat oder in den Ausschüssen von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, d) haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme (Art. 40 GO); ein Abstimmungsrecht steht ihnen nicht zu.	
III. Ausschüsse und Gremien	
§ 9 Bildung und Auflösung (1) Der Stadtrat bestimmt die zu bildenden Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabenbereiche. (2) In den Ausschüssen, den Aufsichtsgremien und den Verbandsversammlungen der Zweckverbände sind die Fraktionen und Gruppen des Stadtrats gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitzverteilung in den Stadtratsausschüssen und in den sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los. (3) Für jeden Ausschuss werden mindestens so viele stellvertretende Mitglieder von den Fraktionen namentlich benannt, wie dem Ausschuss ordentliche Mitglieder angehören. Für jedes stellvertretende Mitglied können weitere benannt werden. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder tätig.	

(4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.	
§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse (1) Vorberatende Ausschüsse fassen für ihren Aufgabenbereich Gutachten, die dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden. (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 GeschO dem Stadtrat oder nach § 14 GeschO dem Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit vorbehalten ist. (3) Beschlüsse dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.	
§ 11 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.	
§ 12 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (z. B. bei laufenden Angelegenheiten) gegeben ist, haben sie folgende Aufgaben:	

1. Ältestenrat Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder Zuständigkeit: Beratung zu Auszeichnungen, Ehrungen, Repräsentationsfragen; Beratung der Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; Empfehlungen zu Akteneinsicht und Auskünften und zur Aktuellen Stunde; Verwendung nicht zweckgebundener Spenden, soweit sie von größerer finanzieller Bedeutung sind; Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich.	
2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder Zuständigkeit: Stadtrecht; allgemeine Verwaltung, öffentliche Einrichtungen; Angelegenheiten der Beteiligungs-unternehmen einschl. der Anstalten des öffentlichen Rechts soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, Angelegenheiten betreffend Zweckverbände, Zweckvereinbarungen und Schulverträge; Förderung der Wirtschaft; Finanz- und Steuerwesen einschließlich Finanzplanung, Entgegennahme der Vorlage der Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 GO); Niederschlagung und Erlass, sowie Stundung von Forderungen; Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Zuschüssen, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, eines Fachausschusses oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, sowie bei Abweichungen von Richtlinien, die der Stadtrat beschlossen hat; allgemeine Regelungen des Vergabewesens; Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist und soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist; Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Einleitung	Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder Zuständigkeit: Stadtrecht, allgemeine Verwaltung, Bestellung und Widerruf der Bestellung von Standesbeamten und Standesbeamtinnen, öffentliche Einrichtungen, ... Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit keine andere Zuständigkeit gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist und soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist, sowie die Vergabe der Konzession für Wasser und Wärme;

von Aktivprozessen; Genehmigung von Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters; Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitglieder des Stadtrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung soweit je Dienstreise im Einzelfall für die Stadt Kosten von mehr als 3.000 Euro zu erwarten sind; Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Datenschutz; sonstige, von ihrer Bedeutung in einem Ausschuss zu behandelnde Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder solche, die nicht laufende Angelegenheiten betreffen oder solche, für die die Entscheidungsbefugnis nach §§ 2 oder 3 GeschO beim Stadtrat liegt oder die durch Stadtratsbeschluss vom 28.10.2020 (siehe Anlage 1 zu dieser GeschO) oder durch Satzungen delegiert wurden. Die Bestätigung der Kommandantinnen und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Organisationsangelegenheiten der Stadtverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung: Stellenplan, Regelung der Publikumsverkehrszeiten und Öffnungszeiten von Einrichtungen, Arbeitszeit, Personaleinstellungen außerhalb des Stellenplanes mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten. Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Eigenbetriebe sind durch Satzungen geregelt.	
3. Revisionsausschuss Zusammensetzung: 6 Mitglieder Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden. Zuständigkeit: Die Zuständigkeit des Revisionsausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 103 bis 107 GO). Hinzu kommen die Zuständigkeiten für das Arbeitsprogramm sowie für Budgetangelegenheiten des Revisionsamtes.	
4. Bildungsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit: Unterrichts- und Erziehungswesen, Bildungsplanung, Erwachsenenbildung (insbes. Volkshochschule), Bibliothekswesen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Schulbereich sowie bei Volkshochschule und Stadtbibliothek, Beratung bei der baulichen Planung und Gestaltung im Schulbereich sowie bei Angelegenheiten von Schulsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen und frühkindliche Bildung.	Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

5. Kultur- und Freizeitausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 weitere Mitglieder Zuständigkeit: Kulturelle Angelegenheiten, Theater, Konzertwesen, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Heimatpflege, Bildende Kunst und Kunst im öffentlichen Raum, Jugendangelegenheiten (die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bleibt davon unberührt), Sing- und Musikschule sowie Jugendkunstschule, soziokulturelle Einrichtungen, Kulturförderung, Freizeitangelegenheiten, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Kultur- und Freizeitbereich.	Zusammensetzung: Vorsitz und 11 weitere-Mitglieder
6. Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und Werkausschuss Betrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) Zusammensetzung: Vorsitz und 13 Mitglieder Zuständigkeit als UVPA: Sammlung umweltrelevanter Daten; sämtliche Maßnahmen des Umweltschutzes; Wasserversorgung und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftsschutz; Stadtbegrünung und Stadtklima; Abfallwirtschaft; Energieversorgung und Energieeinsparung; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der Verwaltung für die Berufung der Naturschutzbeiräte; Mitwirkung an allen umweltbedeutsamen Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, insbesondere der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie des Bauwesens. Stadtforschung und Stadtentwicklung; Stadtplanung, Stadterneuerung, Städtebauförderung; Bauleitpläne; Umlegungsverfahren; Stellungnahmen zu wichtigen Planungen anderer Planungsbehörden; Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Verkehrsplanung, Verkehrsordnung und Verkehrsregelung; Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs mit Empfehlungsrecht an die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbereich; Straßenbenennungen; Wohnungswesen. Zuständigkeit als Werkausschuss: Vorberatung bei Stadtratsangelegenheiten, Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Werkleitung, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zugewiesen sind (vgl. Betriebssatzung).	Zusammensetzung: Vorsitz und 14 Mitglieder

7. Bauausschuss und Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Zusammensetzung: Vorsitz und weitere 10 Mitglieder Zuständigkeit: Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese von erheblicher Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen während der Aufstellung eines Bebauungsplanes; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer und stadtweiter Bedeutung sind; planungsrechtliche Stellungnahme zu Baugesuchen im Außen-bereich, soweit sie von erheblicher und stadtweiter Bedeutung sind; allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens, der Stadtbild- und Denkmalpflege einschließlich Denkmal- und Ensembleschutz; erteilte Baugenehmigungen werden zur Kenntnis gegeben; Angelegenheiten des Baukunstbeirates (u.a. Berichtswesen und Berufungen). Erschließungsangelegenheiten; Straßenrecht (Widmung, Umstufung und Einziehung); Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich des Bauwesens und der Bewirtschaftung der städtischen Gebäude gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse; Angelegenheiten des Gebäudemanagements und Angelegenheiten der Baukultur bei städtischen Gebäuden und öffentlichen Freiflächen. Zuständigkeit des Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE): Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes entsprechend der Betriebssatzung.	Zusammensetzung: Vorsitz und weitere 11 Mitglieder
8. Sportausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten zur kommunalen Gesundheitsförderung und der Förderung des Sports, ins-besondere Sportentwicklungsplanung, Planung und Bau von Sportstätten; Sportstättenvergabe; Mittelverteilung im Rahmen der Sportförderung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Sportbereich gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse.	Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder

9. Jugendhilfeausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 11 beratende Mitglieder Zuständigkeit: Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Ausführungsgesetzes (AGSG) und nach der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen. Er besteht aus dem Oberbürgermeister oder der von ihm bestellten Vertretung beim Vorsitz, 14 beschließenden Mitgliedern, davon 6 aus dem Stadtrat Erlangen, 2 in der Jugendhilfe erfahrene bzw. tätige Personen, 6 Personen auf Vorschlag der im Jugendamtsbereich wirkenden freien Vereinigungen der Jugendhilfe und der Jugendverbände und 11 beratenden Mitgliedern nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Stadtjugendamt.	Zusammensetzung: Vorsitz und 14 stimmberechtigte sowie 12 beratende Mitglieder
10. Sozial- und Gesundheitsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Zuständigkeit des Sozial- und Gesundheitsausschusses: Allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung (SGB II, SGB XII, AGSGB); Gesundheitswesen einschl. Krankenhausangelegenheiten; Angelegenheiten der freien Wohlfahrtspflege. Zuständigkeit des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC): Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung.	Zusammensetzung: Vorsitz und 11 Mitglieder
11. Konzessionsausschuss Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden. Zuständigkeit: Alle maßgeblichen Entscheidungen (Beschlüsse) im Rahmen der Verfahren zur Vergabe der Konzessionen für Strom und Gas nach den §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie zur Vergabe der Konzessionen für Wasser und	11.-ersatzlos gestrichen

Wärme nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften. Abweichend zu den in § 9 Abs. 2 S. 1 dieser Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen zum Vorschlagsrecht gilt für die Besetzung des Konzessionsausschusses das Folgende: Stadtratsmitglieder, die oder deren Angehörige (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) 1. Gleichzeitig Mandatsträger in Gremien potenzieller Konzessionär*innen mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung sind oder 2. ein direktes oder indirektes persönliches, finanzielles oder wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ein*e bestimmte*r potenzielle*r Bewerber*in Konzessionär*in wird oder nicht wird, sodass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt sein könnte, dürfen dem Konzessionsausschuss nicht angehören oder in sonstiger Weise an diesem mitwirken.	
12. Beiräte Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. Das Nähere wird jeweils in einer Satzung geregelt.	11. Beiräte
IV. Der Oberbürgermeister	
§ 13 Vorsitz im Stadtrat (1) Als Vorsitzender des Stadtrats und seiner Ausschüsse bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten. Hält er die Beschlüsse des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so berichtet er der Rechtsauf-	

sichtsbehörde unter Aktenvorlage (Art. 59 Abs. 2 GO). (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erledigt der Oberbürgermeister dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Von den getroffenen Maßnahmen unterrichtet er den Stadtrat oder den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung. Daneben sollen die Fraktionsvorsitzenden möglichst vorab informiert werden.	
§ 14 Leitung der Stadtverwaltung (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO): a) die der Stadt Erlangen durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist, b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind, c) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, d) die ihm vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten.	
e) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und im Einzelnen für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu zählen insbesondere: 1. die nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen vorzunehmenden Amtshandlungen und Geschäfte des täglichen Verkehrs; 2. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 60.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 60.000 Euro nicht übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenze der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und	

Höhe festgelegt sind; die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie Kredit- und Zinsgeschäfte in dem durch die Haushaltssatzung und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen, 3. die Führung aller Passivprozesse; zudem die Einleitung und Führung von Aktivprozessen, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn der voraussichtliche Streitwert bzw. bei Rechtsmitteln die Beschwer und bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 60.000 Euro nicht übersteigt. 4. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf unter der Voraussetzung, dass ausreichende Deckungsmittel vorhanden sind, im Einzelfall bis zu 30.000 Euro; 5. die Bewilligung von Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen im Wohnungswesen und in der Wohnungsbauförderung innerhalb der vom Stadtrat festgelegten Richtlinien. Über die Bewilligungen nach Nrn. 4 und 5 berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich dem Haupt- und Finanzausschuss; 6. die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 25.000 Euro. Dabei sind sämtliche auf den gleichen Zuschusszweck gerichteten Begünstigungen zusammenzuzählen. Die Zusage und Auszahlung von Einzelzuschüssen, die im Haushalt beschlossen wurden, ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe laufende Angelegenheit; 7. Verwaltungsakte auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ausgenommen Anordnungen von größerer Bedeutung; 8. die Behandlung von Baugesuchen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen; die Wahrnehmung städtischer Belange als Nachbarin und Grundstückseigentümerin; erteilte Baugenehmigungen sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu geben; 9. der Erlass oder die Niederschlagung von Steuern, Abgaben, Beiträgen, Gebühren, Miet- und Pachtzinsen, Schadenersatz- und Rückgrifforderungen usw. bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe bis zu 24 Monaten; die zinslose Stundung derartiger Forderungen in jeder Höhe auch über 24 Monate hinaus, sofern aufgrund von Pfändungsfreigrenzen Zinsen nicht erhoben werden; die Stundung derartiger Forderungen gegen die üblichen Stundungszinsen bis zu einem Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung und in einem Betrag von mehr als 30.000 Euro bis zu	
--	--

- 500.000 Euro im Einzelfall bis zu fünf Jahren sofern eine vollständige Rückzahlung der Forderung innerhalb von fünf Jahren zu erwarten ist;
10. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Grundstückswert den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt, die Zustimmung zur dinglichen Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, die Pfandfreigabe- und Rangrücktrittserklärungen, die Zustimmung zur Löschung von dinglichen Rechten, die Zustimmung zum grundbuchamtlichen Vollzug von Flurstücksvereinigungen oder -teilungen, die Entscheidung über die Ausübung des Heimfall- und Vorkaufsrechts bei Erbbaurechten und Kleinsiedlerstellen, Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;
 11. Entgegennahme von unentgeltlichen Grundstücksabtretungen für öffentliche Flächen; die unentgeltliche Rückübertragung von öffentlichen Flächen, die für ihren Bestimmungszweck nicht mehr benötigt werden;
 12. Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorkaufsrechten;
 13. „Vergabebefugnisse“ gem. Anlage 2.
- (3) Der Oberbürgermeister weist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einzelne seiner Befugnisse übertragen (Art. 39 Abs. 2, Art. 46 Abs. 1 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über Beamtinnen und Beamte, sowie Beschäftigte der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (5) Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Erlangen zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a Abs. 3 GO).

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO). Er kann mit der repräsentativen Vertretung der Stadt andere Mitglieder des Stadtrates oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung beauftragen; dabei sollen die Belange aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen berücksichtigt werden.	
§ 16 - entfallen –	
§ 17 Stellvertretung (1) Der weitere Bürgermeister vertritt den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung. Für den Fall der weiteren Verhinderung bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte weitere Stellvertretungen. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO). (2) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit von Erlangen, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Für den Vorsitz im Stadtrat oder in den Ausschüssen liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn die zu vertretende Person in der Sitzung nicht anwesend ist. (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus. Der Oberbürgermeister kann Weisungen für die Stellvertretung erteilen.	(1) Die weitere Bürgermeisterin und der weitere Bürgermeister vertreten in ihrer Reihenfolge den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung. Die Vertretung im Vorsitz von Ausschüssen wird in diesem Falle durch ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied übernommen (Art. 33 Abs. 2 GO).
§ 18 – entfallen –	

B. Der Geschäftsgang I. Allgemeines	
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO). (2) Eingaben und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.	
§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (1) Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in geeigneten Räumen stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO) wird zugelassen. Die Festlegung, ob eine Ton-Bild-Übertragung möglich ist, erfolgt in der Ladung zur Sitzung. (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Wenn mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach Satz 1 mitgeteilt hat, dass es mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, mitteilen, ebenfalls die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung	

ermöglicht. (3) Die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder stimmen, wie die im Sitzungssaal anwesenden Stadtratsmitglieder, durch Handaufheben ab. Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO). (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audio-visuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO). (5) Der Nutzungszweck, der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert. (6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung kann als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Die Videoaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden.	(6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung kann als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Die Videoaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden. Videoaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten.
§ 20 Öffentliche Sitzungen (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. (2) Die Sitzungen sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 GO).	

(3) Zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse hat jede Person Zutritt. Soweit aus Raumgründen erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. (4) Medienvertreterinnen und Medienvertreter haben grundsätzlich Zutritt und können Ton- und Bildaufnahmen machen. Es ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.	
§ 21 Sitzungszeiten Öffentliche Sitzungen sollen nicht vor 16.00 Uhr beginnen. Tagesordnungspunkte, für die ein größeres öffentliches Interesse zu erwarten ist, sollen auf bestimmte Zeiten ab 17.00 Uhr angesetzt werden.	
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt: 1. Personalangelegenheiten, 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten, 3. Sparkassenangelegenheiten, 4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist (Art. 56 a GO), 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben (z.B. Sozial- oder Steuergeheimnis), nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner. (2) Jedes Stadratsmitglied kann an nichtöffentlichen Sitzungen als zuhörende Person teilnehmen, soweit es nicht wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO). (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).	

II. Öffentliche Anhörung, Bürgerversammlung, Bekanntmachungen	
§ 23 Öffentliche Anhörung und Bürgerversammlung (1) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind oder die Interessen einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern in besonderem Maße berühren, sollen die Betroffenen gehört werden. (2) Die Anhörung findet im Rahmen von Bürgerversammlungen (Art. 18 GO) oder in besonderen öffentlichen Anhörungsveranstaltungen (Hearings) statt. Bürgerversammlungen werden auch für einzelne Stadtteile abgehalten. (3) Die Öffentlichkeit soll vorher möglichst umfassend über die anstehenden Themen unterrichtet werden. (4) Einmal im Jahr soll eine Bürgerinnenversammlung stattfinden.	
§ 24 Bekanntmachungen Bis auf weiteres gilt § 7 der Gemeindesatzung.	
III. Vorbereitung der Sitzungen	
§ 25 Einberufung (1) Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind durch den Oberbürgermeister regelmäßig einzuberufen. Darüber hinaus ist der Stadtrat unverzüglich zu laden, wenn es die Geschäftslage erfordert oder dies durch ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich beantragt wird. (2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses sowie des Konzessionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.	(2) Die Sitzungen des Revisionsausschusses sowie des Konzessionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

§ 26 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss und den Konzessionsausschuss wird die Tagesordnung von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindesatzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 GO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

(2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(3) Die örtliche Presse und andere Medien sind von öffentlichen Sitzungen unter Zuleitung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Für den Revisionsausschuss **und den Konzessionsausschuss** wird die Tagesordnung von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden festgelegt. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens drei Tage vor der Sitzung, nach § 7 der Gemeindesatzung ortsüblich bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats (Art. 52 Abs. 1 BayGO). Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

§ 27 Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung erhalten sie eine E-Mail auf ihre städtische E-Mailadresse mit dem Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen bereitstehen und im Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können beschlossen werden. Die Einladung soll den Stadtratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt sein.

In Eilfällen kann auch mündlich und telefonisch eingeladen werden.

(2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag Sitzungsunterlagen zur Kenntnis. § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten nicht für die Sitzungen des Konzessionsausschusses.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden und je eine Vertreterin oder ein Vertreter erhalten Einladungen zu allen Ausschusssitzungen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder **und Gruppierungen** erhalten **auf Antrag die** Sitzungsunterlagen zur Kenntnis. **§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten nicht für die Sitzungen des Konzessionsausschusses.**

(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden. Beim Konzessionsausschuss erfolgt die Einladung schriftlich und nur unter der Beifügung der Tagesordnungspunkte.	(4) Den Einladungen sollen für alle Tagesordnungspunkte die Beschlussvorlagen, Gutachten und die zur Meinungsbildung erforderlichen Angaben und Erläuterungen in möglichst gedrängter Form beigelegt werden. Beim Konzessionsausschuss erfolgt die Einladung schriftlich und nur unter der Beifügung der Tagesordnungspunkte.
§ 28 Anträge und Anfragen (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung im Stadtrat oder in den Ausschüssen stellen. Die Anträge werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Im Einvernehmen mit der antragstellenden Person kann ein Antrag als erledigt gelten. (2) Der Oberbürgermeister bringt den Antrag unverzüglich in einen Ausschuss des Stadtrats ein. Sofern er selbst entscheiden kann, ist das Ergebnis dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben. Der Antrag stellenden Person ist der Termin der Behandlung im Ausschuss mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet, ob ein Antrag als „bearbeitet“ zu betrachten ist. Dies wird schriftlich mitgeteilt. Soweit der Antrag noch nicht in allen Punkten „bearbeitet“ ist, wird er wieder aufgegriffen, wenn die aufgezeigten Hinderungsgründe entfallen sind. (3) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist. (4) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.	(3) Enthält ein Antrag rassistischen und/oder diskriminierenden Inhalt legt der Oberbürgermeister diesen dem Stadtrat ohne vorherige Sachbehandlung vor, mit dem Ziel von einer inhaltlichen Behandlung abzuweichen (Nichtbefassung). Der Stadtrat entscheidet im Wege eines Geschäftsordnungsbeschlusses, ob er dem Antrag auf Nichtbefassung folgt oder den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verweist. (4) Zwischennachrichten an Antrag stellende Personen und Fachausschüsse sind jeweils vom Fachamt zu veranlassen, wenn die Bearbeitung eines Antrages nicht innerhalb von 3 Monaten möglich ist. (5) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten neben der monatlichen Eingangsliste auch vierteljährlich einen Bericht der Verwaltung über den aktuellen Bearbeitungsstand der Anträge.

(5) Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet. (6) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.	(6) Anträge, die zum Ende einer Wahlperiode nicht bearbeitet sind, müssen in der neuen Wahlperiode erneut schriftlich gestellt werden. Ansonsten gelten sie als bearbeitet. (7) Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen im Stadtrat an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Es kann eine Zusatzfrage gestellt werden.
§ 29 Dringlichkeitsanträge Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rede für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird der Antrag nach § 28 behandelt.	
IV. Sitzungsverlauf	
§ 30 Eröffnung der Sitzung (1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie bzw. er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er oder sie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses fest. (2) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO). (3) Wird der Stadtrat oder ein Ausschuss zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (Art. 47 Abs. 3 GO; vgl. § 32 Abs. 2). (4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Stadtratsmitglieder nicht entgegensteht.	

§ 31 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht in der Sitzung eine andere Reihenfolge beschlossen wird.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende oder die Bericht erstattende Person tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Bei Anträgen und Anfragen von Stadtratsmitgliedern erhalten diese zuerst das Wort, dann folgt die Bericht erstattende Person.
- (3) Bei Sitzungsgegenständen, die ein vorberatender Ausschuss oder ein Beirat behandelt, ist das Ergebnis bekannt zu geben.
- (4) Die Bericht erstattende Person ist verpflichtet, bestimmte Anträge zu stellen. Dasselbe gilt für Stadtratsmitglieder, die eine Abstimmung über eine vom Antrag abweichende Auffassung wünschen. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss der Antrag der Bericht erstattenden Person im Stadtrat dem Gutachten des Ausschusses folgen. Eine abweichende Meinung der Bericht erstattenden Person ist in das Gutachten und in den Beschluss aufzunehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann die Zuziehung und Anhörung von Sachverständigen veranlassen. Das Recht des Stadtrats und der Ausschüsse, die Zuziehung und Anhörung zu beschließen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Personalrat.

§ 32 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies der oder dem Vorsitzenden oder der Schrift führenden Person vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat das persönlich beteiligte Stadtratsmitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort

unmittelbar nach der Vorrednerin oder dem Vorredner zu erteilen. Als solche Wortmeldungen gelten jedoch nur diejenigen, die sich auf einen Antrag im Sinne des § 34 GeschO beziehen. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder der Bericht erstattenden Person das Wort zur Aufklärung zu erteilen. (4) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen durch Beschluss abgewichen werden, dass zunächst jede Fraktion durch je eine Rednerin oder einen Redner zu Wort kommt. (5) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand durch Beschluss für jede Rednerin und jeden Redner beschränkt werden. (6) Während der Beratung über einen Antrag können Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags gestellt werden. (7) Die oder der Vorsitzende, die Bericht erstattende und die Antrag stellende Person haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von der oder dem Vorsitzenden geschlossen. (8) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt werden. Die Rednerin oder der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie oder ihn geführt werden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen. (9) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, zu unterbrechen, wenn eine Fraktion oder Gruppierung dies zum Zwecke einer Fraktionsaussprache beantragt und der Stadtrat oder der Ausschuss zustimmt.	
§ 33 Maßnahmen in Sonderfällen (1) Rednerinnen und Redner, die sich nicht an die Regeln des § 32 halten, werden von der oder dem Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht. Wenn sie diesen Hinweis unbeachtet lassen, kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.	

(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörer gelten die Bestimmungen des Art. 53 GO. (3) Falls ein ungestörter Sitzungsverlauf nicht anders wiederherzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder schließen. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.	(2) Für die Fälle der Störung von Sitzungen durch Stadtratsmitglieder oder Zuhörende gelten die Bestimmungen des Art. 53 BayGO. Der oder die Vorsitzende kann gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 BayGO).
§ 34 Geschäftsordnungsanträge (1) Außer den Sachanträgen können Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Anträge auf Nichtbefassung, Anträge auf Vertagung, Anträge auf Verweisung zur Beratung in einem anderen Gremium, Anträge auf Schluss der Beratung, Anträge auf Schluss der Redeliste, Anträge auf Wiedereröffnung der Redeliste und Anträge, die die Handhabung der Geschäftsordnung zum Gegenstand haben. (2) Ein solcher Antrag kann jederzeit gestellt werden. Abgelehnte Anträge können nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung kann nicht von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich bereits an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligt hat. (3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, so ist entsprechend zu verfahren und die Beratung wird gegebenenfalls sofort geschlossen. (4) Geschäftsordnungsanträge sind vor anderen Anträgen zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist vor Anträgen auf Verweisung an ein ande-	

res Gremium und auf Schluss der Redeliste zu behandeln. Ein Antrag auf Schluss oder Wiedereröffnung der Redeliste geht einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium vor. Ein Antrag auf Vertagung geht dem Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium vor. Der Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium geht anderen Geschäftsordnungsanträgen nicht vor. (5) Bei der Beratung über Geschäftsordnungsanträge darf nicht zur Sache selbst Stellung genommen werden.	
§ 35 Abstimmung (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt. (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen. (3) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben verursachen – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn dem Finanzreferat Gelegenheit gegeben wurde, zur Deckung Stellung zu nehmen. (4) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt: 1. Anträge zur Geschäftsordnung; 2. Änderungsanträge: Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist über den weiter gehenden zuerst abzustimmen; als weiter gehende sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind; 3. Beschlüsse und Gutachten von Ausschüssen;	

Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge wird durch Beschluss entschieden. Liegen hiervon mehrere vor, gilt Nr. 2 entsprechend. (5) Vor jeder Abstimmung hat die bzw. der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (6) In der Regel wird durch Hand aufheben abgestimmt. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch nach deren Auszählung das Ergebnis zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder es beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die bzw. der Vorsitzende stets zuletzt. (7) Wenn einem Antrag nicht widersprochen wird, so kann eine besondere Abstimmung unterbleiben; der Antrag ist damit genehmigt. Die oder der Vorsitzende stellt dies fest. (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). (9) Die bzw. der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. (10) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt worden ist, kann in derselben Sitzung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein. (11) Jedes Stadtratmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.	
§ 36 Wahlen (1) Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel. (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss vom Stadtrat berufen, der aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates besteht. Dieser Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.	

(3) Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die mit der Aufschrift „Nein“ versehen sind oder den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein. (4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmzahl ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. (5) Beschlüsse über die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst gelten nicht als Wahlen.	
§ 37 Bürgerfragestunde (1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referatsleitungen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde). (2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten. (3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit. (4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich. (5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin oder der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stel-	

lungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt. (6) Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.	
§ 38 Aktuelle Stunde (1) Auf Antrag von einer Fraktion oder von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmte bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Angelegenheiten betrifft, im Stadtrat eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim Oberbürgermeister spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der Oberbürgermeister unterrichtet hiervon unverzüglich die Fraktionen. (2) Der Oberbürgermeister setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung; andernfalls legt er den Antrag dem Ältestenrat vor. (3) Die Dauer der Aussprache ist auf 30 Minuten beschränkt. Die einzelne Rednerin bzw. der Redner soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Als erste Rednerin bzw. als erster Redner erhält das Wort eines der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die die Aussprache beantragt haben. Dazu kann der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter Stellung nehmen. Die Zeit der Stellungnahme, die ebenfalls nicht länger als 5 Minuten sein soll, wird auf die Dauer der Aussprache nicht angerechnet. Anschließend erhalten die weiteren Fraktionen Gelegenheit zur Äußerung. (4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.	
§ 39 Beendigung der Sitzung (1) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird. (2) Im Falle eintretender Beschlussunfähigkeit des Stadtrats oder eines Ausschusses kann die Sitzung auch auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrochen werden.	

V. Sitzungsniederschrift	
§ 40 Form, Inhalt und Genehmigung (1) Die Niederschrift über die Verhandlung des Stadtrats und der Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO. (2) Die Niederschriften sind nach jeder Sitzung unverzüglich fertig zu stellen und der oder dem Vorsitzen-den zur Unterzeichnung vorzulegen. (3) Die Niederschriften über vorangegangene Sitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf; sofern bis zum Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die jeweilige Niederschrift als vom Stadtrat oder Ausschuss genehmigt. Werden Widersprüche erhoben, so ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig. (4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die oder den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen. (5) Die Stadtratsmitglieder können in öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen von eigenen Rede-beiträgen reine Tonaufnahmen fertigen. Die Aufnahme muss vorher bei der Sitzungsleitung angezeigt werden. Die Aufzeichnung darf veröffentlicht werden. (6) Auf Anordnung des Oberbürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion werden über die Beratungen zu Tagesordnungspunkten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung im Stadtrat und in Ausschüssen Inhaltsprotokolle hergestellt. Der Antrag ist am letzten Arbeitstag vor der Sitzung zu stellen. Inhaltsprotokolle geben in gedrängter Form neben dem Sachbericht und dem Vorschlag der Verwaltung den Verlauf der Aussprache unter Angabe der Red-	(4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift kann eine Tonaufzeichnung angefertigt werden. Die Tonaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden. Tonaufzeichnungen werden nach Genehmigung der Niederschrift dem Stadtarchiv zur Archivierung (Übernahme in die Archivbestände) angeboten. Eine wörtliche Protokollierung von Debatten oder Redebeiträgen anhand der Tonaufzeichnungen kann nur ausnahmsweise nach entsprechender Vorankündigung durch die oder den Vorsitzenden mit dem Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer erfolgen.

nerinnen und Redner, die dabei vorgebrachten Gesichtspunkte und die gestellten Anträge wieder. (7) Für die Aufbewahrung in den Protokollbüchern genügt bei den Begutachtungen die Aufbewahrung des Deckblatts, das die Begutachtung enthält.	
§ 41 Einsichtnahme und Abschrifterteilung (1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung vorhanden sind. (2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten. (3) Die An- und Abwesenheitslisten, das Stimmverhalten Einzelner und mögliche Wortprotokolle aus den Niederschriften werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht, wohl aber die Abstimmungsergebnisse. (4) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 54 Abs. 3 GO Einsicht nehmen. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.	
C Schlussbestimmungen	
§ 42 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat. (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	

§ 43 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt ab 29.11.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.11.1996 außer Kraft. (Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 28.11.2002)	Diese Geschäftsordnung wurde am 24.09.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.10.2020 in der Fassung der letzten Änderung vom 25.07.2024 außer Kraft.
Anlagen: 1. Delegation von Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten 2. Vergabebefugnisse 3. Liste der Aufsichtsgremien usw. Vom Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen.	

Anlage 1					Anlage 1				
1. Zuständigkeiten und Delegationsbeschlüsse 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht					1. Zuständigkeiten und Delegationsbeschlüsse 2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht				
1. Delegation von Zuständigkeiten nach der GO					1. Delegation von Zuständigkeiten nach der BayGO				
Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt	Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Beamtinnen/Beamte: Einstellungen/ Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen oder Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn Zuweisungen (§123a BRRG) Beendigung von Beamtenverhältnissen Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE3)*	Beamtinnen/Beamte: Einstellungen/ Ernennungen, Beförderungen, Abordnungen oder Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn Zuweisungen (§123a BRRG) Beendigung von Beamtenverhältnissen Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung	Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE3)*
Beschäftigte nach dem TVöD Einstellungen (befristet und unbefristet) Höhergruppierungen Versetzungen Abordnungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18*	Beschäftigte nach dem TVöD Einstellungen (befristet und unbefristet) Höhergruppierungen Versetzungen Abordnungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		EG 13 und EG 14	Bis EG 12 Bis S 18*

Zuweisungen Personalgestellungen					Zuweisungen Personalgestellungen				
Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werk - leitungen und Schulleitun- gen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*	Kündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werk - leitungen und Schulleitun- gen	EG 13 und EG 14	EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*
Probezeitkündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werk - leitungen und Schulleitun- gen		EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*	Probezeitkündigungen	Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werk - leitungen und Schulleitun- gen		EG 9 bis EG 12 S 09 bis S 18	Bis EG 8 Bis S 08*

2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht					2. Delegation von Zuständigkeiten der Obersten Dienstbehörde nach dem Beamtenrecht und analoge Anwendung auf das Tarifrecht				
Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt	Personalangelegenheiten	Stadtrat	Oberbürgermeister	Personalreferat	Personal- und Organisationsamt
Genehmigung von Arbeitszeitänderungen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*	Genehmigung von Arbeitszeitänderungen Altersteilzeit Nebentätigkeiten Beurlaubungen Elternzeit Teilzeit während der Elternzeit Umsetzungen Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
					Umsetzungen Tarifliche Eingruppierungen		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HFPA		
Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.					Sonstige Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde z.B.				
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG)			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf Probe (§ 4 Beamtenstatusgesetz) auf Lebenszeit (Art. 25 BayBG)			A 13 und A 14 (QE 4)*	Bis A 13 (QE 3)*
Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18	Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte Freistellungen im Tarifbereich	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18

Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HfPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*	Aufgaben der Pensionsbehörde, insbesondere Festsetzungen in Versorgungsangelegenheiten Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten		Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK im HfPA		Bis A 14 Bis EG 14 Bis S 18*
Aussagegenehmigungen				Alle	Aussagegenehmigungen				Alle
Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.				Rechtsbehelfe in Personalangelegenheiten einschl. der Rechtsbehelfe in IZ-Beihilfe-Angelegenheiten	Rechtsamt Die Abhilfeentscheidung obliegt der ursprünglich zuständigen Stelle. Bei Rechtsbehelfen in Beurteilungssachen ist das Votum der Beurteilungskommission zu beachten.			
Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18	Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus	Ab A 15 bzw. EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen		A 13 und A 14 (QE 4) EG 13 und EG 14	Bis A 13 (QE 3) Bis EG 12 Bis S 18
Abmahnungen		Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18	Abmahnungen		Ab EG 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	EG 13 bis EG 14	Bis EG 12 Bis S 18
Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)	Einleitung Disziplinarverfahren		Ab A 15 sowie Amts-, weitere Werkleitungen und Schulleitungen MzK Stadtrat	A 13 bis A 14 (QE 4)	Bis A 13 (QE 3)

Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.	Anordnung von Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß § 6 der Arbeitszeitverordnung	Die für das jeweilige Amt zuständige Referats- bzw. 1. Werkleitung werden ermächtigt im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen Dienst an Sonn- und Feiertagen und zu Nachtzeiten anzuordnen.
Verzicht auf Stellenausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.	Verzicht auf Stellenausschreibungen	Zuständigkeiten analog wie bei Einstellungen bzw. Ernennungen gem. Ziff. 1.1 dieser Anlage mit der Ausnahme, dass die Zuständigkeit für einen Ausschreibungsverzicht bei A 15 / EG 15- Stellen im Bereich der städtischen Schulen beim Oberbürgermeister liegt.
* Dies betrifft auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalaussschusses. Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen. In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen. Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.		* Dies betrifft auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Beschäftigte im Ausbildungsverhältnis. Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht laufende Angelegenheiten des Oberbürgermeisters sind, obliegen der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Personalaussschusses. Der Oberbürgermeister und die für das Personal zuständige Referatsleitung werden ermächtigt, ihre Befugnisse weiter zu delegieren oder einzeln zu bevollmächtigen. In allen Personalangelegenheiten in denen die für das Personal zuständige Referatsleitung entscheidet, wird die Vertretung durch die Amtsleitung des Personal- und Organisationsamtes wahrgenommen. Unberührt bleibt die Unterschriftsbefugnis des Oberbürgermeisters für alle Schreiben und Verfügungen aufgrund von StR-Beschlüssen, sowie Vertrags- und Statusangelegenheiten von Referatsleitungen, Amtsleitungen, weiteren Werkleitungen, Schulleitungen sowie Ernennungs- und Beförderungsurkunden.	

Anlage 2:**Allgemeines**

a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.

b. Abkürzungen:

VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen); ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung

FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung

c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.

d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).

e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge

f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als 240.000 Euro erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr 20 %, bzw. um mehr als 240.000 Euro erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. 240.000 Euro erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung – **Doppik** (KommHV-**Doppik**).

f.

Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch die Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen **und die Erweiterung mehr als 20 % der ursprünglichen Auftragssumme beträgt**, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einsch.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einsch.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einsch.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einsch.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einsch.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

Die Vergabebefugnis des **EB77** gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einsch.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einsch.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

Für sonstige Vergaben

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einsch.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einsch.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/149/2026

Ausländer- und Integrationsbeirat: Ergebnis der Wahl 2026 und Berufung weiterer Mitglieder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Antrag

- Das Ergebnis der Wahlen des Ausländer- und Integrationsbeirat (AIB) wird zur Kenntnis genommen.
- Folgende Kandidat*innen aus der Wahlgruppe Amerika/ Australien werden als Mitglieder in den AIB berufen:
Liliana Christl (Herkunftsland Venezuela, deutsche Staatsbürgerschaft)
George Mills (Herkunftsland USA, US-amerikanische Staatsbürgerschaft)

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Juli 2026 wurde die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats erstmals online durchgeführt. Das Wahlverfahren konnte dadurch effizienter und deutlich kostengünstiger durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung durchgeführt werden. Erfahrungswerte, die bei dieser Online-Wahl gesammelt wurden, werden natürlich bei den eventuell anstehenden nächsten Wahlen mit einem solchen Verfahren, berücksichtigt.

Die Wahlbeteiligung lag bei 5,7 %. Das Wahlergebnis wurde am 28. Juli 2026 von der Wahlleitung festgestellt. Insgesamt wurden 1391 Stimmzettel auf der Wahlplattform abgegeben, 16 Stimmzettel wurden nicht abgeschickt und ein Stimmzettel leer abgegeben.

Folgende Kandidat*innen erhielten gemäß den Vorgaben der Satzung und der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats sowie der erhaltenen Wählerstimmen einen Sitz in dem Gremium:

Für die Wahlgruppe Europa:

Elizabeth Nicholson (Großbritannien), Lukas Nussbaumer (Italien), Novka Božović (Montenegro), Beatrix Pinar Arpapay (Türkei), Kasimir Kičin (Bosnien und Herzegowina), Heinz Werner Szabo (Rumänien), Dmytro Pivovarov (Ukraine), Mariia Boretska (Ukraine), Andrii Zaporozhets (Ukraine), Elena Svereva (Russland) und Đorđe Popović (Serbien).

Für die Wahlgruppe Afrika:

Dr. Bilkiss Atchia-Emmerich (Mauritius), Mercy Akinyi Heuschneider (Kenia) und Zeineb Azouzi (Tunesien).

Für die Wahlgruppe Asien:

Asha Ramesh (Indien), Gargi Arijit Bhattacharyya (Indien), Sriram Aiyer (Indien), Sanaz Moftakhari Lajevardi (Iran), Huseyn Kamalzade (Aserbaidshan), Liang Zhang (China), Elena Born (Kasachstan), Erfan Hajian (Iran), Lilit Harutyunyan (Armenien), Imtiaz Hussain (Pakistan) und Summera Fatima (Pakistan).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Wahl bei der Gruppe Amerika/ Australien entfiel nach § 15 Abs. 3 der Wahlordnung, weil sich weniger Kandidierende als Plätze beworben hatten. Die Kandidierenden werden nun vom Stadtrat in den Beirat berufen. In dieser Gruppe bleibt so derzeit ein Sitz unbesetzt. Das Vorschlagsrecht für diesen freien Sitz hat der geschäftsführende Ausschuss des AIB. Der Stadtrat kann gemäß § 21 Abs. 2 Wahlordnung bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückerfahren zur Verfügung steht. Nach der Konstituierung erhält der geschäftsführende Ausschuss den Auftrag eine Person für den freien Sitz vorzuschlagen. Dem Stadtrat wird dieser Vorschlag zur Berufung vorgelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die konstituierende Sitzung des Ausländer- und Integrationsbeirats findet voraussichtlich am 15. Oktober 2026 statt. In dieser Sitzung sind die Vorsitzenden zu wählen sowie ggf. Arbeitsgruppen zu bilden. Aus dem/der Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen wird der Geschäftsführende Ausschuss gebildet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/125/2026

Antrag Nr. 063/2026 der Erlanger Linke Stadtratsfraktion: Sparkassenvorstandsgehälter begrenzen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Personalamt

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Erlanger Linke Stadtratsfraktion Nr. 063/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Erlanger Linke Stadtratsfraktion beantragt, die Verwaltungsräte der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach zu beauftragen, das Gehalt der Vorstände jeweils auf das Gehalt des Erlanger Oberbürgermeisters zu begrenzen.

Der Sparkassenverband Bayern hat uns dazu folgende Stellungnahme zukommen lassen:

„(..) Die Anstellungsverträge der Mitglieder im Vorstand bayerischer Sparkassen werden zwischen dem Verwaltungsrat und den Vorständen auf der Grundlage von verbindlichen Richtlinien des Sparkassenverbands Bayern geregelt. Die Richtlinien des Sparkassenverbands Bayern für die Vergütung und Versorgung der Mitglieder des Vorstands der bayerischen Sparkassen legen sowohl den Rahmen wie auch die höchstzulässigen Vergütungen verbindlich fest. Die Richtlinien werden (ausschließlich) von den kommunalen Mitgliedern des Verbandsverwaltungsrates des Sparkassenverbands Bayern beschlossen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist als Aufsicht in die Erarbeitung der Richtlinien eingebunden. Die Einhaltung der Höchstgrenzen wird von der unabhängigen Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern jährlich überprüft.

Die Vergütungsstrukturen wie auch die Vergütungshöhen müssen sich dabei zur Absicherung von Wettbewerbsfähigkeit und Angemessenheit an den Gegebenheiten in der Finanzbranche orientieren. Trotz der kommunalen Bindung der Sparkassen ist der Vergleich mit Vergütungen kommunaler Amtsinhaber kein geeigneter Vergleichsmaßstab. Vielmehr muss die Vergütung einem externen Bankenvergleich insbesondere mit anderen Sparkassenverbänden und den Genossenschaftsbanken standhalten. In diesem Sinne sind die auf den Verbandsrichtlinien basierenden Vorstandsvergütungen markt- und funktionsgerecht gestaltet. Die Richtlinien werden regelmäßig überprüft, ob sie den Marktgegebenheiten und der wirtschaftlichen Entwicklung der Sparkassen entsprechen, zuletzt im Zuge der Überarbeitung zum 01.01.2025. („)

Ergänzend ist noch auf folgendes hinzuweisen:

- Der Verwaltungsrat einer Sparkasse ist nicht weisungsgebunden. Der Stadtrat könnte lediglich eine Empfehlung an die Vertreter der Stadt Erlangen im Verwaltungsrat der Sparkasse aussprechen.
- Die Mitglieder des Vorstandes befinden sich in laufenden Verträgen. Während der Laufzeit sind beide Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag einzuhalten. Einseitige Anpassungen durch eine Vertragspartei sind nicht möglich.

Anlage: Antrag der Erlanger Linke Stadtratsfraktion Nr. 063/2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **29.06.2026**
Antragsnr.: **063/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II / BTM**
mit Referat: **III / 11**

Erlanger Linke

Erlangen, den 29.06.2026

Antrag Sparkassenvorstandsgehälter begrenzen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

1. Die Verwaltungsräte der Sparkasse werden beauftragt, das Gehalt der Vorstände jeweils auf das Gehalt des Erlanger Oberbürgermeisters zu begrenzen.

Begründung:

Laut Offenlegungsbericht im Jahr 2024 erhält der dreiköpfige Vorstand eine Vergütung von insgesamt 2.033.000 Euro. Das ist fast ein Drittel des Bilanzgewinns von 6.313.00 Euro. Wir halten es für zumutbar diese äußerst hohen Gehälter (auf der Einkommensverteilung kaum darstellbar) auf das bereits üppige Gehalt des Erlanger Oberbürgermeisters zu begrenzen. Schon der Oberbürgermeister trägt eine viel größere Verantwortung, von einer Pflegekraft ganz zu schweigen.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel

(Fraktionsvorsitzender)

Ronja Wegele

(Stadträtin)

Hanna Wanke

(Stadträtin)

Gabi Stadlbauer

(Stadträtin)

Manuel Leitlauf

(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/124/2026

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat Digitalisierung, Sport, Brand- und Katastrophenschutz (Ref I), GEWOBAU

I. Antrag

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2025 wird verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 3.110.797,40 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2025 wird gebilligt.
5. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2026 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.
6. Die Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr und Herr Philipp Striegel, werden ermächtigt, in ihrer Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2025, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.
 - c. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2026 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

II. Begründung

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2025:

1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2025

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2025 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG wurden zum zweiten Mal in Folge von der Bavaria Revisions- und Treuhand AG, München geprüft. Mit Datum vom 6. Juli 2026 wurde jeweils ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Jahresüberschuss bzw. Ergebnisabführung	3,1	1,4	3,1	1,4	0,1	0,2
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	70,5	65,7	71,1	66,0	5,3	5,1
Instandhaltungskosten	10,4	11,3	10,4	11,3	--	--
Zinsaufwendungen	11,3	10,3	11,3	10,3	0,0	0,0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Kennzahlen zur Bilanz:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Bilanzsumme	861,4	819,3	862,0	819,8	1,7	1,6
Anlagevermögen	793,6	766,2	793,7	766,2	0,4	0,5
EK-Quote	33,3%	34,6%	33,2%	34,6%	1,5%	1,5%
Investitionen	53,7	59,7	53,6	59,6	0,1	0,1
Kreditaufnahme ²⁾	53,8	56,9	53,8	56,9	0,0	0,0

2) Kreditaufnahme abzüglich Umschuldungen

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2025	Vj.	2025	Vj.	2025	Vj.
Anzahl der WE			8.999	8.849		
(davon öffentl. gefördert/EOF)			(2.928)	(2.793)		
Wohn-/Nutzfläche (qm)			588.405	580.607		
Ø-Wohn.-miete (€/qm)			6,56	6,29		
Mitarbeiter	138	132	82	78	56	54
Cash Flow (in Mio.€) (nach DVFA/SG) ⁴⁾	13,2	12,2	13,4	11,9	0,3	0,4

3) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.111 T€. Das Ergebnis liegt im Plan und 1.749 T€ über dem Vorjahr. Durch Neubauvermietung und Mietanpassungen bei der Bestandsvermietung haben sich Mieteinnahmen entwickelt. Dem stehen erhöhte Abschreibungen und Zinsaufwendungen aufgrund der Neubau- und Sanierungstätigkeiten gegenüber. Die Nutzung von Bilanzierungswahlrechten trägt wesentlich zum Ergebnis bei.

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist von 201 T€ im Vorjahr auf 96 T€ gesunken. In den Sparten Instandhaltung, Garten- und Landschaftsbau sowie Objektbetreuung konnten die Umsatzerlöse gesteigert werden, während in der Sparte Kanalsanierung das Auftragsvolumen zurückgeht. Neben krankheitsbedingten Ausfällen und verzögerten Neueinstellungen wurde das Ergebnis durch eine Anpassung der Verrechnung der Geschäftsbesorgung durch die Muttergesellschaft belastet.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist um 42 Mio. € (Vj. 47 Mio. €) auf 861 Mio. € weiter angestiegen. Dabei entfallen rd. 771 Mio. € (Vj. 744 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagedeckungsgrad beträgt 94,4% (Vorjahr 96,5%).

Die Eigenkapitalquote liegt mit 33,3% (Vorjahr 34,6%) weiterhin im Mittel vergleichbarer bayerischer Wohnungsgesellschaften. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit, gekoppelt mit einer schnellen Entschuldung über Bausparverträge, wird sie in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung betrafen im Wesentlichen folgende Objekte:

- Im Geschäftsjahr 2025 wurde der Neubau von 47 Wohnungen und 5 Maisonettewohnungen im Reihenhaustil in Baiersdorf fertiggestellt. Inzwischen sind sämtliche Wohneinheiten vermietet.
- Auf dem Gelände der alten Ziegelei in Spardorf wurden im zweiten und dritten Bauabschnitt weitere 174 Wohnungen sowie eine Einrichtung der Lebenshilfe errichtet. Es stehen nur noch

Restarbeiten aus.

- In Büchenbach wurde ein Personalwohnheim geplant, das an die Universität vermietet werden soll. Baubeginn war im Frühjahr 2026.
- Die energetische Sanierung von mehreren Wohnblöcken in Büchenbach mit insgesamt 520 Wohnungen konnte im Geschäftsjahr 2025 abgeschlossen werden.
- Die Sanierung von älteren Beständen nach dem Energiesprung-Prinzip wurde unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortgesetzt. 2 weitere Bauabschnitte mit insgesamt 400 Wohnungen sind in Planung.

Den Kreditaufnahmen für die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 75 Mio. € (Vj. 81 Mio. €) standen planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen von langfristigen Finanzierungsmitteln in Höhe von 35,8 Mio. € (Vj. 38 Mio. €) gegenüber. Die mittel- und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel um 7 Mio. € auf insgesamt 463 Mio. € angestiegen.

Nicht-finanzielle Leistungen gemäß Lagebericht:

- Die GEWOBAU stellt im Stadtgebiet Erlangen (laut Wohnungsbericht 2025 der Stadt Erlangen) rund 79% aller öffentlich geförderten Wohnungen bereit. Der Anteil der Mieter/-innen, die Transfereinkommen beziehen, lag in 2025 bei der Neuvermietung bei 36%. Rund 50% ihrer Wohnungen vergibt die GEWOBAU an Ausländer und Aussiedler. Damit wird deutlich, dass die Integration in den Quartieren der GEWOBAU stattfindet.
- Ein wesentliches Ziel der GEWOBAU Erlangen sind zufriedene Mieter/-innen, die gut, sicher und zu fairen Mietpreise wohnen können. Neben den klassischen Kommunikationskanälen sollen die digitale Kommunikation über das Mieter-Portal bzw. die Mieter-App ausgebaut und die Reichweite erhöht werden. Dies soll eine standardisierte Abarbeitung von Mieteranliegen ermöglichen, um höhere Kapazitäten für komplexe Mieterthemen zu gewährleisten. Dem gegenüber wurden zwei Außenbüros geschlossen, um konzentriert am Hauptstandort des Unternehmens die volle Bandbreite an Leistungen durchgehend erbringen zu können und die Sicherheit der Mitarbeitenden gewährleisten zu können.
- Die GEWOBAU ist auf dem Weg zur Klimaneutralität. Umgesetzt werden soll das vor allem durch energetische Sanierungen, quartiersbezogene Energiekonzepte sowie den Anschluss an das Fernwärmenetz und dem daraus resultierenden Rückbau von Gasheizungen. Um die Maßnahmen planvoll umzusetzen, wurde bis Ende 2025 ein technischer Klimapfad erarbeitet.

Ausblick:

- Die eingeschlagene Sanierungsstrategie der GEWOBAU wurde durch die bisher gesammelten Erfahrungen aus den laufenden Pilotprojekten optimiert und geschärft, sodass der Energiesprung nun gezielt als Teil eines Klimapfades eingesetzt wird. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist der Fokus auf den Abbau von Sanierungsstau, insbesondere in Gebieten mit strategischem Leerstand.
- Im Bereich Neubau ist die Situation derzeit durch begrenzte Fördermittel im Freistaat Bayern gedämpft. Die GEWOBAU will daher in den kommenden Jahren auch freifinanzierte Projekte entwickeln, um dem Bedarf nach neuem Wohnraum gerecht zu werden. Die GEWOBAU wird hierbei insbesondere auf das Potenzial von Nachverdichtungsmaßnahmen setzen, um zusätzliche Wohnflächen zu schaffen, ohne dabei den Charakter bestehender Quartiere erheblich zu verändern.
- Durch eine organisatorische Umstrukturierung im Bereich des Vermietungsmanagements sollen die Prozesse weiter optimiert, die Vermarktung von Wohnungen und der gesamte Mieterwechselprozess gestrafft werden, sodass der dringend benötigte Wohnraum schneller wieder auf den Markt gelangt.

Die Bilanzen und GuVs sind in der **Anlage** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen

GmbH eingesehen werden.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, wie in den Vorjahren auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Bilanzgewinn in Höhe von 3.110.797,40 € in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

3. Berichte der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss 2025 und Entlastung

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH informieren in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung, dass sie im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Überwachungspflicht in vier Sitzungen wahrgenommen haben. Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren neben Jahresabschluss 2024 und Wirtschaftsplanung 2026 vor allem die Neubau- und Sanierungsvorhaben der GEWOBAU.

Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 24.07.2026 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2025 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschluss vom 24.07.2026 haben die Aufsichtsräte den Geschäftsführern beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Sie bitten ihrerseits die Gesellschafterversammlung um Entlastung.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München (kurz: Bavaria Treu AG, Mitglied der VdW Bayern-Gruppe) ein drittes Mal in Folge zu unveränderten Konditionen mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2026 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden von den Geschäftsführern der Mutter, Herrn Tobias Stöhr und Herrn Philipp Striegel, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigen sie gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für ihre Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; bei einer geringeren Beteiligungsquote (wie aktuell bei der GEWOBAU Land GmbH) genügt die Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH für Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Bilanzen und GuVs des GEWOBAU-Konzerns, der GEWOBAU Erlangen GmbH sowie der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen

Aktiva				Passiva			
	EUR	Summe EUR	Vorjahr EUR		EUR	Summe EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche				II. Kapitalrücklage		167.074.312,75	167.074.312,75
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte				III. Gewinnrücklagen			
sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.121,08	25.356,58	1. Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	5.000.000,00		5.000.000,00
II. Sachanlagen				2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				3. Andere Gewinnrücklagen	85.959.045,18		84.597.440,53
mit Wohnbauten	672.391.916,48		621.457.135,89		106.370.370,69		105.008.766,04
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.298.658,35		4.360.771,35	IV. Konzernbilanzgewinn			
mit Geschäfts- und anderen Bauten				1. Jahresüberschuss	3.110.797,40		1.361.604,65
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.361.604,65		2.409.248,87
ohne Bauten	11.465.069,35		11.465.069,35	3. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-1.361.604,65		-2.409.248,87
4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.561.603,02		1.659.715,02		3.110.797,40		1.361.604,65
5. Technische Anlagen und Maschinen	3.442.150,66		2.917.201,00		286.555.480,84		283.444.683,44
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	840.499,99		850.012,29				
7. Anlagen im Bau	92.904.125,29		116.244.634,85	B. Rückstellungen			
8. Bauvorbereitungskosten	6.685.017,99		7.181.919,53	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche			
		793.589.041,13	766.136.459,28	Verpflichtungen	1.474.028,00		1.446.213,00
III. Finanzanlagen				2. Sonstige Rückstellungen	2.967.121,64		2.308.229,87
1. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00		4.441.149,64		3.754.442,87
2. Sonstige Ausleihungen	1.800,00		1.800,00	C. Verbindlichkeiten			
		6.800,00	6.800,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	489.405.126,79		448.555.296,07
		793.604.962,21	766.168.615,86	2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	44.033.928,52		45.592.975,00
B. Umlaufvermögen				3. Erhaltene Anzahlungen	24.214.595,91		22.326.250,80
I. Vorräte				4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1. Unfertige Leistungen	25.256.312,06		22.459.461,68	a) Verbindlichkeiten aus Vermietung	757.852,13		752.599,82
2. Andere Vorräte	4.471,92		6.359,01	b) Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und			
		25.260.783,98	22.465.820,69	Leistungen	4.853.106,87		7.815.222,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5. Sonstige Verbindlichkeiten	638.323,63		384.897,32
1. Forderungen aus Vermietung	651.758,16		551.350,04		563.902.933,85		525.427.241,21
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	68.408,67		58.132,46	D. Rechnungsabgrenzungsposten		6.513.332,66	6.671.364,94
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein							
Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		529.693,39				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	10.176.133,56		427.724,14				
		10.896.300,39	1.566.900,03				
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben							
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.658.270,72		5.813.188,08				
2. Bausparguthaben	26.848.375,26		23.114.712,24				
		31.506.645,98	28.927.900,32				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		144.204,43	168.495,56				
		861.412.896,99	819.297.732,46			861.412.896,99	819.297.732,46

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	66.876.862,84		62.873.133,27
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	0,00		0,00
c) aus Betreuungstätigkeit	455.527,15		674.944,31
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>328.931,05</u>		<u>210.362,23</u>
		67.661.321,04	63.758.439,81
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		2.796.850,38	1.896.499,48
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		4.348.961,33	3.780.303,47
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.331.316,79</u>	<u>2.261.649,54</u>
		<u>77.138.449,54</u>	<u>71.696.892,30</u>
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit	-33.517.863,30		-30.575.347,17
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,00		0,00
c) Aufwendungen für Betreuungstätigkeit	-273.100,72		-318.276,98
d) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>-896.019,35</u>		<u>-1.079.122,20</u>
		-34.686.983,37	-31.972.746,35
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-7.318.577,31		-6.789.206,61
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.224.143,48</u>		<u>-1.961.701,65</u>
		-9.542.720,79	-8.750.908,26
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-14.254.090,85	-14.018.481,67
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.286.839,86	-5.316.729,69
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		72.376,27	53.343,63
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-11.329.393,54	-10.329.765,31
11. Ergebnis nach Steuern = Konzernjahresüberschuss		3.110.797,40	1.361.604,65
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.361.604,65	2.409.248,87
13. Einstellung in andere Gewinnrücklagen		<u>-1.361.604,65</u>	<u>-2.409.248,87</u>
14. Konzernbilanzgewinn		<u>3.110.797,40</u>	<u>1.361.604,65</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2025

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen

A k t i v a				P a s s i v a			
	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.120,08	25.355,58	II. Kapitalrücklage		167.074.312,75	167.074.312,75
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	672.391.916,48		621.457.135,89	1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	5.000.000,00		5.000.000,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	4.298.658,35		4.360.771,35	2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.465.069,35		11.465.069,35	3. Andere Gewinnrücklagen	85.959.045,18		84.597.440,53
4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.561.603,02		1.659.715,02			106.370.370,69	105.008.766,04
5. Technische Anlagen und Maschinen	3.442.150,66		2.917.201,00	IV. Bilanzgewinn			
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	436.422,16		366.054,74	1. Jahresüberschuss	3.110.797,40		1.361.604,65
7. Anlagen im Bau	92.904.125,29		116.244.634,85	2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.361.604,65		2.409.248,87
8. Bauvorbereitungskosten	6.685.017,99		7.181.919,53	3. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	-1.361.604,65		-2.409.248,87
		793.184.963,30	765.652.501,73			3.110.797,40	1.361.604,65
III. Finanzanlagen						286.555.480,84	283.444.683,44
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25.000,00	B. Rückstellungen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	450.000,00		450.000,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.474.028,00		1.446.213,00
3. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	2.715.218,38		2.075.808,87
4. Sonstige Ausleihungen	1.800,00		1.800,00			4.189.246,38	3.522.021,87
		481.800,00	481.800,00	C. Verbindlichkeiten			
		793.675.883,38	766.159.657,31	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	489.405.126,79		448.555.296,07
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	44.033.928,52		45.592.975,00
I. Vorräte				3. Erhaltene Anzahlungen	24.214.595,91		22.326.250,80
1. Unfertige Leistungen	25.256.312,06		22.459.461,68	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2. Andere Vorräte	4.471,92		6.359,01	a) Verbindlichkeiten aus Vermietung	757.852,13		752.599,82
		25.260.783,98	22.465.820,69	b) Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen	4.771.765,68		7.789.155,97
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	966.516,42		734.908,10
1. Forderungen aus Vermietung	651.708,16		551.350,04	6. Sonstige Verbindlichkeiten	611.146,44		384.897,32
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	66.208,67		58.132,46			564.760.931,89	526.136.083,08
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	830.363,00		904.221,06	D. Rechnungsabgrenzungsposten		6.513.332,66	6.671.364,94
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		529.693,39				
5. Sonstige Vermögensgegenstände	10.174.317,53		427.724,14				
		11.722.597,36	2.471.121,09				
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben							
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.367.147,36		5.394.346,44				
2. Bausparguthaben	26.848.375,26		23.114.712,24				
		31.215.522,62	28.509.058,68				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		144.204,43	168.495,56				
		862.018.991,77	819.774.153,33			862.018.991,77	819.774.153,33

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	67.179.504,59		63.179.232,72
b) aus Betreuungstätigkeit	455.527,15		674.944,31
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>621.953,26</u>		<u>235.362,23</u>
		68.256.985,00	64.089.539,26
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		2.796.850,38	1.896.499,48
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		3.946.657,90	3.686.674,85
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.313.763,87</u>	<u>2.248.176,28</u>
		77.314.257,15	71.920.889,87
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit	-38.302.715,48		-35.505.343,29
b) Aufwendungen für Betreuungstätigkeit	-279.346,33		-319.615,85
c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>-155.151,72</u>		<u>-180.774,64</u>
		-38.737.213,53	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.637.161,68		-4.216.470,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.430.561,85</u>		<u>-1.220.313,09</u>
		-6.067.723,53	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-14.078.749,72	-13.848.478,63
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.169.007,93	-5.203.762,91
9. Erträge aus Beteiligungen		95.513,23	200.832,23
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		82.802,27	64.161,63
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-11.329.080,54</u>	<u>-10.329.520,31</u>
12. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		3.110.797,40	1.361.604,65
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.361.604,65	2.409.248,87
14. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen		<u>-1.361.604,65</u>	<u>-2.409.248,87</u>
15. Bilanzgewinn		<u><u>3.110.797,40</u></u>	<u><u>1.361.604,65</u></u>

131

Anlage 1.2

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		5.293.389,42	5.062.113,61
2. Sonstige betriebliche Erträge		18.302,92	13.473,26
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-1.055.072,11	-960.497,56
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.681.415,63		-2.572.736,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-793.581,63		-741.388,56
davon für Altersversorgung: EUR 202.437,64 (Vj. EUR 203.393,44)			
		-3.474.997,26	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-175.341,13	-170.003,04
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-500.029,61	-419.066,23
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		824,00	432,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-11.563,00	-11.495,00
davon an verbundene Unternehmen: EUR 11.250,00 (Vj. EUR 11.250,00)			
davon aus der Aufzinsung: EUR 313,00 (Vj. EUR 245,00)			
9. Ergebnis nach Steuern		95.513,23	200.832,23
10. Aufwendungen aus Gewinnabführung verbundene Unternehmen		-95.513,23	-200.832,23
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/126/2026

KommunalBIT AöR: Jahresabschluss 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat für Digitalisierung, Sport, Brand- und Katastrophenschutz (I), Amt für Digitalisierung und Informationstechnik (17), Schulverwaltungsamt (40), KommunalBIT AöR

I. Antrag

Die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR“ werden zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat ermächtigt:

- Der Jahresabschluss 2025 wird wie vorgelegt festgestellt. Da weder Gewinn noch Verlust vorliegen, braucht über die Verwendung/Behandlung nicht entschieden zu werden.
- Die Vorstände Stefan Thema und Walter Brosig werden für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.
- Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer von KommunalBIT für den Jahresabschluss zum 31.12.2026 gewählt. Die Prüfung umfasst auch den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2026 sowie die Erfordernisse aus Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO (analog § 53 HGrG).

II. Begründung

Das von den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach durch Ausgliederung ihrer IT-Ämter zum 01.01.2010 gegründete Kommunalunternehmen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR“ stellt den Städten umfangreiche Dienste im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik zur Verfügung. Seit der Satzungsneufassung Anfang 2016 kann KommunalBIT seine IT-Leistungen auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen, wenn die Kernaufgaben, d.h. die IT-Dienste für die Trägerstädte, nicht beeinträchtigt werden. Diese „Drittkunden“ müssen sich dem Zweckverband Informationstechnik Franken anschließen, der KommunalBIT Mitte 2017 als weiterer Träger beigetreten ist.

Die im Beschlussantrag aufgeführten Beschlussfassungen liegen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats von KommunalBIT. Für diese Beschlüsse hat sich der Stadtrat der Stadt Erlangen auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisungen zu erteilen. Gemäß § 4 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist dieses Weisungsrecht an den zuständigen Ausschuss delegiert.

Der Verwaltungsrat hat sich in seiner Sitzung am 02.07.2026 den Jahresabschluss 2025 vom Abschlussprüfer erläutern lassen und ihn geprüft. Um das Ergebnis dieser Beratung bei der Beschlussfassung berücksichtigen zu können, wurde die Zustimmung des HFGA nicht im Vorfeld der Verwaltungsratssitzung eingeholt. Stattdessen hat der Verwaltungsrat diese Beschlüsse unter Gremienvorbehalt gefasst.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 wurden zum ersten Mal in Folge von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH als Rechtsnachfolger der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Kennzahlen KommunalBIT zum Jahresabschluss 2025:

(in T€)	Ist 2025	Plan 2025	Ist 2024	Ist 2023
Bilanz				
Bilanzsumme	34.035	-	35.414	30.660
EK-Quote	9,3%	-	9,0%	10,4%
Investitionen (ohne Finanzanlagen)	4.655	8.235	6.355	5.614
Kreditaufnahme	3.000	6.850	4.500	3.000
Gewinn- und Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	30.206	32.080	27.307	23.761
- Kerngeschäft / Standard	23.673	24.476	21.876	19.689
- Kerngeschäft / Projekte	2.067	2.900	1.276	513
- Schul-IT / Standard	4.465	4.556	4.087	3.403
- Schul-IT / Projekte	1	148	68	156
Anzahl ZV IT-Kunden	42		37	36
Umsatzentwicklung ZV IT-Kunden	1.293	1.276	1.144	967
Jahresergebnis	0	0	0	0
Sonstiges				
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	105*)	111	100*)	91*)
Cash-Flow nach DVFA/SG**)	5.112	5.799	5.377	5.835

*) Anstieg im Laufe des Geschäftsjahres 2023 von 89 auf 93 Mitarbeiter, im Geschäftsjahr 2024 von 93 auf 104 Mitarbeiter und im Geschäftsjahr 2025 von 104 auf 108 Mitarbeiter.

**) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwendungen und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 11% (Vj. 15%) angestiegen und lagen damit 9% unter Plan. Sie spiegeln auf der einen Seite die Leistungsanspruchnahme der Trägerstädte und ZV IT-Kunden wider, auf der anderen Seite die Summe sämtlicher bei KommunalBIT angefallener Kosten. Das Auftragsvolumen der Trägerstädte für Standard-IT-Leistungen ist aufgrund von Kostensteigerungen und Mehrbedarfen um 8% angestiegen (Vj. +11%). Das Projektgeschäft für die Kernverwaltung hat sich insbesondere wegen der M365-Umstellung in den letzten zwei Jahren vervierfacht.

Die Differenz zwischen vorab kalkulierten Verrechnungssätzen und tatsächlich bei KommunalBIT angefallenen Kosten, die sogenannte Kostenüberdeckung, belief sich in 2025 auf 1.605 T€ und liegt damit noch höher als im Vorjahr (1.529 T€). Begründet wird dies wie im Vorjahr mit unbesetzten Stellen aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation, der volatilen Verfügbarkeit von Hardware an den Beschaffungsmärkten, einer niedrigeren Zinsbelastung aufgrund einer gegenüber Plan verringerten Kreditaufnahme sowie der Verzögerung bei der Einführung einer neuen Speicherlandschaft aufgrund technischer Probleme des Dienstleisters. Die Kostenüberdeckung wird wie in den Vorjahren umsatzanteilig an die Trägerstädte zurückerstattet. Auf die Stadt Erlangen entfällt ein Anteil von 907 T€ (Vj. 929 T€), davon 708 T€ für die Kernverwaltung und 199 T€ für die Schul-IT.

Die Entwicklung der einzelnen Aufwandspositionen beruht neben allgemeinen Kostensteigerungen vor allem auf Veränderungen bei der Kundennachfrage. Eine Analyse der Kostenentwicklung der einzelnen Aufwandspositionen ist daher wenig aussagekräftig. Um seitens der Träger eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung des Quasi-Monopolunternehmens zu unterstützen, setzen die Träger auf eine Prüfung der von KommunalBIT zu Selbstkosten kalkulierten Verrechnungssätze. So sollen einnahmeseitig die bei KommunalBIT für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Mittel auf das erforderliche Minimum begrenzt werden. Angesichts der weiter gestiegenen Kostenüberdeckung in Höhe von aktuell 1.605 T€, die KommunalBIT erheblichen Ausgabenspielraum lässt, ist dies in 2025 erneut nicht gelungen.

Die Eigenkapitalquote ist – bei unverändertem Eigenkapital - aufgrund der gesunkenen Bilanzsumme auf 9,3% angestiegen; unter Einbeziehung der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Gewährträgern aus der Unternehmensgründung beträgt sie 13,5 %. Im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen liegt die EK-Quote zwar relativ niedrig, aber KommunalBIT hat angesichts des ausschließlich kommunalen Kundenkreises kein Zahlungsausfallrisiko und kann aufgrund der gesetzlich geregelten Trägerhaftung der Städte unabhängig von seiner EK-Quote Darlehen zu (annähernd) Kommunalkreditkonditionen aufnehmen.

Die Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind auf 4,7 Mio. gesunken (Vj. 6,4 Mio. €). Der Buchwert hat sich um 400 T€ auf 14,7 Mio. € reduziert. Investitionen, die über die Abschreibung hinausgingen, betrafen vor allem den Bereich zentrale Hardware.

Im Geschäftsjahr wurden neue Darlehen in Höhe von 3 Mio. € aufgenommen, die Darlehenstilgung betrug 3,8 Mio. €. Dadurch konnten die Kreditverbindlichkeiten auf 9,7 Mio. € gesenkt werden. Der Zinsaufwand, der im Jahr 2022 noch vernachlässigbar war, lag bei 250 T€ und wird in den nächsten Jahren aufgrund des Auslaufens günstiger Darlehensverträge weiter ansteigen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Kennzahlen 2025 für die Stadt Erlangen:

Umsatzentwicklung (in T€)	Ist 2025	<i>Plan 2025</i>	Ist 2024	Ist 2023
<u>Kernverwaltung Erlangen</u>				
- Standardleistungen	11.598	12.254	10.882	9.696
- Projekte der Stadt Erlangen	140	398	245	224
- Strategische KommunalBIT-Projekte (anteilig)	858	921	393	73
	12.596	13.573	11.520	9.993
<u>Schul-IT Erlangen</u>				
- Standardleistungen	3.643	3.915	3.467	3.014
- Projekte (2023 u. 2024: CBBE)	1	0	61	60
	3.644	3.915	3.528	3.074
Summe	16.240	17.488	15.048	13.067

Leistungsbezug (Anzahl)	Ist 2025	<i>Plan 2025</i>	Ist 2024	Ist 2023
<u>Kernverwaltung Erlangen</u>				
PC-Arbeitsplätze und Notebooks	3.038	3.349	3.059	2.972
Benutzerkennungen	3.147	3.345	3.274	3.235
Fernzugriffe v.a. für Home-Office über Citrix, VDI und VPN	2.495	2.380	2.391	2.153
Ports für Telefonie	2.977	2.977	2.889	2.546
Mobilgeräte für Telefonie	1.064	1.097	1.075	967
<u>Schul-IT Erlangen</u>				
Anzahl Pädagogik-Arbeitsplätze	3.032	3.328	3.303	3.444
Anzahl Tablets	2.608	2.647	2.552	2.234
Anzahl Interaktive Tafeln + Touchdisplays	170	169	162	140
Anzahl W-LAN Access Points	911	922	872	852

Bericht Amt 17 zur Umsatzentwicklung im Bereich Kernverwaltung Stadt Erlangen:

Auch im Jahr 2025 wirkten sich die angespannte Haushaltssituation und die damit verbundenen erheblichen Einsparmaßnahmen auf die Zusammenarbeit mit KommunalBIT aus. Gleichzeitig blieb das Jahr stark durch Projekte und zusätzliche Anforderungen geprägt. Trotz der notwendigen Haushaltskonsolidierung war KommunalBIT daher weiterhin umfassend ausgelastet.

Der digitale Wandel innerhalb der Verwaltung wurde 2025 konsequent fortgeführt. Flexible Arbeitsmodelle, mobiles Arbeiten und tätigkeitsbezogene Arbeitsplatzkonzepte prägten zunehmend den Arbeitsalltag. Die weitere Etablierung agiler Arbeitsplatzmodelle ermöglicht eine nahtlose Verbindung zwischen Büro, Homeoffice und Außendienst. Zugleich bilden diese Konzepte eine wesentliche Grundlage für die vom Gebäudemanagement geplante Konsolidierung der Büroflächen der Stadt Erlangen. Den zunächst entstehenden Investitionen in die IT-Infrastruktur stehen dabei erhebliche mittel- und langfristige Einsparpotenziale durch eine effizientere Nutzung der am Ende vorhandenen Büroflächen gegenüber.

Ein zentraler Schwerpunkt des Jahres 2025 war der erfolgreiche Abschluss der Einführung von Windows 11 und Microsoft 365. Gegen Ende des Jahres rückte zunehmend die Frage in den Mittelpunkt, wie die sich daraus ergebenden Potenziale dauerhaft genutzt und die neuen Anwendungen und Prozesse in den Regelbetrieb überführt werden können. Die weitere Optimierung der digitalen Zusammenarbeit und die konsequente Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten werden daher auch über das Jahr 2025 hinaus von Bedeutung sein.

Bei KommunalBIT wurde zudem die Telefonie über Microsoft Teams im Jahr 2025 erfolgreich eingeführt und umgesetzt. Für die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach erfolgt derzeit die Anbindung der jeweiligen Microsoft-365-Tenants an den zentralen Session Border Controller. Im Jahr 2026 soll die mandantenübergreifende Umstellung zunächst mit ausgewählten Testnutzenden und den bereits vorhandenen ProCall-Softclients gestartet werden.

Die Integration des neuen Kultur- und BildungsCampus, kurz KuBiC, in die bestehende IT-Infrastruktur wurde 2025 zum überwiegenden Teil umgesetzt. Nach der Eröffnung im ersten Quartal 2026 werden weitere Feinabstimmungen und Optimierungen erforderlich sein. Die im Rahmen dieses Projekts gewonnenen Erfahrungen sollen auch bei der Umsetzung des Kulturhauses West in Büchenbach genutzt werden.

Darüber hinaus stellte die Unterstützung der IT-Infrastruktur bei Großveranstaltungen wie der

Bergkirchweih, dem Internationalen Comic-Salon und dem Poetenfest erneut eine zentrale Aufgabe dar. Auch die zusätzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der vorgezogenen Bundestagswahl 2025 wurden zuverlässig bewältigt.

Ein weiteres bedeutendes Infrastrukturprojekt war die Migration der zentralen Speichersysteme im Rechenzentrum von KommunalBIT. Die geplante Ablösung des bisherigen Storage-Systems erstreckte sich bis in das vierte Quartal 2025. Inzwischen konnten die technischen Fragestellungen hinsichtlich der Backup- und Speicherlandschaft gelöst und die neuen Systeme in den produktiven Betrieb überführt werden. Die wesentlichen zentralen Storage-Bereiche wurden erfolgreich migriert. Das neue System arbeitet leistungsfähig und stabil und stellt die benötigten Speicherressourcen für die angeschlossenen Systeme bereit.

Die im Herbst 2024 gestartete gemeinsame IT-Community wurde 2025 konsequent weitergeführt. KommunalBIT und die städtischen IT-Mitarbeitenden der Städte Schwabach, Fürth und Erlangen verfolgen weiterhin das Ziel, den Wandel vom reinen IT-Dienstleister hin zu einem ganzheitlichen Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen aktiv zu gestalten. Im Mittelpunkt stehen weiterhin die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, die Professionalisierung der bestehenden Kooperationsmodelle, einheitliche Prozessstrukturen sowie ein gemeinsames Verständnis moderner Denk- und Arbeitsweisen.

Insgesamt war die Umsatzentwicklung im Bereich der Kernverwaltung der Stadt Erlangen im Jahr 2025 wesentlich durch umfangreiche Projektleistungen, technologische Modernisierungsmaßnahmen und zusätzliche betriebliche Anforderungen geprägt. Den haushaltsbedingten Einsparmaßnahmen standen insbesondere Aufwendungen für die digitale Transformation, die Modernisierung der zentralen Infrastruktur und die Vorbereitung langfristiger Effizienzsteigerungen gegenüber.

Bericht Amt 40 zur Umsatzentwicklung im Bereich Schul-IT Stadt Erlangen:

Die Umsatzentwicklung der Erlanger Schul-IT war auch 2025 maßgeblich durch die konsequente Umsetzung des IT-Konzeptes smartERSchool geprägt.

Ein zentraler strategischer Schwerpunkt lag auf der Flexibilisierung der Lehrerarbeitsplätze hin zu mobilem Arbeiten. Hierzu wurden die Grundsteine für die Ablösung stationärer Desktop-PCs zugunsten mobiler Endgeräte gelegt. Ziel ist es, Lehr- und Verwaltungspersonal standort- und zeitunabhängig arbeitsfähig zu machen.

Im Jahr 2025 wurde an sieben weiteren Schulen eine zukunftsfähige, skalierbare Netzwerkarchitektur etabliert (Rollout leistungsfähigerer Access Points sowie standardisierter Netzwerkkomponenten). Entsprechend resultierte ein erheblicher Umsatzanteil aus der Beschaffung und Implementierung von WLAN-Komponenten sowie der in neu generierten Verrechnungssätzen abgerechneten Netzwerkkomponenten. Das neue Netzwerkkonzept stabilisiert nachweislich digitale Unterrichtsformen und steigert die IT-Sicherheit nachhaltig.

Parallel hierzu wurden die Serverstrukturen verschiedener Schulen zukunftsfähig umgebaut. Ein Grund hierfür ist die Notwendigkeit, jeden Service auf einem eigenen virtuellen Server laufen zu lassen, statt diese wie früher zu bündeln. Diese Umstellung bringt die Serverstruktur an den Erlanger Schulen auf ein topmodernes Niveau und steigert die IT-Sicherheit zusätzlich.

Große Ressourcen waren durch die Umstellung sämtlicher PCs und mobiler Geräte in den Schulverwaltungen und in den pädagogischen Bereichen sowie durch das Thema IT-Sicherheit an Schulen gebunden.

Ergänzend wurden die Schulen – im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten und sofern rechtlich nach Art. 69 zulässig – mit dringend benötigter IT-Grundausstattung versorgt. Priorisiert wurden dabei

pädagogisch unabweisbare Bedarfe und sicherheitsrelevante Erneuerungen, um Ausfallsicherheit und Unterrichtskontinuität zu gewährleisten.

2. Entlastung des Vorstands

Herr Walter Brosig hat KommunalBIT bis zum 30.06.2025 als Vorstand geführt. Ab 01.07.2025 hat Herr Stefan Thema diese Aufgabe übernommen. Beide Vorstände bitten um ihre Entlastung.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Die Kanzlei Dr. Storg GmbH, die KommunalBIT vier Mal in Folge geprüft hatte, wurde zum 01.01.2025 auf die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen verschmolzen. Der bisher verantwortliche Wirtschaftsprüfer Herr Dr. Storg ist ausgeschieden. Der Rechtsnachfolger Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH hat KommunalBIT nun unter neuer Leitung einmal geprüft. Es wird vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum zweiten Mal in Folge als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Anlagen: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

KommunalBIT AöR zum 31.12.2025

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik
KommunalBIT AöR**

Fürth

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.056.367,00	2.626.813,00
II. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.791.857,00		3.490.708,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.807.439,19		6.931.569,19
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		2.003.351,91
		12.599.296,19	12.425.629,10
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	4.260,56		4.260,56
2. Genossenschaftsanteile	5.000,00		5.000,00
3. Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen	10.158.046,00		9.517.828,00
		10.167.306,56	9.527.088,56
Summe Anlagevermögen		24.822.969,75	24.579.530,66
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	389.976,26		294.499,30
2. Forderungen gegen Gesellschafter	2.927.600,89		1.948.802,45
3. Sonstige Vermögensgegenstände	22.104,50		70.803,56
		3.339.681,65	2.314.105,31
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		1.596.922,80	4.632.081,71
Summe Umlaufvermögen		4.936.604,45	6.946.187,02
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.275.446,90	3.888.312,37
		34.035.021,10	35.414.030,05

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik
KommunalBIT AöR**

Fürth

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		60.000,00	60.000,00
II. Kapitalrücklage		3.113.574,50	3.113.574,50
III. Jahresüberschuss		0,00	0,00
Summe Eigenkapital		3.173.574,50	3.173.574,50
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		16.446,00	9.153,00
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	13.163.813,00		12.523.595,00
2. sonstige Rückstellungen	5.809.587,34		4.750.425,68
		18.973.400,34	17.274.020,68
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.742.857,43		10.517.857,07
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 9.742.857,43 (EUR 10.517.857,07)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	644.616,69		2.941.737,81
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 644.616,69 (EUR 2.941.737,81)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.426.242,14		1.426.242,14
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.426.242,14 (EUR 1.426.242,14)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	57.884,00		71.444,85
- davon aus Steuern EUR 11.284,72 (EUR 47.476,18)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 28.458,55 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 57.884,00 (EUR 71.444,85)			
		11.871.600,26	14.957.281,87
		34.035.021,10	35.414.030,05

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik
KommunalBIT AÖR**

Fürth

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		30.206.066,04	27.307.208,95
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	23.379,96		12.925,82
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.715,54		14.444,83
c) Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil und anderer Sonderposten	7.293,00-		9.218,00
d) Übrige sonstige betriebliche Erträge	527.410,37		447.402,48
- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil EUR -7.293,00 (EUR 9.218,00)			
		548.212,87	483.991,13
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.964,67-		1.291,20-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.524.510,79		10.941.254,56
		13.522.546,12	10.939.963,36
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	7.379.021,19		6.964.634,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.729.478,96		2.510.375,57
- davon für Altersversorgung EUR 1.337.915,47 (EUR 1.284.013,00)			
		10.108.500,15	9.475.009,57
5. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.007.379,65	5.290.218,05
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	747.640,04		675.699,96
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	146.800,51		138.156,61
c) Reparaturen und Instandhaltungen	69.024,27		63.953,63
d) Fahrzeugkosten	103.730,49		79.347,37
e) Werbe- und Reisekosten	40.597,20		53.925,55
f) Kosten der Warenabgabe	1.655,02		2.854,29
g) verschiedene betriebliche Kosten	616.085,18		687.183,93
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	92.147,00		32.803,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	47.259,82		106.160,04
		1.864.939,53	1.840.084,38
Übertrag		250.913,46	245.924,72

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik
KommunalBIT AÖR**

Fürth

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		250.913,46	245.924,72
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		288.148,05	256.329,16
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 237.569,00 (EUR 217.038,00)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		536.556,51	499.921,88
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 285.969,00 (EUR 259.033,00)			
9. Ergebnis nach Steuern		2.505,00	2.332,00
10. sonstige Steuern		2.505,00	2.332,00
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/127/2026

Medical Valley Center GmbH: Jahresabschluss 2025 und Wiederbestellung Geschäftsführung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss	
Beteiligte Dienststellen				
Wirtschaftsförderung und Arbeit, MVC GmbH				

I. Antrag

1. Die Zustimmung der städtischen Vertretung zu folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Medical Valley Center GmbH am 18.06.2026 wird nachträglich genehmigt:
 - a. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wird festgestellt.
 - b. Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2025 in Höhe von 6.602,85 € wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 1.261.902,34 € verrechnet und der Saldo auf neue Rechnung vorgetragen.
 - c. Der Geschäftsführer Herr Matthias Hiegl wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.
 - d. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.
 - e. Die ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.
 - f. Das Geschäftsbesorgungsangebot der IGZ GmbH für den Zeitraum 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 wird angenommen. Die Geschäftsführung wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.
2. Die städtische Vertretung wird ermächtigt, folgende Gesellschafterbeschlüsse der Medical Valley Center GmbH im Umlaufverfahren zu fassen:
 - a. Herr Matthias Hiegl wird ab 01.01.2027 bis 31.12.2027 erneut zum Geschäftsführer der Medical Valley Center GmbH bestellt. Herr Matthias Hiegl erhält Einzelvertretungsbefugnis und wird nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - b. Die tec-generation GmbH wird vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 gemäß des mit den Gesellschaftern abgestimmten Angebots erneut mit der Geschäftsbesorgung beauftragt.

II. Begründung

Die Medical Valley Center GmbH (MVC) betreibt ein Gründerzentrum in der Henkestraße 91. Die Stadt Erlangen ist zu 49% an der Gesellschaft beteiligt. Mitgesellschafter sind die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach mit weiteren 49% sowie die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken mit 2%. Die Aufgaben des MVC sind insbesondere

- Vermietung und Verwaltung der von der BIVG angemieteten Flächen im Center,
- Betreuung der im Center ansässigen Unternehmen,
- Organisation von Netzwerk- und Innovationsveranstaltungen,
- Unterstützung der Clusteraktivitäten im Umfeld des Medical Valley EMN.

Damit leistet das MVC einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Medizintechnikstandortes Erlangen sowie zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen.

Die im Beschlussantrag genannten Beschlüsse wurden zum Teil in der Gesellschafterversammlung am 18.06.2026 unter Zustimmungsvorbehalt gefasst, zum Teil sollen sie im Nachgang im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden. Die städtische Vertretung benötigt für ihre Stimmabgabe gemäß Bayerischer Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Stadtrates die Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Zu 1. a - d: Jahresabschluss 2025, Ergebnisverwendung, Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 wurde von der Kanzlei ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Prüfungsauftrag umfasste auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG. Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 18.06.2025 seinerseits geprüft und empfiehlt die Feststellung.

Mit -7 T€ ist das Jahresergebnis zwar leicht negativ, aber besser als geplant ausgefallen (Vj.: +47 T€, Plan - 33 T€). Die Gesamtleistung, die sich aus den Umsatzerlösen und der Bestandsveränderung der noch nicht abgerechneten Nebenkosten zusammensetzt, hat sich aufgrund der mit 95,5 % weiterhin sehr guten Auslastung, aber auch aufgrund von Kostensteigerungen bei den Nebenkosten um 99 T€ erhöht. Auf der Aufwandsseite sind die Abschreibungen um 26 T€ und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 30 T€ angestiegen. Das negative Jahresergebnis beruht auf dem Ausweis eines latenten (d.h. erst in der Zukunft zu zahlenden) Steueraufwands von 79 T€ aufgrund einer geplanten steuerlichen Sonderabschreibung.

Die Bilanzsumme ist leicht auf 1.616 T€ gesunken (Vj. 1.649 T€), wodurch sich die Eigenkapitalquote trotz des Jahresfehlbetrags auf 79,2% (Vj.: 78,1%) erhöht hat. Die Investitionen in Höhe von 155 T€ betrafen vor allem Einbauten im Gastronomiebereich, die im Geschäftsjahr in Betrieb genommen werden konnten. Die liquiden Mittel verringerten sich um 226 T€ auf 510 T€. Die Vermögens- und die Finanzlage der Gesellschaft ist nach wie vor sehr gut, anstehende Investitionen und Instandhaltungen können weiterhin ohne Kreditaufnahme finanziert werden.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat empfehlen, den Jahresfehlbetrag von 7 T€ mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 1.262 T€ zu verrechnen und den Saldo auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführer Herr Matthias Hiegl und der Aufsichtsrat sollen für das Geschäftsjahr 2025 entlastet werden. Im Übrigen wird auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 in der Anlage verwiesen. Anhang und Lagebericht stellt das Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen auf Anfrage zur Verfügung.

Auszug aus dem Lagebericht:

- Der gewerbliche Immobilienmarkt im Raum Erlangen hat sich spürbar verändert. Während in den vergangenen Jahren eine hohe Nachfrage nach Büroflächen bestand, sind aktuell in mehreren Gewerbeimmobilien im Stadtgebiet zunehmende Leerstände zu beobachten. (..) Trotz dieser Herausforderungen konnte sich das Medical Valley Center weiterhin stabil entwickeln. Die hohe Innovationskraft der Region Erlangen, die starke Position des Medical Valley Clusters sowie die enge Kooperation mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg tragen wesentlich zur Attraktivität des Standortes bei.
- Neben der klassischen Immobilienverwaltung gewinnen zusätzliche Beratungs-, Netzwerk- und Unterstützungsleistungen für technologieorientierte Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Im Berichtsjahr konnten erste Vereinbarungen mit erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten abgeschlossen werden. Hierdurch eröffnen sich zusätzliche Ertragspotenziale im Zusammenhang mit Unternehmensansiedlungen und der Weiterentwicklung des Innovationsstandortes.

- Der Gastronomiebereich des Gebäudes wurde im Jahr 2024 umfassend umgebaut, um eine langfristige und wirtschaftlich tragfähige Nutzung zu ermöglichen. (..) Die Neuverpachtung erfolgte im April 2025. Das neue gastronomische Konzept soll sowohl das Serviceangebot für die im Center ansässigen Unternehmen als auch die Aufenthaltsqualität im Gebäude deutlich verbessern.
- Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die Gesellschaft eine weiterhin stabile Entwicklung. Die hohe Mietauslastung sowie die starke Position des Medical Valley Centers im Medizintechnikcluster bilden eine solide Grundlage für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung. Der Medical Valley Award hat sich als erfolgreiches Instrument zur Identifikation neuer Gründungspotenziale etabliert. Neue Stromlieferverträge konnten zu günstigeren Konditionen abgeschlossen werden, wodurch sich die Kostenstruktur der Gesellschaft mittelfristig verbessert. Die BIVG hat zum 1. Januar 2026 eine Mieterhöhung um 1,00 €/qm angekündigt. Diese Anpassung wird im Rahmen der bestehenden Vertragsstrukturen zeitlich versetzt an die Mieter des Centers weitergegeben.

Zu 1. e. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Es wird vorgeschlagen, die Kanzlei ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein drittes Mal in Folge mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 zu beauftragen.

Zu 1 f. Fortführung Geschäftsbesorgung der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH (IGZ) für das MVC

Zum 01.01.2024 hat das IGZ, an dem die Stadt Erlangen zu 98,6% beteiligt ist, neben der Bewirtschaftung des eigenen Gründerzentrums in Tennenlohe auch die Geschäftsbesorgung für das MVC in der Henkestraße übernommen, um Synergieeffekte zu heben und Personalrisiken durch einen größeren Personalpool zu reduzieren. Der Geschäftsbesorgungsvertrag soll um weitere drei Jahre zu im Wesentlichen gleichen Konditionen verlängert werden.

Zu 2. Wiederbestellung Geschäftsführung

Herr Hiegl ist seit Gründung des MVC als Geschäftsführer bestellt. Die aktuelle Bestellungsperiode läuft zum 31.12.2026 aus. Herr Hiegl ist gleichzeitig Geschäftsführer des IGZ. Es wird vorgeschlagen, gleichlautend zur Geschäftsführerwiederbestellung beim IGZ Herrn Hiegl für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 und damit bis zum geplanten Zusammenschluss von MVC und IGZ erneut als Geschäftsführer des MVC zu bestellen.

Für die Geschäftsbesorgung hat Herr Hiegl über seine Firma tec-generation GmbH ein neues Angebot zu im Wesentlichen unveränderten Konditionen vorgelegt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsbesorgung formell beauftragen und den vereinbarten Geschäftsführer-Dienstvertrag, in dem die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung geregelt sind, unterzeichnen.

Anlagen: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

MEDICAL VALLEY CENTER GMBH, ERLANGEN
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	89.716,00	104.669,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3,00	3,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	204.360,00	217.439,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	320.938,00	22.433,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	179.617,84
	<u>525.301,00</u>	<u>419.492,84</u>
	<u>615.017,00</u>	<u>524.161,84</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	160.000,00	100.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	232.870,79	131.719,98
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>77.733,18</u>	<u>135.183,40</u>
	310.603,97	266.903,38
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>509.986,89</u>	<u>736.002,10</u>
	<u>980.590,86</u>	<u>1.102.905,48</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>20.542,20</u>	<u>21.477,70</u>
	<u>1.616.150,06</u>	<u>1.648.545,02</u>

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	1.261.902,34	1.214.845,62
III. Jahresüberschuss	<u>-6.602,85</u>	<u>47.056,72</u>
	<u>1.280.299,49</u>	<u>1.286.902,34</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	14.000,00	17.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.150,56	174.947,96
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 73.150,56 (Vorjahr: EUR 174.947,96)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	101.357,50	88.243,75
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 101.357,50 (Vorjahr: EUR 88.243,75)		
- davon aus Steuern: EUR 8.240,84 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	<u>174.508,06</u>	<u>263.191,71</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	37.920,51	51.520,97
E. PASSIVE LATENTE STEUERN	<u>109.422,00</u>	<u>29.930,00</u>
	<u>1.616.150,06</u>	<u>1.648.545,02</u>

MEDICAL VALLEY CENTER GMBH, ERLANGEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	1.511.145,05	1.417.567,32
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	60.000,00	55.000,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	16.502,32	16.760,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	0,00	-1.000,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	-363,59
	0,00	-1.363,59
5. Abschreibungen	-64.428,12	-38.360,93
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.455.295,73	-1.425.031,26
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.052,24	12.659,05
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-36,13	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-79.542,48	9.826,13
- davon Erträge aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 3.070,00)		
- davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern: EUR 79.492,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
10. Ergebnis nach Steuern	-6.602,85	47.056,72
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-6.602,85	47.056,72
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.261.902,34	1.214.845,62
13. Bilanzgewinn	1.255.299,49	1.261.902,34

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/128/2026

IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH: Wiederbestellung Geschäftsführung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Wirtschaftsförderung und Arbeit, IGZ GmbH

I. Antrag

Die städtische Vertretung wird ermächtigt, folgende Gesellschafterbeschlüsse der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH im Umlaufverfahren zu fassen:

- Herr Matthias Hiegl wird ab 01.01.2027 bis 31.12.2027 erneut zum Geschäftsführer der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH bestellt. Herr Matthias Hiegl erhält Einzelvertretungsbefugnis und wird nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Die tec-generation GmbH wird vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 gemäß des mit den Gesellschaftern abgestimmten Angebots erneut mit der Geschäftsbesorgung beauftragt.

II. Begründung

Die Stimmabgaben der Vertretung der Stadt Erlangen bei Gesellschafterbeschlüssen der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH (IGZ) bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses. Die Stadt Erlangen ist seit 01.01.2024 mit einem Anteil von 98,6% Mehrheitsgesellschafterin des IGZ.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 26.03.2020 war Herr Matthias Hiegl erstmalig ab 01.06.2020 zum Geschäftsführer des IGZ bestellt worden. Die aktuelle Bestellungsperiode läuft zum 31.12.2026 aus. Herr Hiegl ist gleichzeitig Geschäftsführer der Medical Valley Center GmbH (MVC). Es wird vorgeschlagen, gleichlaufend zur Geschäftsführerwiederbestellung beim MVC Herrn Hiegl für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 und damit bis zum geplanten Zusammenschluss von IGZ und MVC erneut als Geschäftsführer des IGZ zu bestellen.

Für die Geschäftsbesorgung hat Herr Hiegl über seine Firma tec-generation GmbH ein neues Angebot zu im Wesentlichen unveränderten Konditionen vorgelegt. Die Vertretung der Mehrheitsgesellschafterin Stadt Erlangen wird im Namen der Gesellschafter des IGZ die Geschäftsbesorgung formell beauftragen und den vereinbarten Geschäftsführer-Dienstvertrag, in dem die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung geregelt sind, unterzeichnen.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/129/2026

Übergabe der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim an die ESTW AG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat III (Recht und Personal), Stadtkämmerei (Amt 20), ESTW AG

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Übertragung der Hannah-Stockbauer-Halle und des Freibads Röthelheim auf die ESTW AG auf Grundlage des mit der ESTW abgestimmten Übertragungsmodells (Teilbetriebseinbringung) weiterzuverfolgen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Übergabe von Hannah-Stockbauer-Halle und Freibad Röthelheim (kurz: Röthelheimbäder) an die ESTW AG zum 31.12.2026/01.01.2027 ist im Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 vorgesehen. Bisher ist die ESTW mit der Betriebsführung beauftragt und erhält dafür ein Betriebsführungsentgelt. Nachdem im Jahr 2025 das Betriebsführungsentgelt durch angemessene Reduzierung der Betriebsleistung bereits um 0,4 Mio. € p.a. gekürzt werden konnte, soll die Übernahme des Badbetriebs in Röthelheim durch die ESTW im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den städtischen Haushalt um weitere ca. 1,1 Mio. € p.a. entlasten (Betriebsführungsentgelt abzüglich Eintrittsgelder).

Nach intensiver gemeinsamer Prüfung von Vor- und Nachteilen sowie Risiken verschiedener Vorgehensweisen zur Übergabe der Bäder schlagen Verwaltung und ESTW die **Teilbetriebseinbringung** nach § 168 UmwG (Ausgliederung) iVm. § 20 UmwStG vor. Dies bedeutet, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen und damit alle Anlagegüter inklusive der Grundstücke in die ESTW eingebracht werden. Die Übertragung erfolgt steuerlich zu Buchwerten, die erheblichen stillen Reserven der Grundstücke von ca. 22 Mio. € werden steuerlich nicht aufgedeckt. Körperschaftssteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt) fallen daher nicht an, solange innerhalb von 7 Jahren keine Anteile an der ESTW verkauft werden (Sperrfrist gem. § 22 UmwStG). Auch Grunderwerbsteuer kann durch die Übertragung nach UmwStG vermieden werden.

Die Teilbetriebseinbringung hat für die **ESTW den Vorteil**, dass sie die Anlagegüter, insbesondere die Grundstücke, in ihrer Handelsbilanz abweichend von der Steuerbilanz zum Zeitwert ausweisen und ihre Handelsbilanzkennzahlen auf diesem Weg spürbar stärken kann. Angesichts der anstehenden Investitionen in die laufenden Transformationsprozesse wird sie das bei der Beschaffung des erheblichen Finanzierungsbedarfs unterstützen.

Bei der Stadt ist die Beteiligung an der ESTW steuerlich mit den Röthelheimbädern und der Verpachtung der Westbäder (Frei- und Hallenbad) zum städtischen Betrieb gewerblicher Art „BgA Bäder“ zusammengefasst. Der BgA Bäder enthält hohe Verlustvorträge, die steuerlich für Ausschüttungen genutzt werden können. Aus städtischer Sicht kommen daher nur Übergabemodelle in Frage, die den Fortbestand des BgA Bäder gewährleisten. Nach fachlicher Einschätzung erfüllt die Teilbetriebseinbringung diese Bedingung durch die unveränderte Fortführung der Verpachtung der Westbäder.

Steuerliche Nachteile sind für den „Konzern Stadt“ allerdings zu erwarten, wenn in Zukunft der Badbetrieb auf dem bisherigen Gelände der Röthelheimbäder ganz oder teilweise eingestellt und die Grundstücke (ganz oder teilweise) städtebaulich alternativ verwendet werden sollten. In diesem Fall wird die ESTW die stillen Reserven aufdecken und mit KSt und GewSt versteuern müssen. Wenn die Stadt die Grundstücke selbst verwerten will, wird sie die Grundstücke zum Zeitwert zurückkaufen müssen, evtl. gegenfinanziert durch Ausschüttungen, für die Kapitalertragssteuer (KapESt) abzuführen wäre. Bei der Alternative Rückkauf/Rückübertragung zu geringerem Wert würde das Finanzamt den Kaufpreis zum Zeitwert fingieren, so dass die KapESt über die Veranlagung der Differenz anfiel. Erschwerend kommt hinzu, dass - bei Vorliegen der Absicht zur städtebaulichen Entwicklung - als Zeitwert vermutlich der Preis für Bauland angesetzt werden wird, der doppelt so hoch liegt wie der aktuell relevante Wert für eine Gemeinbedarfsfläche. Die Höhe der sich ergebenden zusätzlichen Steuerbelastung kann aufgrund zahlreicher unbekannter Einflussfaktoren nicht belastbar vorausgesagt werden, sie kann aber bereits bei heutigen Grundstückspreisen einen zweistelligen Millionenbetrag erreichen.

Mit der Verpachtung per Erbpacht nach „Blaupause Westbäder“ stünde ein erprobtes alternatives Übergabemodell zur Verfügung, das die Hergabe der Grundstücke vermeidet und rechtssicher, schnell und mit wenig Aufwand umgesetzt werden könnte. Das Erbpachtmodell würde den ESTW jedoch nicht ermöglichen, ihre Bilanzkennzahlen durch Übernahme der Grundstücke in ihr Anlagevermögen zu verbessern.

Den ESTW eröffnet die Einbringung des dauerverlustträchtigen Betriebs „Röthelheimbäder“ in den steuerlichen Querverbund mit ihren Ertragssparten Steuerentlastungspotenzial, soweit ausreichend Gewinne erwirtschaftet werden. Es wird erwartet, dass die Anerkennung des steuerlichen Querverbunds mit den Röthelheimbädern erreicht werden kann, unabhängig vom gewählten Übertragungsmodell.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Hinsichtlich der Umsetzbarkeit des geplanten Übergabemodells „Teilbetriebseinbringung“ bestehen zum aktuellen Projektstand noch Restrisiken. Der Fortbestand des städtischen BgA Bäder muss abgesichert werden. Zudem ist die Anerkennung der Röthelheimbäder als Teilbetrieb gem. UmwStG trotz guter Argumente nicht zwingend, da auf keine praxistaugliche Definition der geforderten Teilbetriebseigenschaften zurückgegriffen werden kann. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts ist daher dringend geboten. Außerdem ist beim Handelsregister anzufragen, ob es ebenfalls die Teilbetriebseigenschaft bejaht und zur Eintragung des Betriebsübergangs bereit ist. Positive Antworten von Finanzamt und Handelsregister sind Voraussetzungen für die Durchführbarkeit des Übergabemodells.

Sobald die notwendige Rechtssicherheit hergestellt ist, können der Ausgliederungsvertrag sowie die zugehörige Ausgliederungsbilanz erstellt und schließlich notariell beglaubigt werden.

Es ist mit externen Kosten für Finanzamtsauskunft, Vertragserstellung, Notariat und Handelsregister in der Größenordnung 50 T€ zu rechnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Ausarbeitung des Ausgliederungsvertrags ist ein weiterer Stadtratsbeschluss zur Ermächtigung der notariellen Vertragsunterzeichnung einzuholen.

Auf Seiten der ESTW ist außerdem die Zustimmung der nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zuständigen Organe einzuholen.

Der Abschluss aller Maßnahmen ist bis spätestens Ende August 2027 erforderlich, damit die Übergabe der Röthelheimbäder noch wirtschaftlich rückwirkend zum 31.12.2026/01.01.2027 erfolgen kann

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 50.000	bei Sachkonto: 543193
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 200090/11130010/543193 bzw. 543192
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
233/009/2026

Bericht Einführung einer "Bergkönig*in" 2027 - Antrag Nr. 30/2026 der SPD-Fraktion vom 12.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Gleichstellungsstelle

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 30/2026 der SPD-Fraktion vom 12.05.2026 ist bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im März 2026 wurde die Erlanger Bergkirchweih in das Bayerische Landesverzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Der oder die Bergkönig*in wurde als Repräsentanz und Fürsprecher*in für die Bergkirchweih und dem immateriellen Kulturerbe ins Leben gerufen. Er/sie repräsentiert für ein Jahr die Bergkirchweih bei städtischen und nichtstädtischen Veranstaltungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der oder die Bergkönig*in wird nach der Wahl bis zum Ende der Bergkirchweih im darauffolgenden Jahr unterschiedliche Termine wahrnehmen. Diese sind u.a. Pressetermine im Vorfeld der Bergkirchweih, Tucher Bierprobe, Bieranstich, Senioren-Nachmittag, usw. Die Abstimmung der Termine erfolgt im engen Austausch mit der Pressestelle und Amt 23, Abteilung Kirchweih und Märkte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

• Wurde die Gleichstellungsstelle in die Entscheidung über dieses Vorgehen einbezogen?

Die Idee entstand sehr kurzfristig und spontan in Zusammenarbeit mit den Wirten. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens wurde die Gleichstellungsstelle nicht von Beginn an in die Planung einbezogen. Die Gleichstellungsstelle und das Team Diversity nahmen proaktiv Kontakt zu Amt 23 auf und gaben eine inhaltliche Stellungnahme ab. Um die verwaltungsinternen Vereinbarungen (z.B. Gleichstellungssatzung – Beteiligungsrechte) im weiteren Prozess einzuhalten, fand ein persönliches Gespräch zwischen den Kolleginnen der Gleichstellungsstelle und dem Amtsleiter von

Amt 23 am 05.05.2026 in den Räumlichkeiten der Gleichstellungsstelle statt. In diesem Gespräch wurden einzelne Aspekte aus der Stellungnahme angesprochen und gemeinsam Lösungen angedacht. Auch einen Anforderungskatalog für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren hat die Gleichstellungsstelle erarbeitet und dem Amt im Rahmen ihrer internen Fachberatung zur Verfügung gestellt. Die Abstimmung lief die ganze Zeit federführend durch Amt 23. Nach Rücksprache mit den Wirten fand ein weiteres Gespräch am 12.05.2026 statt, in dem die Einzelheiten der Wahl abgestimmt wurden. Als Ergebnis der gemeinsamen Abstimmungen wurde z.B. beschlossen, dass die Wahl ausschließlich online erfolgen soll und die Kandidatinnen und Kandidaten am Sonntag, 31.05.2026, auf der Bühne nur vorgestellt werden. Des Weiteren nahm eine Kollegin der Gleichstellungsstelle an der Auswahl der fünf Finalistinnen und Finalisten am 27.05.2026 teil. Das neun Personen umfassende Gremium (6 Frauen und 3 Männer) bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Erlangen (GSt, Amt 13, Abt. 233) sowie den Kellerwirten und Schaustellern.

- **Wie wird sichergestellt, dass die Ausschreibung genderneutral erfolgt – und Bewerbungen von Personen aller Geschlechter berücksichtigt werden?**

Die Ausschreibung wurde von Beginn an ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert. Jede Person, die sich als Gesicht der Erlanger Bergkirchweih engagieren und repräsentieren möchte, war eingeladen, sich zu bewerben – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Identität oder sonstigen Vielfaltsmerkmalen.

Bereits im ersten Jahr hat sich gezeigt, dass alle Geschlechter angesprochen wurden. Unter den insgesamt 20 Bewerbungen befanden sich drei männliche Bewerber sowie eine Bewerbung einer diversen Person. Auch zukünftig wird in der öffentlichen Kommunikation ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Personen aller Geschlechter willkommen sind und ausdrücklich erwünscht werden.

- **Wie werden die Bewerber*innen begleitet, um sie insbesondere vor Hasskommentaren zu schützen, auch in den digitalen Medien? War dies erfolgreich?**

Amt 23 sowie die Pressestelle stehen im engen Austausch mit den Bewerber*innen und begleiten sie während des gesamten Prozesses. Dabei werden sie unterstützt und beraten, insbesondere im Umgang mit öffentlichen Reaktionen und sozialen Medien.

Um die Privatsphäre der gewählten Bergkönig*in bestmöglich zu schützen, wurde die Empfehlung ausgesprochen, für die öffentliche Rolle einen eigenen Social-Media-Account einzurichten. Dadurch können private und öffentliche Inhalte klar voneinander getrennt werden. Die amtierende Bergkönigin hat diesen Vorschlag direkt umgesetzt und einen eigenen Account für ihre Tätigkeit eingerichtet. Die veröffentlichten Inhalte werden dabei eng mit der Stadtverwaltung abgestimmt.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich dieses Vorgehen bewährt. Durch die enge Begleitung, die abgestimmte Kommunikation und die Trennung von privatem und öffentlichem Auftritt soll ein verantwortungsvoller Umgang mit den sozialen Netzwerken sichergestellt werden.

- **Wie wird die Wirkung auf die Wahrnehmung von Frauen* im Kontext der Bergkirchweih eingeschätzt?**

Die Außenwirkung wird grundsätzlich positiv gesehen. Mit dem neuen, „offenen“ Konzept wird die Rolle nicht ausschließlich auf weibliche Kandidatinnen beschränkt, sondern für alle Geschlechter geöffnet. Gleichzeitig haben Frauen auch weiterhin die Möglichkeit, als Gesicht der Bergkirchweih sichtbar zu sein und das Fest öffentlich zu repräsentieren. Die Erfahrungen aus der ersten Wahl zeigen, dass Frauen weiterhin großes Interesse an dieser Rolle haben und sich aktiv bewerben.

Darüber hinaus bieten wir mit dem Safe Space einen geschützten Anlaufpunkt für Frauen und Mädchen auf der Bergkirchweih an. Auch hier ist vorgesehen, die Bergkönig*in zur Bergkirchweih 2027 aktiv einzubinden, sie als zusätzliche Ansprechperson sichtbar zu machen und als Fürsprecherin für den Safe Space zu etablieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 30/2026 der SPD-Fraktion vom 12.05.2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

SPD-Stadtratsfraktion Erlangen • Rathausplatz 1 • 91052 Erlangen

Oberbürgermeister Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **12.05.2026**
Antragsnr.: **030/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II / 23**
mit Referat:

12. Mai 2026

Berichts Antrag zum HFGA zur Einführung einer „Bergkönig*in“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Wahl einer „Bergkönig*in“, die u. a. von der Verwaltung mitgetragen wird und von der wir als Stadtratsmitglieder lediglich aus der Presse erfahren haben, steht die SPD-Fraktion aus mehreren Gründen kritisch gegenüber. Denn bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass solche Veranstaltungen bzw. Auswahlverfahren häufig Gefahr laufen, sexistischen Stereotypen, der Verfestigung überkommener Rollenklischees und verbalen Angriffen (bis hin zu Hasskommentaren) auf die Teilnehmenden Vorschub zu leisten – und damit den Bemühungen der Stadt, auch in der öffentlichen Darstellung Vielfalt, positive Körperbilder und die Bekämpfung von Diskriminierung zu unterstützen, zuwiderlaufen. Zudem haben wir uns als SPD erfolgreich für die Einführung des „Safe Space“ eingesetzt, der die Sicherheit von Frauen* auf der Bergkirchweih erhöhen soll. Auch für diesen Aspekt befürchten wir negative Auswirkungen.

Wir halten daher eine Befassung des Stadtrats mit diesem Vorgehen für angebracht und bitten um einen Bericht zu Vorbereitung und Verlauf der Auswahl, einschließlich einer Stellungnahme der Gleichstellungsstelle, in dem insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden sollen:

- Wurde die Gleichstellungsstelle in die Entscheidung über dieses Vorgehen einbezogen?
- Wie wird sichergestellt, dass die Ausschreibung genderneutral erfolgt – und Bewerbungen von Personen aller Geschlechter berücksichtigt werden?
- Wie werden die Bewerber*innen begleitet, um sie insbesondere vor Hasskommentaren zu schützen, auch in den digitalen Medien? War dies erfolgreich?
- Wie wird die Wirkung auf die Wahrnehmung von Frauen* im Kontext der Bergkirchweih eingeschätzt?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Barbara Pfister
Sprecherin für Frauen,
Gleichstellung und Diversity

Munib Agha
Beauftragter für die
Bergkirchweih

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
PR

Verantwortliche/r:
Personalrat

Vorlagennummer:
PR/017/2026

Zwischenbericht des Amtes 16 Personalrat Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
20

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand: 31.07.2026 - wird zur Kenntnis genommen.

Der unter Punkt 3.3 des Zwischenberichts aufgeführte Kompensationsvorschlag wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Im Jahr der Wahlen der Personalratsgremien, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Wahl der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten reicht das „normale“ Budget des Personalrats in der Regel nicht aus. Neben den Mehraufwendungen für die Durchführung der Wahlen entsteht ein Mehrbedarf für Fortbildungen/Schulungen insbesondere der neuen Mitglieder aber auch bei neuen Vorstandsmitgliedern.

Nicht eingeplante Kosten entstehen für die Anmietung von Räumlichkeiten für Personalversammlungen, die nicht aus dem Budget finanziert werden können.

Weitere Kostenrisiken bestehen aufgrund offener strittiger Punkte zwischen Verwaltung und Personalrat, für die der Personalrat voraussichtlich externe juristische Unterstützung benötigt.

In früheren Jahren konnten diese Sonderbedarfe durch Rücklagen gedeckt werden, die aufgrund der Haushaltskonsolidierung aufgelöst wurden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Um die Kosten für die Schulung neugewählter Personalräte nicht ausufern zu lassen und sich insbesondere Fahrt- und Übernachtungskosten zu sparen, organisiert der Personalrat eine Einführungsschulung mit externer Unterstützung in Erlangen.

Weitere Einsparmöglichkeiten bestehen nicht.

3. Prozesse und Strukturen

Der Personalrat wird eine Bereinigung des Budgets im Rahmen der Budgetabrechnung 2026 beantragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
X sind nicht vorhanden

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026 – des Amtes 16 Personalrat

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 16

Bezeichnung:

Personalrat

1. Budgetabrechnung 2025 (Vorjahr)

Hat das Budget 2025 negativ abgeschlossen?

- ☒ Nein
☐ Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

Euro

Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2026

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- ☐ wie im Plan vorgesehen
☐ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
☒ schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro

Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- ☐ Nein
☒ Ja

3.1 Welche sind das?

- 3.1.1 Kostensteigerungen bei der Durchführung der Wahlen der Personalratsgremien, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der noch ausstehenden Wahl der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten.
- 3.1.2 Fortbildungskosten insbesondere für Schulungen neuer Personalräte in örtlichen Personalräten und dem Gesamtpersonalrat sowie der Vorsitzenden der Gremien. (Sonderbedarf konnte in früheren Jahren durch Rücklagen gedeckt werden)
- 3.1.3 Juristische Unterstützung der Personalratsgremien bei Streitfragen zwischen Verwaltung und Personalrat, die nicht einvernehmlich gelöst werden können.
- 3.1.4 Anmietung der Heinrich-Lades-Halle für eine Personalversammlung
- 3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung:

Keine Gegenfinanzierung aus dem Budget möglich

Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Organisation eines eigenen Fortbildungsseminars in Erlangen, wodurch Übernachtungsgebühren und Fahrtkosten eingespart werden können.

Erwartete Einsparung Euro

3.3-2

Erwartete Einsparung Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.4

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.5

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

☒ Nein
☐ Ja

4.1 Welche sind das?

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?**4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:**

Datum: 15.07.2026

Bearbeitet von:

Fr. Kolb/Hr. Radde

Amt:

16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/330/2026

Zwischenbericht des Amtes 66 Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.09.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand: 31.07.2026 - wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichts aufgeführten Kompensationsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.07.2026“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*

☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen - entfällt-

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026 – des Amtes 66

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt: 66

Bezeichnung:

Tiefbauamt

1. Budgetabrechnung 2025 (Vorjahr)

Hat das Budget 2025 negativ abgeschlossen?

- ☒ Nein
☐ Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

0 Euro

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2026

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- ☐ wie im Plan vorgesehen
☐ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
☒ schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro

800.000 Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- ☐ Nein
☒ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1 Mindererträge, insbesondere bei den Parkgebühren im Vergleich zum PlanSoll.

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

1.100.000,00 Euro

3.2.2 Gegenfinanzierung:

Eine Gegenfinanzierung ist nicht möglich. Die Erträge aus Parkgebühren sind nicht steuerbar.

Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1 Durch Minderausgaben ist regelmäßig kein Ausgleich möglich. Den Aufwendungen liegen größtenteils Pflichtaufgaben als Straßenbaulasträger zugrunde, bei denen keine Reduzierung möglich ist. Aufgrund der Haushaltssituation, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 69 GO sind voraussichtlich Minderaufwendungen zum PlanSoll zu erwarten.

Erwartete Einsparung

300.000 Euro

3.3-2

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.3

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.4

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.5

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- ☐ Nein
☒ Ja

4.1 Welche sind das?

Aufgrund der Haushaltssituation sind Projekte der Prüfung nach Art. 69 GO unterworfen. Maßnahmen im Finanzhaushalt und Budget konnten zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden bzw. wurden im Umfang und Standard reduziert. Einige Projekte mussten vollständig in Folgejahre verschoben werden.

Dies sind unter anderem (keine abschließende Aufzählung):

- Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen, IVP 541.6101
- Neubau Geh-/ Radweg Häusling-Haundorf, IVP 541.837
- Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm, Budget

4.1.1

4.1.2

Die Zeitpläne von Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung (z.B. HHKVI/48,54,55) mussten angepasst werden und verschieben sich daher in das Folgejahr bzw. können nicht umgesetzt werden.

4.1.3

In der Funktion als Straßenbaulastträger ist das Tiefbauamt bei städtischen Großprojekten zu beteiligen. Aufgrund fehlender Personalkapazitäten kann diese Aufgabe erst mit Besetzung vakanter Stellen im erforderlichen Maß wahrgenommen werden.

4.1.4

4.1.5

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Vgl. Ziffer 4.1

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Vgl. Ziffer 4.1

Datum:

03.08.2026

Bearbeitet von:

Hr. Pfeil

Amt:

66

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/390/DJ005

Verantwortliche/r:
Amt für Veterinärwesen

Vorlagennummer:
39/021/2026

Zwischenbericht des Amtes 39 Budget und Arbeitsprogramm 2026 - Stand 31.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand: 31.07.2026 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmes
Abarbeitung des Arbeitsprogramms

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2026“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*

☐

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen - entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlage:

Budget und Arbeitsprogramm 2026 – Stand 31.07.2026 – des Amtes 39

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt:

39

Bezeichnung:

Amt für Veterinärwesen und
gesundheitlichen
Verbraucherschutz

1. Budgetabrechnung 2025 (Vorjahr)

Hat das Budget 2025 negativ abgeschlossen?

- ☒ Nein
☐ Ja

Abrechnung gemäß Budgetierungsregeln - Verlustvortrag

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

	Euro
	Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2026

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen und Haushaltssperren am Jahresende voraussichtlich abschließen?

- ☐ wie im Plan vorgesehen
☒ besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa
☐ schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

45.000	Euro
	Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

- ☒ Nein
☐ Ja

3.1 Welche sind das?

3.1.1

3.1.2

3.1.3

3.1.4

3.1.5

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

3.2.1 Voraussichtliche Mehrkosten

	Euro
--	------

3.2.2 Gegenfinanzierung:

	Euro
--	------

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

3.3.1

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3-2

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.3

Erwartete Einsparung		Euro
----------------------	--	------

3.3.4

Erwartete Einsparung

Euro

3.3.5

Erwartete Einsparung

Euro

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?☐

Nein

☒

Ja

4.1 Welche sind das?**4.1.1** *Längerfristige krankheitsbedingte Ausfälle und Abwesenheiten.***4.1.2** *Zuwachs von Aufgaben.***4.1.3****4.1.4****4.1.5****4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?**

Bei Aufgaben mit niedriger Priorität fallen derzeit lange Bearbeitungszeiten an. In diesen Fällen entstehen Kontrollrückstände. Bestehende Kontrollrückstände der letzten Jahre können nur bedingt abgearbeitet werden.

4.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

Die Inhalte des Arbeitsprogramms werden weiterhin priorisiert. Kontrollen und Vorgänge mit hoher Priorität können weiterhin sichergestellt und bearbeitet werden.

Datum:

28.07.2026

Bearbeitet von:

i. V. Demele

Amt:

39

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/502

Verantwortliche/r:
Rechtsamt/Amt für Soziales, Arbeit und
Wohnen

Vorlagennummer:
30/145/2026

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 10.08.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die städtischen Unterkünfte, die von den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyl-durchführungsverordnung (DVAsyl) abweichen.

Die seit 01.01.2022 gültige Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält aktuell Gebühren in Höhe von 50,00 € monatlich für volljährige Personen. Im Zuge der Abrechnung der Kostenerstattung bei der Regierung von Mittelfranken wurde erstmalig moniert, dass die städtischen Gebühren weit unter den Gebühren nach der DVAsyl liegen.

Für Fehlbeleger bzw. für Personen mit Einkommen übernimmt die Regierung von Mittelfranken nur die Kosten der Unterbringung, die nicht über Gebühren erstattet werden. Da die Gebührensatzung der Stadt Erlangen niedrigere Gebühren ausweist, will die Regierung von Mittelfranken nur die Kosten für ein Bett erstatten, die über dem Gebührensatz der DVAsyl liegen. Das bedeutet, dass die Stadt Erlangen den Differenzbetrag zwischen Gebühren nach der Gebührensatzung und den Gebühren nach der DVAsyl selbst tragen muss und hierfür keine Kostenerstattung erhält.

Um trotz grundsätzlich 100 % Erstattung durch den Freistaat Bayern keine weiteren Kosten für die Stadt Erlangen zu generieren, ist die Gebührensatzung der Stadt Erlangen an die Gebührensätze der DVAsyl anzugleichen. Dies ist auch sinnvoll, um die Gleichbehandlung von Personen in staatlichen und städtischen Unterkünften zu gewährleisten.

Die Stadt hatte sich zunächst im Jahr 2022 entschieden, die Gebühren von der DVAsyl abzukoppeln, wie dies auch in vielen anderen bayerischen Gemeinden erfolgte, da die Gebührensätze der DVAsyl (§ 23) sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2021 vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München für unwirksam erklärt worden waren.

Inzwischen hat die DVAsyl aber bereits seit 2023 in der jetzigen Form Bestand.

2. Neuregelungen:

a) § 3 der Gebührensatzung wird komplett neugefasst.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten mit Zwei-, Vier- und Fünfbettzimmern, aber auch aus einigen abgeschlossenen Wohneinheiten.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Bett aus dem Jahr 2020 ergab einen Betrag von 357,81 €. Dabei wurden nur Kosten berücksichtigt, die für die Unterbringung relevant sind (Mietkosten, Nebenkosten und Hausmeisterkosten). Die Kosten damals lagen bereits weit über den Gebührensätzen der DVAsyl.

Neu festgesetzt werden für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Gebühren:

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161,00 €
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86,00 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	71,00 €

Darin enthalten sind für Heizung Gebührenanteile von

1. abgeschlossene Wohneinheiten	21,00€
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	16,50 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	16,50 €

und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie von 20,00 €.

Die separate Ausweisung der Kosten für Heizung und Haushaltsenergie erfolgt, damit das Jobcenter die Kosten der Unterkunft korrekt übernehmen kann.

Neu wird eine Gebühr für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eingeführt. Diese beträgt monatlich für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80,00 €
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52,00 €
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	42,00 €.

Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung von 10,50 € und für Haushaltsenergie von 10,00 €.

Da es in den dezentralen Unterkünften überwiegend Zwei- und Vierbettzimmer gibt, ist die Erhöhung der Gebühren auf die Sätze der DVAsyl für die aktuellen Bewohner*innen angemessen.

Bisher wurden keine Gebühren für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlangt. Auch die neuen Sätze für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind angesichts der tatsächlichen Kosten angemessen.

Mit der Anpassung der Gebührensätze an die DVAsyl erreicht die Stadt Erlangen die Weiterführung der insgesamt 100-prozentigen Kostenerstattung der Kosten für die dezentralen Unterkünfte und eine angemessene Beteiligung der Bewohner*innen an den Kosten für die Unterkunft.

- b) § 4 Abs. 2 wird neu eingefügt. Hier wird auf Antrag eine Gebührenbefreiung für Personen vorgesehen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind. Dies ist auch in der DVAsyl entsprechend geregelt.
- c) In § 6 wird Satz 2 neu eingefügt. Hier wird die Fortzahlung der Nutzungsgebühr bei vorübergehender Abwesenheit konkretisiert.
- d) Weitere Änderung sind lediglich Anpassungen an die gendergerechte Sprache bzw. redaktionelle Änderungen.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte vom 10.08.2026
 Anlage 2: Synopse der Gebührensatzung vom 10.08.2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen:

Art. 1

1. In § 2 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „Gebührensschuldner bzw. Gebührens Schuldnerinnen“ jeweils durch die Angabe „Gebührens chuldner*innen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt einschließlich Heizung und Haushaltsenergie je volljähriger Person für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161,00 €,
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86,00 €,
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	71,00 €.

 Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung für

1. abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von	21,00 €,
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von	16,50 €,
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten in Höhe von	16,50 €

 und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 €.
 - (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80,00 €,
2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52,00 €,
3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten	42,00 €.

 Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung in Höhe von 10,50 € und für Haushaltsenergie in Höhe von 10,00 €.
 - (3) Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der Wohneinheit zur Verfügung. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt.
 - (4) Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gebührens chuldner“ durch die Angabe „Gebührens chuldner*innen“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Auf Antrag ist bei Gebührenschuldner*innen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind und für die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Gebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nutzerin oder der Nutzer“ durch die Angabe „Nutzer*innen“ ersetzt.
6. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den*die Gebührenschuldner*in zur Verfügung gehalten wurden.“
7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4.“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(bisherige Fassung)	(Neue Fassung) Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen)
§ 2 Gebührenschuld Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.	§ 2 Gebührenschuld Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen Gebührenschildner*innen sind diejenigen Personen, die die dezentralen Unterkünfte nutzen. Gebührenschildner bzw. Gebührenschuldnerinnen Gebührenschildner*innen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.
§ 3 Benutzungsgebühr (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Erlangen, einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen. (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 50 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.	§ 3 Benutzungsgebühr (1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Erlangen, einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen. Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 50 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.

**Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische
dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

	(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt einschließlich Heizung und Haushaltsenergie je volljähriger Person für 1. abgeschlossene Wohneinheiten 161,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 86,00 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 71,00 €. Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung für 1. abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von 21,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von 16,50 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten in Höhe von 16,50 € und für Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 €. (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für 1. abgeschlossene Wohneinheiten 80,00 €, 2. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 52,00 €, 3. Mehrbettzimmer ab fünf Betten 42,00 €. Darin enthalten sind Gebührenanteile für Heizung in Höhe von 10,50 € und für Haushaltsenergie in Höhe von 10,00 €. (3) Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohner*innen der
--	---

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(3) Ein Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der*die Gebührenschuldner*in begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.	Wohneinheit zur Verfügung. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. (4) Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt. (3) Ein Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der*die Gebührenschuldner*in begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.
§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.	§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung; Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld (1) Gebührensschuldner*innen, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.	(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. (2) Auf Antrag ist bei Gebührenschuldner*innen, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind und für die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Gebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen. (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzuges in die dezentrale Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet. (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
§ 5 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin	§ 5 Berechnung der Gebühren (1) Bei der Berechnung der monatlichen Benutzungsgebühr nach § 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzerin

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

oder der Nutzer der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.	oder der Nutzer Nutzer*innen der dezentralen Unterkunft bzw. der anderen Sachleistungen oder die mit ihr oder ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen. (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 3 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und den laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
§ 6 Vorübergehende Abwesenheit Die Benutzungsgebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.	§ 6 Vorübergehende Abwesenheit Die Benutzungsgebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den*die Gebührenschuldner*in zur Verfügung gehalten wurden.
§ 7 Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.	§ 7 Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Benutzungsgebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

**Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische
dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.	(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.
---	---

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/079/2026

Digitales Kontakt- und Zuständigkeitsverzeichnis der Stadtverwaltung für Stadtrat und Gremien - Antrag Nr. 045/2026 Freie Wähler

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen
Amt 13, Amt 17

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Ein zusätzliches digitales Kontakt- und Zuständigkeitsverzeichnis der Stadtverwaltung für Stadtrat und Gremien wird nicht eingerichtet.
2. Der Antrag Nr. 045/2026 Freie Wähler ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Sachbericht

Während die Ansprechpartner*innen für Stadträtinnen und Stadträte in erster Linie die Referatsleitungen sowie die Amts-, Schul- und Werkleitungen sind, können sich die Orts- und Stadtteilbeiräte an ihre jeweiligen Geschäftsstellen wenden. Durch Kontaktaufnahme mit diesen Personenkreisen ist gewährleistet, dass die unterschiedlichen Anliegen schnell den richtigen zuständigen Fachbereichen zugeleitet werden und die jeweiligen Anfragen oder Vorgänge effizient und korrekt bearbeitet und beantwortet werden können. Auch bei unklaren oder sich überschneidenden Zuständigkeiten führt die Ansprache der leitenden Führungskräfte am schnellsten zum Ziel.

Auf der öffentlichen Internetseite der Stadt Erlangen sind in der Rubrik „Ämter und Öffnungszeiten“ alle Dienststellen mit ihren telefonischen und schriftlichen Erreichbarkeiten aufgeführt. Zusätzlich kann dort auch der Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung (siehe Anlage) in der aktuellen Fassung heruntergeladen werden. Eine schnelle Auffindbarkeit der Kontaktdaten aller Referats- und Amtsleitungen ist somit bereits jetzt gewährleistet. Ein weiterer Effektivitätsgewinn ist insbesondere mit Blick auf den zusätzlichen Aufwand eines digitalen Verzeichnisses nicht zu erwarten.

Anlagen:

- Antrag Nr. 045/2026 Freie Wähler
- Geschäftsverteilungsplan - Referate und Ämter der Stadtverwaltung Erlangen

III. Abstimmung *siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Herrn Oberbürgermeister

Erlangen, den 10.06.2026

Jörg Volleth

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **11.06.2026**

Antragsnr.: **045/2026**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

Digitales Kontakt- und Zuständigkeitsverzeichnis der Stadtverwaltung für Stadtrat und Gremien

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jörg Volleth,

Um die Arbeit für Stadtrat, Gremien und Verwaltung zu erleichtern, beantragen wir

1. ein digitales internes Telefon- und Zuständigkeitsverzeichnis der Stadtverwaltung zu erstellen und fortlaufend aktuell zu halten;
2. dieses Verzeichnis den Fraktions- und Gruppensprechern des Stadtrats, den Vorsitzenden der Orts- und Stadtteilbeiräte sowie den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen;
3. sicherzustellen, dass das Verzeichnis mindestens folgende Informationen enthält:
 - Name der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters,
 - organisatorische Zuordnung (Amt, Fachbereich, Sachgebiet),
 - dienstliche Telefonnummer,
 - dienstliche E-Mail-Adresse,
 - wesentliche Zuständigkeitsbereiche und Ansprechpartnerfunktionen;
4. die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Bereitstellung und Nutzung des Verzeichnisses zu beachten.

Begründung

Die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Orts- und Stadtteilbeiräten sowie der Stadtverwaltung setzt kurze Kommunikationswege und klare Zuständigkeiten voraus.

Derzeit besteht die Schwierigkeit, dass die Zuständigkeiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der städtischen Ämter nicht immer eindeutig nachvollziehbar sind. Der fehlende Zugang zu einem aktuellen Telefon- und Zuständigkeitsverzeichnis erschwert die Kontaktaufnahme und führt zu vermeidbaren Rückfragen, Zeitverlusten und Kommunikationsumwegen.

Freie Wähler Erlangen

im Stadtrat Erlangen, Nägelsbachstraße 49 a, 91052 Erlangen
Stadträte Anette Wirth-Hücking und Felix Meißel,
Tel. 0174/9855460, E-Mail: fwg.stadtraete@stadt.erlangen.de



Ein aktuelles digitales Verzeichnis würde dazu beitragen, die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner schnell zu identifizieren und direkt zu erreichen. Dadurch können Anfragen effizienter bearbeitet, Verwaltungsabläufe transparenter gestaltet und die Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung verbessert werden.

Da sich Zuständigkeiten und personelle Besetzungen regelmäßig ändern können, bietet eine digitale Lösung zudem den Vorteil einer einfachen und zeitnahen Aktualisierung.

Die Etablierung eines solchen Verzeichnisses stellt somit einen einfachen und wirksamen Beitrag zur Transparenz und Verbesserung der internen Kommunikation und der Arbeitsfähigkeit der städtischen Gremien sowie der Verwaltung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

Gez. Felix Meißel
Stadtrat

Geschäftsverteilungsplan

Referate und Ämter der Stadtverwaltung Erlangen

Vorwahl
der Stadt-
verwaltung:
09131 90-

Geschäftsbereich OBM Jörg Völleth Oberbürgermeister T. 2200 Bürgermeister- und Presseamt (13) Sabine Lotter T. 2400 Revisionsamt (14) Thorsten Liebetruh T. 2234 Anti-Korruptionsbeauftragter Thorsten Liebetruh T. 2234 Beauftragter nach Hinweisgeberschutzgesetz Thorsten Liebetruh T. 2234 Datenschutzbeauftragte Juliane Kreller T. 2321 Gleichstellungsbeauftragte Dr. Nora Hahn-Hobeck T. 1523 Réka Lörincz T. 2986 Informationssicherheitsbeauftragter Jan Berghold T. 2494	Referat I Digitalisierung, Sport, Brand- und Katastrophenschutz Eva Linhart 2. Bürgermeisterin T. 2970 Amt für Digitalisierung und Informationstechnik (17) Jan Berghold T. 2494 Amt für Brand- und Katastrophenschutz (37) Friedhelm Weidinger T. 2513 Amt für Sport und Gesundheitsförderung (52) Ulrich Klement T. 2263 Sonderaufgaben Referat I Aufsichtsratsvorsitz und Verbindungsstelle GEWOBAU Verbindungsstelle KommunalBIT Verbindungsstelle Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg	Referat II Wirtschaft und Finanzen Konrad Beugel Berufsmäßiger Stadtrat T. 2300 Stadtkämmerei (20) Heike Bräuer T. 2215 Liegenschaftsamt (23) Marco von Dobschütz-Dietl T. 2531 Wirtschaftsförderung und Arbeit Geschäftsstelle JAZ e.V. Beteiligungsmanagement Sonderaufgaben Referat II City-Management Erlangen e.V. Erlanger Tourismus und Marketing Verein e.V. Medical Valley Center GmbH IGZ – Innovations- und Gründerzentrum	Referat III Recht und Personal Thomas Ternes Berufsmäßiger Stadtrat T. 1600 Personal- und Organisationsamt (11) Marcus Redel T. 2318 Rechtsamt (30) Juliane Kreller T. 2321 Bürgeramt (33) Dr. Martin Holzinger T. 2550 Standesamt (34) Yassin Velasco T. 2359 Sonderaufgaben Referat III Verbindungsstelle ESTW	Referat IV Kultur, Bildung und Freizeit Anke Steinert-Neuwirth Berufsmäßige Stadträtin T. 1020 Amt für Stadtteilarbeit (41) Stephan Beck T. 1416 Stadtbibliothek (42) Dr. Adrian La Salvia T. 2281 Volkshochschule (43) Markus Bassenhorst T. 2958 Theater – Schauspiel erlangen (44) Jonas Knecht T. 2732 Stadtarchiv (45) Dr. Andreas Jobst T. 2157 Stadtmuseum (46) Brittke Korn T. 2287 Kulturamt (47) Anne Reimann T. 1032 Sonderaufgaben Referat IV Stabsstelle EMN Geschäftsführung Forum Kultur	Referat V Jugend, Familie und Soziales Dieter Rosner Berufsmäßiger Stadtrat 1. Werkleitung EJC T. 1800 Sozialamt (50) Annett Sobek T. 2442 Stadtjugendamt (51) Kerstin Knorr T. 2401 Erlanger Jobcenter (EJC) Werkleitung Manuela Ramming T. 4301 Sonderaufgaben Referat V Stabsstelle Koordination der Flüchtlings- und Migrationsarbeit	Referat VI Planen und Bauen Harald Lang Berufsmäßiger Stadtrat T. 1300 Amt für Gebäude- management (24) Florian Engel T. 2500 Amt für Stadtplanung und Mobilität (61) Tilmann Lohse T. 1301 Bauaufsichtsamt (63) Mathias Schenkl T. 1001 Tiefbauamt (66) Andreas Pfeil T. 2226 Projektentwicklungs- team Sonderaufgaben Referat VI VGN Verbindungsstelle Kommunale Verkehrsüberwachung Verbindungsstelle Zweckverband Stadt-Umland-Bahn AGFK e.V. IKoMB e.V.	Referat VII Umwelt und Klimaschutz Sabine Bock Berufsmäßige Stadträtin 1. Werkleiterin EBE T. 1700 Amt für Umweltschutz und Energiefragen (31) Reiner Lennemann T. 2782 Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (39) Dr. Nikola-Simone Franz-Haas T. 1720 Entwässerungsbetrieb (EBE) Werkleitung Wolfgang Fuchs T. 2345 Sonderaufgaben Referat VII Verein für Naherholung und Landschaftspflege um Erlangen e.V.	Referat VIII Schulen und Pflege öffentlicher Raum Christian Lehmann 3. Bürgermeister 1. Werkleiter EB77 T. 2216 Schulverwaltungsamt (40) Brigitte Bayer T. 2605 Marie-Therese-Gymnasium (40M) Fachschule für Techniker (40T) Wirtschaftsschule im Röthelheimpark (40W) Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB77) weitere Werkleitung Tino Bachmeier T. 2020 Sonderaufgaben Referat VIII Verbindungsstelle Zweckverband Abfallwirtschaft
Sonderaufgaben OBM Aufsichtsratsvorsitzender ESTW Gesamt- und Stammpersonalrat Vorsitzender: Dietmar Radde T. 2420	Schwerbehindertenvertretung Gesamt- und Bereich Stammpersonalrat Doris Blacha T. 2997							

Fractionen und Gruppierungen im Stadtrat
 CSU | T. 2405
 GRÜNE/Grüne Liste | T. 2781
 SPD | T. 2225
 erlanger linke/erli | T. 1789
 AfD | T. 1388
 FDP | T. 2291
 Freie Wähler/F.W.G.
 ödp | T. 2493

Stand: 6. Juli 2026

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/080/2026

Bedarfsorientierte Personalplanung bei freiwilligen Aufgaben - Antrag Nr. 57/2026 FDP

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 057/2026 der FDP ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Sachbericht

Um im Rahmen der HH-Konsolidierung auch Einsparungen im Personalbereich zu realisieren, wurde im September 2024 für freiwerdende Planstellen (unter Ausnahme einiger Fachbereiche) eine grundsätzliche Wiederbesetzungssperre von sechs Monaten eingeführt. Wenngleich durch dieses Instrument auch tatsächlich Personalkosten eingespart werden können, ist der Auslöser für eine einzelne Sperre, nämlich das „Freiwerdenden“ der entsprechenden Stelle, weder plan- noch steuerbar, sondern tritt im Gegenteil hinsichtlich des Fachbereichs oder der auszuführenden Aufgabe völlig zufällig ein.

Bei einer zeitlich befristeten Maßnahme, wie der sechsmonatigen Wiederbesetzungssperre fällt dieser nachteilige Aspekt der Zufälligkeit nicht stärker ins Gewicht. Der vorliegende Antrag sieht jedoch vor, zukünftig jede vakant werdende Stelle, grundsätzlich und automatisch aus dem Stellenplan zu streichen, sofern es sich bei deren Aufgabenbereich nicht um gesetzliche Pflichtaufgaben der Kommune handelt. Auch wenn der Vorschlag Ausnahmemöglichkeiten beinhaltet, so wird diese Verfahrensweise aufgrund der Kombination eines „zufälligen“ Kriteriums mit einer „dauerhaften“ Wirkung als kritisch und nicht zielführend bewertet. Aus Sicht der Verwaltung sollte in einem tragfähigen Konzept zur Personaleinsparung der Aufgabenbezug an erster Stelle im Entscheidungsprozess stehen. So kann nach einer gezielten Abwägung und der daraus abgeleiteten Entscheidung, eine bestimmte (freiwillige) Aufgabe nicht weiter oder nur noch eingeschränkt auszuführen, im zweiten Schritt die dann nicht mehr benötigte personelle Ressource ermittelt und zur Einsparung gebracht werden. Dieser aufgabenbezogene Ansatz wird auch in der derzeitigen Konsolidierungsrunde zur Haushaltsplanung 2027 ff. angewendet und sollte aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Anlagen: Antrag Nr. 057/2026 FDP

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Prof. Dr. Holger Schulze

str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Michael Székely

str.michael.szekely@stadt.erlangen.de

Geschäftsführer

Felix Braun

fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschOEingang: **22.06.2026**Antragsnr.: **057/2026**Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**Zust. Referat: **III / 11**

mit Referat:

22.06.2026**Bedarfsorientierte Personalplanung bei freiwilligen Aufgaben**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen steht vor dauerhaften finanziellen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund verlangt die Regierung von Mittelfranken von der Stadt Erlangen verstärkte Anstrengungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, mit dem Ziel, die Stadt mittelfristig wieder handlungsfähig zu machen. Einer der größten Fixkostenbereiche im Haushalt sind die Personalkosten. Hier hatte über die vergangenen Jahre ein massiver Aufwuchs des Stellenplans stattgefunden, welcher den haushaltspolitischen Handlungsspielraum mittlerweile massiv einschränkt.

Aktuell können bei Ausscheiden von Personal nach Ablauf einer 6-monatigen

Wiederbesetzungssperre Stellen im Stellenplan neu besetzt werden. Hier möchten wir zu einer Veränderung der gängigen Praxis kommen, um mögliche Einsparpotentiale im Stellenplan sicher identifizieren zu können und so zu der Haushaltskonsolidierung beizutragen. Wir fordern daher:

Der Stadtrat möge beschließen:

- Scheidet eine städtische Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Dienst aus (z. B. durch Ruhestand oder berufliche Neuorientierung), deren Aufgabenbereich nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Kommune gehört, wird diese Stelle grundsätzlich und automatisch aus dem Stellenplan gestrichen.
- Sollte die Stadtverwaltung wichtige Gründe erkennen, eine solche Stelle dennoch zu erhalten und nachzubesetzen, muss sie dies proaktiv begründen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen. Dies hat innerhalb einer 6-monatigen Frist, analog der Frist zur Wiederbesetzungssperre, zu erfolgen.
- Das neue Verfahren wird nach einem Zeitraum von zwei Jahren evaluiert. Die Verwaltung legt dem Stadtrat hierzu einen Bericht vor, der die Anzahl der weggefallenen Stellen, die

Anzahl der Wiederbesetzungsanträge sowie die dadurch erzielten Haushaltsentlastungen und Effekte auf die Verwaltungsorganisation transparent darstellt.

Begründung

Durch das neue Verfahren wird die Verwaltung verpflichtet, den Stellenbedarf im Bereich der freiwilligen Aufgaben der Stadt aktiv und transparent darzulegen. Die Steuerungsfunktion des Stadtrats wird dadurch gestärkt, er entscheidet im Einzelfall, ob eine freiwillige Aufgabe weiterhin im bisherigen Umfang personell unterlegt sein soll. Wir wollen mit diesem Antrag ausdrücklich keine bestehenden, funktionierenden Strukturen, welche von der Mehrheit der Stadtgesellschaft als unverzichtbar angesehen werden, zerschlagen. Uns geht es um einen verantwortungsvollen und zukunftsorientierten Umgang mit den Ressourcen unserer Steuerzahler und um die Wiedererlangung der finanziellen Selbstbestimmung unserer Stadt. Der vorgeschlagene Evaluierungsprozess stellt sicher, dass das Verfahren nach einer Testphase auf seine Praxistauglichkeit überprüft wird. So können bürokratische Hürden minimiert und der tatsächliche finanzielle und organisatorische Nutzen für die Stadt Erlangen faktenbasiert bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Holger Schulze
FDP-Stadtrat

Michael Székely
FDP-Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/390/DJ005

Verantwortliche/r:
Amt für Veterinärwesen

Vorlagennummer:
39/023/2026

Fleischhygienegebühren im Stadtgebiet Erlangen Nachträgliche Erhebung der monatlich anfallenden Gebühren für amtliche Kontrollen am Schlachthof Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.09.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 20, Amt 30, Amt 14 (vorab lediglich zur Kenntnis)

I. Antrag

Die Gebühren für die Fleischhygienekontrollen (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen) i. S. d. Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 werden ab dem 01.01.2026 durch eine nachträgliche Gebüh-
renfestsetzung i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 erhoben. Die seit dem
01.09.2024 geltenden und zuvor prognostizierten Fleischhygienegebühren verlieren mit Ablauf des
31.12.2025 ihre Gültigkeit und werden insoweit durch die o. g. nachträgliche und monatsgenaue Gebüh-
renerhebung ersetzt.

Die Gebühren für die amtlichen Kontrollen, welche von der Firma Erlanger Schlachthof GmbH in An-
spruch genommen werden, werden auf Grundlage der von der Stadt Erlangen während eines Kalender-
monats getragenen Kosten für amtliche Kontrollen festgesetzt. Hierfür werden die anrechenbaren mo-
natlichen Kosten bzw. Aufwendungen der Abteilung Fleischhygiene (392) auf den Schlachtbetrieb umge-
legt und von diesem als Fleischhygienegebühren gefordert.

Die Einnahmenbewirtschaftungsaufgabe für die Planstellen 3920002, 3922005, 3922090 und 3922150 ent-
fällt ab dem 01.04.2026 für die Dauer der derzeitigen tatsächlichen personellen Besetzung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Abteilung Fleischhygiene (392) des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucher-
schutz der Stadt Erlangen gewährleistet täglich die gesetzlich vorgegebenen Schlachttier- und Flei-
schuntersuchungen sowie die amtlichen Kontrollen der Zerlegungsbetriebe am Schlachthof im
Stadtgebiet Erlangen (vgl. Art. 1, 9, 17 und 18 der Verordnung (EU) 2017/625).

Für diese amtlichen Kontrollen sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben (Art. 79, 81
und 82 der Verordnung (EU) 2017/625). Die Gebührenerhebung im Stadtgebiet Erlangen erfolgt der-
zeit – wie in vielen anderen Landkreisen und Kreisverwaltungsbehörden auch üblich – anhand zuvor
prognostizierter und festgelegter Fleischhygienegebührensätze, welche von Amt 39 anhand der an-
fallenden Kosten und der prognostizierten Tierzahlen neu kalkuliert und angepasst wurden. Zuletzt
wurden die Gebühren zum 01.09.2023 und zum 01.09.2024 erhöht. Trotz dieser Gebührenerhebung

wurde die gewünschte Kostendeckung von 100 % für die Abteilung Fleischhygiene im Kalenderjahr 2025 nicht erreicht.

Um die gewünschte Kostendeckung zu erzielen ist die nachträgliche Gebührenfestsetzung i. S. d. Art. 82 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 notwendig. Die Personalkosten und Aufwendungen für Verbrauchsgüter und die Einrichtungen werden monatlich fortlaufend nach ihrem jeweiligen Anfall von der Abteilung Fleischhygiene und den zuständigen Fachämtern (z. B. Amt 11 und Amt 20) gebucht und dokumentiert. Im jeweiligen Folgemonat kann eine Auswertung der Buchungsvorgänge vorgenommen werden, wobei die Anrechenbarkeit i. S. d. Art. 81 der Verordnung (EU) 2017/625 gegeben sein muss. Nach Ermittlung der umlageberechtigten Kosten können diese mittels Gebührenbescheides abschließend erhoben werden.

Der Personalbedarf der Abt. 392 hat sich zum 01.04.2026 auf 3,0 VzÄ amtlicher Tierärzt*innen, 15,0 VzÄ amtlicher Fachassistent*innen und 1,0 VzÄ einer Verwaltungsmitarbeiter*in reduziert. Darüber hinausgehende Personalkosten können für die Gebührenerhebung der amtlichen Kontrollen seit dem 01.04.2026 nicht mehr berücksichtigt werden.

Da der Personalbestand die o. g. Stellenanteile zum 01.04.2026 überstieg, wurden ausscheidende Mitarbeiter*innen nicht nachbesetzt. Die Verwaltungssperren für die Planstellen 3920004, 3922005, 3922150, 3922200, 3922210, 3922220, 3922230, 3922240 und 3922250 wurden bereits verfügt. Hierdurch konnte der Personalüberhang bereits auf 2,6032 VzÄ reduziert werden.

Die im Antrag genannten Planstellen, für welche die Einnahmenbewirtschaftungsaufgabe für die Dauer der derzeitigen Besetzung aufgehoben werden sollen, werden ab Vakanz mit Verwaltungssperren belegt.

Die im Stellenplan von Amt 39 verbleibenden 3,66217 VzÄ (bis 30.06.2026) bzw. 2,6032 VzÄ (ab 01.07.2026) werden und wurden seit dem 01.04.2026 nicht mehr finanziert und müssen von der Stadt Erlangen zu 100% getragen werden.

Aufgrund der unterjährigen Verfahrensanpassung ist eine nochmalige Nachberechnung des Zeitraums vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2026 notwendig. Die Umstellung muss daher bereits zum 01.01.2026 erfolgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Methode zur Erhebung der Fleischhygienegebühren soll geändert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☐ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☒ | <i>nein</i> |

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*

☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:	
Personalkosten (brutto):	210.475 € / Jahr	bei Sachkonto:	501301
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:	
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/059/2026

Anfrage der Erlanger Linken zur effizienteren Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Sachbericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Anfrage der Erlanger Linken vom 17.07.2026 (siehe Anlage) wird wie folgt beantwortet:

1. Die Zahl der bei der Stadt Erlangen jährlich eingehenden Einbürgerungsanträge ist seit dem Jahr 2021 sprunghaft gestiegen. Während es im Jahr 2020 noch 288 Einbürgerungsanträge waren gingen im Jahr 2024 bereits 1518 Anträge ein. Diese Zahl ist seitdem nur leicht rückgängig. Die Verwaltung hat auf diese Entwicklung reagiert und diverse Maßnahmen ergriffen, die zu einer kontinuierlichen Steigerung der Erledigungszahlen geführt haben (von 229 im Jahr 2020 auf 753 im Jahr 2025).

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Organisatorische Maßnahmen (Verschlankung der Prozesse, unterschiedliche Bearbeitung von einfachen und komplexen Fällen, Einführung von klaren Kriterien zur Priorisierung)
- Digitalisierung (Einführung der e-Akte, Einführung eines Onlinedienstes mit Schnittstelle zur e-Akte)
- Personelle Maßnahmen (Umwidmung einer Planstelle innerhalb der Abteilung, referatsinterne Verschiebung eines 0,5-Planstellenvolumens aus Amt 30, keine Wiederbesetzungssperre in Abt. 332)

Die Entwicklung der Erledigungszahlen zeigt, dass die vorstehend erläuterten Maßnahmen gegriffen haben, der Fachbereich hat seine Leistungsfähigkeit innerhalb weniger Jahre um ein Vielfaches gesteigert. Leider reichen diese erfolgreichen Maßnahmen dennoch nicht aus, um mit der beispiellosen Entwicklung der Antragszahlen Schritt halten zu können. Auch wenn sich in letzter Zeit eine leicht rückläufige Tendenz der Antragszahlen abzeichnet, werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um in absehbarer Zeit wieder angemessene Bearbeitungszeiten anbieten zu können. Angesichts der Haushaltslage sind die Handlungsspielräume der Verwaltung jedoch begrenzt. Folgende weitere Maßnahmen sind geplant:

- Weitere Verlagerungen von Stellenanteilen innerhalb der Ausländerbehörde
- Größtmögliche Reduzierung der persönlichen Vorsprachen im Rahmen des rechtlich Möglichen
- Einschränkung der telefonischen Erreichbarkeit der Sachbearbeitungen

Zur möglichst effizienten Ausgestaltung der Einbürgerungsverfahren ist es leider erforderlich, die Servicequalität zu senken. Das bedeutet, dass Sachstandsanfragen grundsätzlich nicht beantwortet werden können und dass künftig auch eine telefonische Erreichbarkeit der Sachbearbeitungen erst dann gegeben sein wird, wenn mit der Bearbeitung des Antrags begonnen wurde. Ansonsten würden diese Nach-

fragen zu viele Kapazitäten der Sachbearbeitungen binden und damit die Situation weiter verschlimmern.

2. Die Erlanger Einbürgerungsbehörde befindet sich selbstverständlich in engem Austausch mit anderen Einbürgerungsbehörden und kennt demnach auch die Softwarelösung der Stadt Nürnberg. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine vollständig digitalisierte und automatisierte Bearbeitung der Anträge. Vielmehr erledigt der sogenannte Softwareroboter der Stadt Nürnberg nur bestimmte Erfassungs- und Schnittstellenprozesse automatisiert, beispielsweise Anfragen bei anderen Behörden. Die inhaltliche Prüfung der Anträge erfolgt auch in Nürnberg durch Sachbearbeiter*innen und es ist auch dort mindestens eine persönliche Vorsprache erforderlich. Die bei der Stadt Nürnberg entwickelte Softwarelösung hat sicherlich einen gewissen Nutzen, verursacht jedoch neben Kosten auch einen erheblichen Pflege- und Nachsteuerungsaufwand. Dieser Aufwand würde sich bei einer deutlich kleineren Einbürgerungsbehörde nicht rentieren.

3. Ziel der Erlanger Einbürgerungsbehörde ist es, den bestehenden digitalen Prozess weiter zu optimieren. Bereits jetzt wird für jeden online gestellten Antrag automatisch eine elektronische Akte angelegt. Die erforderlichen Anfragen bei den Polizeibehörden, dem Landesamt für Verfassungsschutz und beim Ausländerzentralregister sollen künftig über eine Schnittstelle digital und mit deutlich geringerem Aufwand erfolgen.

Anlagen: Anfrage der Erlanger Linken

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Erlangen, den 17.07.2026

Anfrage zur effizienteren Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen – Nutzung von Digitalisierung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zum Thema schnellere Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen:

1. Welche Maßnahme kann die Stadt Erlangen ergreifen, damit Einbürgerungsanträge, die bei der Ausländerbehörde eingehen, schneller behandelt werden können? Derzeit beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags 18 bis 24 Monate.
2. Hat die Stadt Erlangen die umfassende Nutzung von Digitalisierungstools über den gesamten Prozess geprüft um das Verfahren zu beschleunigen, wie es beispielsweise die Nachbarstadt Nürnberg macht?
3. Falls ja: Wie war das Ergebnis?
Falls nein: Wird die Stadt Erlangen eine solche Überprüfung vornehmen?

Begründung:

In unserer Sozialsprechstunde kommen wir gehäuft mit Menschen in Kontakt, die bereits seit zwei Jahren auf einen Bescheid über ihren Einbürgerungsantrag warten. Sie wissen auch nicht, wie der aktuelle Sachstand ist, ob vielleicht noch Unterlagen fehlen. Diese Hängepartie ist eine psychische Belastung für die Betroffenen, die nicht selten auch zu konkreten Nachteilen, vor allem im Arbeitsalltag, führt.

In der Nachbarstadt Nürnberg müssen BürgerInnen im Durchschnitt lediglich 6 bis 15 Monate auf ihren Bescheid warten. Die Stadt Nürnberg setzt von der Antragstellung bis zur Erteilung des Bescheids auf einen vollständig digitalen Prozess (Einreichung der Anträge und Dokumente komplett online über das BayernPortal, automatische Prüfung der hochgeladenen Da-

ten auf Vollständigkeit, digitale Übertragung der Daten in die internen Systeme, automatisierter Vorab-Check, der klärt ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, papierlose interne Bearbeitung über elektronische Akte).

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel

(Fraktionsvorsitzender)

Ronja Wegele

(Stadträtin)

Hanna Wanke

(Stadträtin)

Gabi Stadlbauer

(Stadträtin)

Manuel Leitlauf

(Stadtrat)